

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Juni 2020



In diesem Heft

**NEU: Live-Online-Seminare
Programm in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Verschoben: 4. Münchener WEG-Forum	5
MAV-Themenstammtische:	7
MAV-Service	8

Aktuelles

Wahlen zum Vorstand und Zukunft der Kammer	9
Digitale Anwaltschaft.....	11

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von RA W. Horn/Refawi S. Jungbauer	12
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Interessante Entscheidungen	14
Impressum	18
Interessantes	21
Aus dem Bundesministerium der Justiz	22
Aus dem Ministerium der Justiz	23
Personalia	23
Leserbriefe	24
Live-Online-Tagung: 16. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag	25
Nützliches und Hilfreiches	28
Neues vom DAV.....	30

Buchbesprechungen

Damrau : Der Minderjährige im Erbrecht.....	32
Gräfl / Lunk / Oetker / Trebinger : 100 Jahre Betriebsverfassungsrecht	32
Hinne / Klees / Müllerschön / Winkler : Vereinbarungen mit Mandanten	33

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	34
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	36
-------------------------------	----

Abbildung: Ein Ort zum Verweilen und Lächeln trotz Corona.
Der Schlosspark oberhalb des Amtsgerichts Dachau.



Editorial

Grundrechte?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im letzten Sommer erzählte mir ein Freund von einer Begebenheit, die ihn ziemlich bewegte. Er saß in einem Restaurant. Am Nebentisch unterhielten sich zwei Freunde, Anfang vierzig. Einer von ihnen hatte seine Kinder mitgebracht, etwa 9 und 11 Jahre. Der Vater bestellte sich ein Steak, der andere Pasta. Danach gefragt, erklärte er, er würde nicht mehr so viel Fleisch essen – auch wegen des Klimas. Dafür hatte nun unser Vater überhaupt kein Verständnis. Er werde den Klimawandel nicht mehr erleben und es sei ihm sch...egal, was in dreißig oder vierzig Jahren los sei. Was seine Kinder wohl in diesem Moment gedacht haben?

Ich bin mir auch nicht sicher, ob sich unser ökologisches Bewusstsein im Alltag in den letzten Jahren verändert hat. Das zwischenzeitliche Umfrage-Hoch der Grünen ist für mich kein Indikator. Vielleicht hat es einfach etwas Beruhigendes, die Verantwortung auf eine politische Partei zu übertragen. Sollen die mal machen – Hauptsache in meinem Alltag ändert sich nichts.

Doch genau an dieser Einstellung scheint sich in den letzten Wochen etwas verändert zu haben. Die Coronakrise zwingt jeden Einzelnen in der Gesellschaft zu Überlegungen, welche Maßnahmen er für sinnvoll hält und wie seine persönliche Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit ausfällt. **Das politische Bewusstsein nimmt wieder zu.** Und das war auch dringend nötig. Hatten wir nicht heftig geklagt über das Wachkoma, in dem sich unsere Demokratie befand?

Die Krise erzeugt Drucksituationen für viele Menschen aber auch für die Gesellschaft. Das sind die Momente, in denen sich zeigen muss, ob wir **das Prinzip eines (demokratischen) Rechtsstaats** verstanden haben. Und da steigt in mir in der letzten Zeit Unbehagen auf. Auslöser dafür sind zunächst die Umdeutungen, die Rechtsradikale mit Symbolen aus der Nazi-Vergangenheit vornehmen. Es ist in keiner Weise hinnehmbar, wenn der Judenstern oder das Gesicht von Opfern des NS-Regimes plötzlich von Extremisten für ihre Zwecke vereinnahmt und missbraucht werden.

Mein Unbehagen setzt allerdings schon früher ein. Immer deutlicher hören wir in der letzten Zeit, dass Menschen bei Demonstrationen den Verlust ihrer Freiheit und ihrer Grundrechte anprangern. Dieser Vorwurf ist so gewaltig, dass man sich mit ihm auseinandersetzen muss. **Auf welches Freiheits- und Grundrechtsverständnis wird hier Bezug genommen?** Hans-Ullrich Gallwas, hat dies vor 35 Jahren für die Sichtweise eines Einzelnen wie folgt beschrieben:

„Grundrechte sind die Antwort des Verfassungsrechts auf das Schutzbedürfnis des einzelnen gegenüber staatlicher, gesellschaftlicher und individueller Macht. Als Teil der Rechtsordnung beschränken sie diese Macht, indem sie die rechtlichen Bedingungen bezeichnen, unter denen Macht nicht eingesetzt werden darf. Geschieht es dennoch, so ist solche Macht rechtswidrig, und zwar grundrechtswidrig. Dies eröffnet die Möglichkeit rechtlicher Sanktionen gegen den Inhaber der Macht, Sanktionen die bis zum Widerstandsrecht, als der Ausübung rechtmäßiger Gewalt durch den einzelnen, reichen können.“

Aus Sicht der Gesellschaft formulierte Konrad Hesse etwa zur gleichen Zeit folgende Antwort:

„Darüber hinaus erweisen sich Organisation und Verfahren als – möglicherweise sogar einzige – Mittel, die es [...] ermöglichen, den veränderten Bedingungen menschlicher Freiheit im modernen Staat gerecht zu werden: der wachsenden Angewiesenheit auf staatliche Fürsorge und Verteilung, aber auch der steigenden Gefahr einer Kollision von Freiheitsrechten und der sie verbürgenden Grundrechtspositionen in der enger werdenden Welt von heute, die in zunehmendem Maße zur Abgrenzung, Begrenzung und Zuordnung dieser Bereiche zwingt. Gleiches gilt in Fällen einer Verknappung von Freiheitsvoraussetzungen. Hier läßt sich nur durch geeignete Organisations- und Verfahrensregelungen sicherstellen, daß nicht die einen alles, die anderen nichts erhalten und daß die verbleibenden Freiheitschancen gerecht verteilt werden.“

Damit wird auch die Verantwortung beschrieben, die gerade wir Anwälte für den gesamtgesellschaftlichen Prozess der gerechten Verteilung von Freiheitschancen haben. Soziologie und Geschichte haben deutlich aufgezeigt, dass es im 19. Jahrhundert einfacher war, für die Freiheit und gegen Unfreiheit zu kämpfen, als aktuell im 21. Jahrhundert die Freiheitsräume des Einzelnen angemessen zu bestimmen. Deshalb ist es das Recht jedes Einzelnen, auf persönliche Freiheitsdefizite hinzuweisen. Die rechtsstaatlichen Wege sind vielfältig: Demonstrationen, die Nutzung gerichtlicher Verfahren oder der Wahlkampf. Die Wege enden, wo sie den Rechtsstaat verlassen. Dann muss es eine klare gesellschaftliche Sanktion geben.

Als Anwaltverein unterstützen wir unsere Mitglieder im Kampf um Ihre eigenen Freiheitsrechte und die ihrer Mandanten. Dazu gehört auch, dass wir uns um die praktischen Fragen der Berufsausübung kümmern. Es kann aber nicht unsere Aufgabe sein, im Einzelfall eine konkrete Abwägung divergierender Freiheitsrechte vorzunehmen. Dafür sieht der Rechtsstaat Verfahren vor, die die Anwaltschaft für die Bürger in diesen Tagen nutzt. Wir müssen dafür sorgen, dass Freiheitsbeschränkungen, die in einer Notsituation von der überwältigenden Mehrheit der Bürger akzeptiert wurden, vollständig zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder sich ihre Unverhältnismäßigkeit erweisen sollte. **Genau darin muss das Ziel unseres Verbandes und seiner Mitglieder liegen.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Graubunt, auf Sicht

Da ist er wieder, der Redaktionsschluss, im Heft ist nur noch eine einzige weiße Seite übrig, auf die ich jetzt meinen "Schreibtisch" stelle. **Auch heute werden Sie mit Sicherheit einige wichtige Aspekte hier vermissen**, denn der Satz: "Es wurde schon alles gesagt, aber noch nicht von allen Delegierten", ist mir in meinem Leben zunehmend als Mahnung präsent geworden und ich gehe davon aus, dass ich nicht ihr einziges oder bevorzugtes Mittel bin, sich eine Meinung zu wichtigen Fragen zu bilden. Ich versuche, in diesem Heft und an dieser Stelle darauf Rücksicht zu nehmen, dass es zu vielen Fragen unterschiedliche Meinungen gibt und ich versuche, andere Meinungen nicht zu zensieren, denn nur unterschiedliche Meinungen führen in die Diskussion; über offene und gute Diskussionen können sich Meinungen schärfen, weiterentwickeln und so im Idealfall zu besseren Ergebnissen führen.

Der doppelte Rahmen kommt nicht von Frau Breitenauer und eigentlich auch nicht von mir, mit einem sicheren Gespür für Situationskomik hat meine Spracherkennung den Namen des derzeitigen US-Präsidenten als Befehl missverstanden (ich wollte Ihnen eben nämlich erzählen, dass der neulich gesagt hat, er sei schließlich der Cheerleader der Nation und müsse demzufolge Optimismus und gute Nachrichten verbreiten). In diesem Zusammenhang wollte/will ich erläutern, dass ich meine persönliche Rolle im Schreibtisch eher zwischen dem trojanischen Pferd (auch bei mir zeigt die Oberfläche nicht gleich alles und auch der Trojaner hat nicht ständig gewiebert), Stimmungsbarometer, Herausgeberin, Animateurin und Anstoßgeberin sehe und eher nicht als Oberlehrerin oder gar Cassandra (hatte zwar immer Recht, aber hat nichts bewirkt) des Vereins/der Mitteilungen.

Im Heft finden Sie diesmal wieder etliche interessante Beiträge, im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Kammervorstandswahlen möchte ich Sie besonders auf den Beitrag des Kollegen Dr. Wieland Horn hinweisen, irgendwie schade, dass ich Joachim Gauck nicht im Traum begegnen werde, aber von dieser Stelle **ein herzlicher Glückwunsch an alle neu Gewählten!** Natürlich ist die Wahlbeteiligung schwach gewesen und mehr Luft nach oben gibt es fast nicht (obwohl, wenn ich zurück denke: bei früheren Kammerversammlungen lag die Präsenz weit unter den jetzt erzielten Wahlbeteiligungswerten, Zweifel an der Legitimation leitete und leite ich persönlich daraus nicht her – ich bin ja selbst "janusköpfig", als langjähriges Mitglied des Kammervorstands hätte ich auch sonst einiges zum Thema beizutragen; der mir besonders liebe Kollege Dr. Horn ist mir hoffentlich nicht böse, wenn ich gestehe, dass ich bei Teilen des Artikels kurz an das Zitat von den Elchen und ihren Kritikern gedacht habe). **Die konstituierende Sitzung mit Wahl des Präsidiums (Glückwunsch den wiederge-**

wählten und besonderer Glückwunsch den neugewählten Präsidiumsmitgliedern an dieser Stelle!), zu der sich die neu gewählte Hälfte und die turnusgemäß nicht zur Wahl gestandene Hälfte des Kammervorstands einfanden, ereignete sich übrigens im **Akademischen Gesangverein**, in dem Saal, wo sonst die Theatergruppe des AGV ihre Produktionen vorstellt (und in dem anders als im Gebäude der Rechtsanwaltskammer die Distanzempfehlungen gut umgesetzt werden konnten).

Nach der (grundsätzlich positiven) Erfahrung einer **online-Sitzung** des Kammervorstands bestätigte sich doch nach dem Meinungsbild der Anwesenden, dass das persönliche Treffen vorzuziehen und fruchtbarer ist – hoffen wir, dass wir nur selten auf die virtuelle Sitzung zurückgreifen müssen, seien wir aber froh, dass wir diese Möglichkeit haben, um auch unter besonderen und schwierigen Umständen handlungsfähig zu bleiben. **Ähnlich meine persönliche Zwischenbewertung der Onlineseminare** – gut gelöst, optimal gemacht, eine gute Alternative zum Beispiel auch bei großem Zeitbedarf für die Anreise (trotzdem bin ich nicht die Einzige, die sich freut, wenn wir auch mit Präsenz live wieder loslegen können).

Stoff für eigene Gedanken und die Meinungsbildung in der Krise/um die Krise und insbesondere zum Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten finden Sie im Beitrag von Professor Benno Heussen – auf der Homepage auch in Langfassung – und im vollständig abgedruckten Leserbrief von Kollegen Peter Bräuer (ab Seite 24). Vieles findet meine ungeteilte Zustimmung, zu den Punkten 3.2 und 3.4 seines Schreibens will ich doch noch einen kleinen Widerspruch anmelden: die vermissten Zahlen (3.4) habe ich täglich auf dem Dashboard des Robert-Koch-Instituts gefunden, dass die zentrale Einrichtung der Bundesregierung für Krankheitsüberwachung und -Prävention ist. Die Angaben des mit Link zu einem Interview genannten Professor Bhakdi (3.2) würde ich an Ihrer Stelle nicht ungeprüft übernehmen, hierzu könnten Sie zum Beispiel den Faktencheck des SWR googeln oder sich in anderer Weise ein Bild machen. **Ein herzlicher Dank an beide Einsender!**

Im letzten Heft war der Dank an die Autoren und Einsender von Beiträgen für dieses Heft unter die Räder der Krise gekommen – diesmal also ein doppelter Dank in Gegenwart und nahe Vergangenheit. **Mein Zukunftswunsch: weiter so, mehr davon! (Und vielleicht erbarmen sich ja vielleicht doch ein paar Kollegen und schicken Fotos von sich und ihren Masken,** mein Aufruf im letzten Heft ist völlig ohne Resonanz geblieben, so viel zum Thema Animateur und Frustrationstoleranz...).

In meiner Funktion als Stimmungsbarometer wünsche ich uns allen, dass wir nach dem Pfingstwochenende wieder frisch aufgeladen und kraftvoll dem Juni und seinen Herausforderungen begegnen – bleiben wir wachsam, fahren wir auf Sicht und schöpfen wir nach Kräften (aber umsichtig und verantwortungsvoll) sowohl die grauen als auch die bunten Stunden erfolgreich voll aus!

Bis zum gesunden Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Verfahrensbeistand:

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, einer Sachverständigen, JugendamtsmitarbeiterInnen, ElternberaterInnen und MediatorInnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden sowie den Sonderleitfaden zum Münchener Modell entwickelt und aktualisiert diese fortlaufend.

Darüber hinaus wurden Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilfreichen Angebote des begleiteten Umgangs, der Elternberatung, des Güterichters, des Verfahrensbeistandes, der lösungsorientierten Begutachtung, der Umgangspflegschaft sowie der Mediation entwickelt. Die Kurzbeschreibungen der ersten drei genannten Angebote sind bereits in den Mitteilungen veröffentlicht worden.

Nachfolgend wird nun die Kurzbeschreibung der Verfahrensbeistandschaft dargestellt:

4 |

Kurzbeschreibung des Angebotes: Verfahrensbeistand § 158 FamFG	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>Vertretung der Minderjährigen in familiengerichtlichen („Anwalt des Kindes“)</p> <p>Er hat das Kind /den Jugendlichen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter (dem Alter und Entwicklungsstand angemessener Weise) zu informieren</p> <p>Er informiert das Kind /den Jugendlichen über seine Rechte und Einflussmöglichkeiten im Verfahren.</p> <p>Er hat das wohlverstandene Interesse des Kindes/Jugendlichen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen</p>	<p>in den in § 158 Abs.2 FamFG genannten Regelfällen</p> <p>wenn Eltern wegen der Konfliktdynamik nicht /nicht mehr in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder zutreffend wahrzunehmen (Interpretationen der Parteien weit auseinander liegen)</p> <p>wenn Kinder Entlastung und Unterstützung im gerichtlichen Verfahren benötigen</p> <p>alle im Leitfaden Sonderfälle genannten Konstellationen</p> <p>wenn es angebracht erscheint, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, die mit seiner Muttersprache und/oder Kultur vertraut ist</p>	<p>Ausschlusskriterien:</p> <p>Keine</p> <p>Problematisch:</p> <p>wenn sich herausstellt, dass der Verfahrensbeistand keinen Kontakt zum Kind / Jugendlichen bekommt, z.B. weil Eltern diesen unterbinden</p>	<p>Das Gericht hat die fachliche und persönliche Geeignetheit des in Frage kommenden Verfahrensbeistandes zu prüfen</p> <p>der Verfahrensbeistand vertritt die Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren, er ist formell Beteiligter</p> <p>bei entsprechender Beauftragung durch das Gericht führt der Verfahrensbeistand auch Gespräche mit beiden Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie der Jugendhilfe und wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mit (§ 158 Abs.4 S.3 FamFG)</p>	<p>Zugang:</p> <p>Bestellung durch das Fam.gericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Amts wegen - auf Anregung der Jugendhilfe - auf Anregung eines Beteiligten <p>Vermittlung geeigneter Person durch die Koordinierungsstelle oder Auswahl aus dem Verzeichnis des Anwalt des Kindes - München e.V.</p> <p>Bestellung einer sonstigen geeigneten Person</p> <p>Vergütung:</p> <p>erfolgt aus der Gerichtskasse, d.h. die Kosten der Vergütung fließen in die Gerichtskosten ein und können den Beteiligten gem. Ziffer 2013 Anlage 1 FamGKG auferlegt werden, wenn diesen keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde</p>

Stand: 15.05.2017

Mitgeteilt von:

Dr. Birgit Hartman-Hilter,

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, zertifizierte Mediatorin

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns diese möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Dezember eines Jahres mit, damit wir im Januar des Folgejahres den

korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de

oder nutzen Sie unsere Formulare auf der MAV-Homepage
www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihre-daten-aendern/

4. Münchener WEG-Forum

6 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Neuer Termin: Montag, 21. September 2020, von 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Justizpalast München Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

Die Veranstaltung wurde auf Grund von Covid-19 verschoben. Daher kann es zu Änderungen im Programm kommen. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Planung und informieren Sie in Kürze unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

- | | |
|-----------------------|--|
| 8.30 Uhr – 09.00 Uhr | Anmeldung und Begrüßungskaffee |
| 09.00 Uhr – 09.30 Uhr | Begrüßung
Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des LG München I
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins e.V.
Grußwort
Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bay. Staatsministerium d. Justiz |
| 09:30 Uhr – 11.00 Uhr | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG
VRiBGH Dr. Christina Stresemann, Karlsruhe
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe |
| 11.00 Uhr – 11.30 Uhr | Kaffeepause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 11.30 Uhr – 12.15 Uhr | Geheime Stimmabgaben in der Eigentümerversammlung - von Irrlehren und gordischen Knoten
Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda |
| 12.15 Uhr – 13.00 Uhr | Der Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung insbesondere: Die Zulässigkeit von Sondervergütungen
RA Dr. David Greiner, Tübingen |
| 13.00 Uhr – 13.30 Uhr | Wo den Verwalter der Schuh drückt
RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V. et. al. |
| 13.30 Uhr - 14.15 Uhr | Mittagspause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 14.15 Uhr – 15.00 Uhr | Die typisierende Betrachtungsweise bei der Zweckentfremdung von Wohn- und Teileigentum
VRiLG Martin Suilmann, Berlin |
| 15.00 Uhr – 15.45 Uhr | Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung
VRiLG Maximiliane Kuhmann, LG München I (36. ZK) |
| 15.45 Uhr – 16.00 Uhr | Diskussion und Verabschiedung |

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 220,00 zzgl. MwSt (= € 261,80)

für Nichtmitglieder: € 260,00 zzgl. MwSt (= € 309,40)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei*Mitt HP VI/2020*

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift

Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

 ja nein ja nein

6 |

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 4. Münchener WEG-Forum | Neuer Termin: 21. September 2020:** 09:00 bis ca. 16:00 Uhr,
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Vortragssaal 270
für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80) für Nichtmitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

MAV-Themenstammtische

Die Themenstammtische sind auf Grund der Pandemie vorerst ausgesetzt. Ob die bereits geplanten Termine stattfinden können bzw. welche Termine neu geplant sind, veröffentlichen wir nach Bekanntgabe umgehend auf der Webseite des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich an den bei jedem Themenstammtisch angegebenen Ansprechpartner.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstamm-**

tisches Cooperative Praxis CP ein. Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Auf Grund der aktuellen Lage finden derzeit keine persönlichen Treffen statt. Das erste virtuelle Stammtisch-Treffen war erfreulich gut besucht. Deshalb werden zu Corona-Zeiten diese virtuellen Treffen voraussichtlich monatlich stattfinden, bis eine Rückkehr in die Augustiner-Gaststätte möglich und gesundheitlich verantwortbar ist.

Der nächste Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald uns der Termin bekannt gegeben wird werden wir ihn unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/> veröffentlichen.

Bitte melden Sie sich per Email beim Ansprechpartner an, Sie erhalten

Anzeige



RA-MICRO



wir sind **RA-MICRO-MÜNCHEN.DE**
besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt

Vertrauen Sie auf über 25 Jahre Kanzlei- und RA-MICRO-Erfahrung im Raum
München und bayernweit

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

dann den Zugangslink und das Passwort sowie Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der Stammtisch Familienrecht findet jeweils am dritten Donnerstag eines Monats um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Aktuell entfällt der Stammtisch bis auf Weiteres.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** jeweils um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie bei den beiden Ansprechpartnern oder unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Derzeit sind keine Termine geplant. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht im MAV trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** um **19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München.

Der nächste Stammtisch ist für Donnerstag, den **18. Juni 2020** geplant. Bitte informieren Sie sich bei Interesse direkt beim Ansprechpartner, ob der Stammtisch durchgeführt werden kann.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de
Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an die beiden Regionalbeauftragten des FORUMS Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
E-Mail: schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer
Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
Adalbertstr. 110
80798 München
Telefon: 089 / 27 37 40 110
E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der

aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM@ & Ausbilderin BM@, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: **0175 915 70 33**.

Aktuelles

Wahlen zum Vorstand und Zukunft der Kammer

Die diesjährigen Wahlen zum Vorstand der Kammer sind erstmals elektronisch erfolgt. Erfreulich ist das Ergebnis für diejenigen, die gewählt worden sind, weniger erfreulich für die, die es nicht geschafft haben. Ganz unerfreulich ist das Ergebnis für die Anwaltschaft insgesamt; denn die Wahlbeteiligung betrug nur 9,67 % und war damit fast identisch mit der Beteiligung an der Wahl zur Satzungsversammlung im vergangenen Jahr, hier waren es 9,65 %.

Konnte man die geringe Wahlbeteiligung im vergangenen Jahr noch als Ausrutscher interpretieren, so zeigt sich jetzt eine Linie, die ebenso flach ist wie tief liegt. Über 90 % der Kammermitglieder haben offenbar kein Interesse am Schicksal der Kammer, beteiligen sich nicht einmal an den Wahlen. Man stelle sich vor, die Beteiligung an den Kommunalwahlen, an den Wahlen zum Landtag oder zum Bundestag würden sich auf diesem Niveau bewegen. Da wäre der Aufschrei groß, und alle

würden sich fragen, warum das so ist, würden an der Demokratie verzweifeln. „Wer nicht wählt, verzichtet auf Partizipation, verzichtet auf die wichtigste Form mitzubestimmen“, sagt Joachim Gauck, unser voriger Bundespräsident, und will jedem im Traum erscheinen, der nicht wählt. Da hätte er in unserem Kammerbezirk viel zu tun.

Aber es gilt, nicht zu jammern, sondern danach zu suchen und darüber zu reflektieren, weshalb die Kammer bei ihren Mitgliedern so wenig Resonanz findet, ist die Kammer doch nichts anderes als die Gesamtheit ihrer Mitglieder. Die Mitglieder sind ihre Kammer. Das ist vielen nicht bewusst. Plastisch heißt es in § 174 Abs. 1 BRAO für die Kammer beim Bundesgerichtshof: „Die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof“. Deshalb ist das höchste Organ, das eine Rechtsanwaltskammer hat, die Kammerversammlung (und nicht der Präsident), wie der Anwaltssenat des BGH in der Entscheidung vom 3. Nov. 2014 zum Az: AnwZ (Brg) 68/13 Rdz. 10 a.E. ausdrücklich festgehalten hat, sinnvollerweise in einem Verfahren gegen die Rechtsanwaltskammer München.

Ursachen gibt es viele. Eines der Probleme erwächst aus der Zahl der Kammermitglieder, bei der Kammer München inzwischen über 22.000. Man stelle sich nur vor, zur Kammerversammlung kämen tatsächlich alle Mitglieder, oder es käme auch nur die Hälfte. Wie soll das gehen und wie soll bei diesen Zahlen diskutiert und sollen Beschlüsse gefasst werden? Das ist praktisch unmöglich, und es gibt in ganz München auch keinen Saal, der derart viele Teilnehmer fasst. Man müsste schon in ein Stadion oder in die Messehallen gehen.

Dem Gesetzgeber war früh bewusst, dass eine Kammer mit der Kammerversammlung als höchstem Organ nur bei überschaubaren Mitgliederzahlen handlungsfähig ist, ansonsten das Miteinander abhandenkommt, der persönliche Kontakt abreißt. Es wurde deshalb bereits vor dem ersten Weltkrieg die Rechtsanwaltsordnung von 1878 dahingehend ergänzt, dass ab einer Mitgliederzahl von 1.000 die Teilung einer Kammer möglich ist. Dieser Grenzwert wurde später sogar auf 500 reduziert, und der gilt noch heute! Nach § 61 Abs. 1 BRAO kann nach wie vor eine Kammer mit mehr als 500 Mitgliedern geteilt werden. Davon ist in neuerer Zeit kein Gebrauch gemacht worden, so dass wir jetzt Mammutkammern haben mit Kammerversammlungen, die kaum dem Bild eines höchsten Organs entsprechen. Da fühlen sich viele Kammermitglieder verloren, haben den Eindruck, doch nichts bewirken zu können, und kommen gar nicht erst, engagieren sich auch sonst nicht.

Die Kammern der Heilberufe haben das Problem der ausufernden Mitgliederzahlen schon frühzeitig gesehen und die Kammerversammlungen durch Delegiertenversammlungen ersetzt. So werden in den Kreisverbänden der Ärzte, wenn die Mitgliederzahl auf über 2.500

Anzeige



Ihre Mandanten zahlen nicht?

Vollstreckung-für-Anwälte.de

steigt, Delegierte gewählt und tritt die Delegiertenversammlung an die Stelle der Kammerversammlung, damit eine effektive Arbeit möglich bleibt (Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes).

Ein weiteres Problem erwächst aus dem Wandel in den Aufgaben der Kammern. Musste im 19. Jahrhundert die Selbstverwaltung dem Staat regelrecht abgetrotzt werden, wie Prof. Dr. Gaier, ehemaliger Richter des BVerfG und dort zuständig für das Recht der Freien Berufe, sagt und hatten die Kammern zunächst nur begrenzte Befugnisse, standen vor allem unter der Aufsicht, auch der Fachaufsicht, des Oberlandesgerichts, so unterliegen sie heute nur noch der Rechtsaufsicht, wie das erstmals im Jahre 1959 mit § 62 Abs. 2 BRAO festgeschrieben wurde, und sind umfassend für die Ausführung der BRAO und der Rechtsverordnungen dazu zuständig (§ 33 Abs. 1 BRAO), insbesondere für die Zulassung zum Beruf (einschließlich der Eidesleistung, § 12a BRAO) wie auch den Widerruf. Hinzu kommen die Überwachung der Mitglieder in der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und die Handhabung der Rüge (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 / § 74 BRAO), die Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft in anwaltsgerichtlichen Verfahren (§ 120a BRAO), die Tätigkeit als Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten der Mitglieder (§ 73b Abs. 1 BRAO) sowie gravierende Eingriffsbefugnisse nach dem GwG (§ 50 Nr. 3 und § 51 Abs. 2 GwG). Die Kammern stehen also nicht mehr wie im 19. Jahrhundert dem Staat gegenüber, sondern sind kraft der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse in diesem Umfang an seine Stelle getreten.

Folge ist, dass die Kammern heute vielen als janusköpfig erscheinen und eher als Verwaltungsbehörde, als Aufsichtsorgan wahrgenommen werden. In vielen Fällen hat es ein Mitglied nach der Zulassung erstmals mit der Kammer zu tun, wenn es Ärger gibt und eine intensive Beschäftigung mit dem Berufsrecht, vor allem dem einschlägigen Verfahrensrecht ansteht. Auch bleibt der gewandelte Status nicht ohne Einfluss auf den Umgang mit den Mitgliedern.

Um ein Beispiel aus der Arbeit des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband zu nehmen: Immer wieder melden sich Kolleginnen und Kollegen, die zuvor die Kammer entsprechend den Aufgaben des Vorstands um Beratung gebeten haben (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), mit dieser aber nicht zufrieden sind; denn die Kammer sieht sich nur zu allgemeinen Auskünften verpflichtet. Der Kollege, die Kollegin will aber in einer schwierigen Frage keinen gewissermaßen akademischen Vortrag hören über die Eigenheiten und die Untiefen des Berufsrechts, sondern will wissen, was in concreto zu tun oder zu unterlassen ist und, wenn etwas nicht geht, warum es nicht geht und wie man es anders machen kann. Auch gerät die Kammer leicht in ein Dilemma, wenn sie zu einer Problematik um Rat gefragt wird, die sich als Verstoß gegen das Berufsrecht darstellt und zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen müsste.

Wichtig und für die Akzeptanz elementar wäre die Trennung von hoheitlichen Aufgaben und Aufgaben der reinen Selbstverwaltung, wie das in der Schweiz der Fall ist. Hier liegen Zulassung, Widerruf und Disziplinarsachen in den Händen einer Aufsichtskommission (die mit Angehörigen der Justiz und mit Anwälten besetzt ist), alles andere, einschließlich sogar der Fachanwaltschaften, ist den Anwälten in eigener Verantwortung und zur Selbstorganisation überlassen; denn Solidarität kann man nicht verordnen. Und das funktioniert auch, besser als bei uns, schafft klare Zuständigkeiten, vermengt vor allem nicht die Wahrnehmung der Interessen der Anwaltschaft mit der Aufsicht über sie.

Hinzukommt, dass die Kammern, wie das bei Verwaltungen gern der Fall ist, dazu tendieren, am Überkommenen festzuhalten. Nicht zu Unrecht sagt Joachim Wagner in dem viel diskutierten Buch „Vorsicht Rechtsanwalt“: Die Kammern sind der Verwalter des status quo.

Nahezu sämtliche modernen Entwicklungen in der Anwaltschaft mussten

gegen die Kammern in teils langwierigen Verfahren erstritten werden. Man denke nur an die Prozessfinanzierung, den Zusammenschluss in überörtlichen Sozietäten, in der Rechtsform der GmbH und der AG oder in interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften, die Ausgestaltung von Werbung und Information, die Abgrenzung von Meinungsfreiheit und Sachlichkeitsgebot. Mehrfach musste das BVerfG eingreifen. Nach einer Untersuchung von Prof. Dr. Kilian vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sind in dem von ihm untersuchten Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, von 2017 an rückwärts gerechnet, insgesamt neunzehn Entscheidungen des BVerfG zugunsten des betreffenden Kollegen, der betreffenden Kollegin ergangen. Bei nochmaliger Überprüfung haben sich sogar zweiundzwanzig ergeben (siehe Übersicht des Verfassers in diesen Mitteilungen von Januar/Februar 2019, S. 11 f.). Derzeit sind zwei weitere Verfahren zum anwaltlichen Berufsrecht beim BVerfG anhängig. Das gibt es in keinem anderen Beruf und hängt zum einen mit den überkommenen, wenig grundrechtsfesten Strukturen des Berufsrechts (vom Europarecht ganz zu schweigen), zum anderen mit der Haltung der Kammern zusammen.

So ist, nach einem Diktum von Prof. Dr. Henssler an der Universität zu Köln, das höchste Organ in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft doch nicht die Kammerversammlung, sondern das BVerfG.

Möge der Vorstand in der neuen Zusammensetzung trotz des geringen Rückhalts, den er angesichts der Wahlbeteiligung von nicht einmal 10 % in der Kollegenschaft hat, sich weniger als Verwaltung, sondern eher als Dienstleister sehen und die Gestaltung der Zukunft im Auge behalten, eingedenk der Worte der Präsidentin des BGH Limperg in der kleinen Festschrift zur 75. Auflage des Palandt: „*Recht lebt davon, dass es fortentwickelt wird.*“

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Vorstandswahl 2020 der RAK München: Wahlergebnis

Die Vorstandswahl 2020 einschließlich der in den Landgerichtsbezirken Kempten und München I erforderlichen Nachwahlen ist abgeschlossen. Von 22.338 Wahlberechtigten haben 2.160 gewählt (9,67 %).

Gewählt wurden:

Landgerichtsbezirk Augsburg (3 Sitze)

Anne Riethmüller (1.120 Stimmen)
Dr. Thomas Weckbach (803 Stimmen)
Werner Weiss (642 Stimmen)

Landgerichtsbezirk Deggendorf (1 Sitz)

Dr. Michael Schröter (1.192 Stimmen)

Landgerichtsbezirk Memmingen (1 Sitz)

Michael Bogdahn (1.182 Stimmen)

Landgerichtsbezirk München I (11 Sitze u. 1 Sitz im Wege d. Nachwahl)

Dr. Denise Blessing (1.074 Stimmen)
Dr. Florian M. Endter (696 Stimmen)
Dr. Babette Fiévet (786 Stimmen)
Marc Groebl, LL.M. (564 Stimmen)
Daniela Just (951 Stimmen)
Florian Kempter (695 Stimmen)
Andreas von Máriássy (744 Stimmen)
Dr. Frank Remmert (617 Stimmen)
Andreas Schwarzer (553 Stimmen)
Dr. Alexander Siegmund (643 Stimmen)
Michael Then (938 Stimmen)
Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. (991 Stimmen)

Landgerichtsbezirk München II (2 Sitze)

Andreas Dietzel (946 Stimmen)

Alexander Mayerhöfer (853 Stimmen)

Landgerichtsbezirk Kempten (1 Sitz im Wege der Nachwahl)

Marc Armatage (793 Stimmen)

RA Andreas Schwarzer wurde im Landgerichtsbezirk München I an 12. Stelle und damit im Rahmen der Nachwahl für eine Amtszeit von zwei Jahren (2020-2022) gewählt.

RA Marc Armatage wurde im Landgerichtsbezirk Kempten im Rahmen der Nachwahl für eine Amtszeit von zwei Jahren (2020-2022) gewählt.

(Quelle: RAK München <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2020.html> letzter Zugriff 26.05.2020)

BVerfG könnte anwaltliches Gesellschaftsrecht zerschießen

Anwältinnen und Anwälte müssen in einer Anwalts-GmbH mit anderen sozietätsfähigen Berufen die Mehrheit haben. Diese BRAO-Regelungen hält der DAV gegenüber dem Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig. Warum die Vorlage des AGH Stuttgart erfolgreich sein könnte und worauf der DAV in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 30/20 abstellt, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/dav-mehrheitserfordernis-f%C3%BCr-anw%C3%A4lte-in-anwalts-gmbh-verfassungswidrig>). Warum das BVerfG mal wieder den Gesetzgeber überholen könnte, erzählt Markus Hartung (AnwBl Online 2020, 370, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2020-370.pdf>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 19/20 vom 11.05.2020)

Europaparlament: COVID keine Entschuldigung für Grundrechtsverletzungen

Das Verhältnis von Technologie und Demokratie steht in der COVID-19-Krise auf der Probe, besonders bei Tracking Apps. Dies erklärte Justizkommissar Reynders am 7. Mai 2020 in einer Anhörung (https://multimedia.europarl.europa.eu/en/juri-committee-meeting_20200507-1115-COMMITTEE-JURI_vd) des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (JURI) und betonte u.a., dass die Interoperabilität der Apps über Grenzen hinweg dank eines europäischen Ansatzes gewährleistet werden solle. Die elektronische justizielle Zusammenarbeit werde durch das Coronavirus beschleunigt. Umso wichtiger sei es, den Trilog zur e-Evidence-Verordnung schnellstmöglich abzuschließen. Hilfspakete der Kommission und der neue mehrjährige Finanzrahmen (MFR) könnten genutzt werden, um schnelle Fortschritte bei der E-Justiz zu erzielen. Außerdem sollten „smart contracts“ gefördert und alternative Streitbelegungsmechanismen erweitert werden.

Die von einigen Staaten ergriffenen COVID-Notstandsmaßnahmen überprüfe die Kommission auf ihre Verhältnismäßigkeit, so auch z.B. das ungarische Ermächtigungsgesetz mit seiner unbeschränkten Geltung und drohenden Einschränkung der Meinungsfreiheit. Auch die Lage in Polen, wo die Verschiebung der Wahlen angekündigt wurde, verfolge die Kommission. Hinsichtlich der Praxis einiger Fluglinien, Gutscheine statt Bargelderstattung anzubieten, werde die Kommission die Einhaltung der Fluggastrechte überwachen. Beim Angebot von Gutscheinen müsse jedenfalls eine Garantie für den Fall der Insolvenz der Fluglinie gegeben werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 18/2020 vom 08.05.2020)

Digitale Anwaltschaft**beA:****Neuer beA-Dienstleister ab 02. Juni 2020**

In der letzten Ausgabe des beA-Newsletters 8/2020 hat die BRAK den Wechsel vom bisherigen auf den neuen Dienstleister des beA angekündigt.

Neue Kontaktdaten des beA-Service Desk/Anwendersupport

Ab dem 2.6.2020 um 08:00 Uhr wird das beA-Service Desk, die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das beA, unter folgenden Kontaktdaten erreichbar sein:

Telefon: 030-21787017
E-Mail: servicedesk@beasupport.de
Service-Portal: portal.beasupport.de

Ab dem 2.6.2020 erhält wie bisher jeder Hinterleger einer Störungsmeldung automatisch eine E-Mail, die über Zugriffsmöglichkeiten auf das neue Service-Portal informiert, um den Bearbeitungsstand einsehen zu können. Zugriffsdaten zum bisherigen Service-Portal werden nicht übernommen.

Jeder Hinterleger einer Support-Anfrage erhält weiterhin automatisch eine E-Mail, die über die Zugriffsmöglichkeiten auf das neue Service-Portal informiert, damit der Bearbeitungsstand verfolgt werden kann. Die Zugriffsdaten zum bisherigen Service-Portal werden nicht übernommen.

Alle Nutzer des beA, die eine Support-Anfrage bis zum Stichtag beim bisherigen Dienstleister platziert haben, die noch nicht abschließend bearbeitet wurde, werden per E-Mail über das weitere Vorgehen informiert werden.

(Quelle: BRAK Sondernewsletter vom 20.05.2020)

beA und Namensänderungen

Ändert sich z.B. durch Heirat oder Scheidung der Name einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes kann das beA, das dem Inhaber über die SAFE-ID zugeordnet ist, weiter genutzt werden. Nach der It. § 24 I BORA erforderlichen unverzüglich und unaufgeforderten Mitteilung über die Namensänderung trägt die zuständige Rechtsanwaltskammer den neuen Namen in das Anwaltsverzeichnis ein, das taggleich und automatisiert in das Gesamtverzeichnis der BRAK übertragen wird. Dadurch sind im beA stets die aktuellen Daten verfügbar.

Eine einfache elektronische Signatur (eeS), die aus dem getippten Namen und dem Zusatz „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ besteht, wird bei jedem einfach signierten Dokument erneut erstellt und kann daher ab dem Zeitpunkt der Namensänderung problemlos dem neuen Namen entsprechend verwendet werden.

Wird eine beA-Signaturkarte benutzt, sind in dem qualifizierten Zertifikat der ursprüngliche Vor- und Nachname aufgeführt. Daher muss eine neue Signaturkarte bestellt werden. Die Bestellung kann jedoch erst nach dem Eintritt der Namensänderung erfolgen, da hierfür zwingend ein amtliches Ausweisdokument oder der Nachweis über die eingetretene Namensänderung vorgelegt werden muss.

Weitere Informationen zu Namensänderung und beA finden Sie im beA-Newsletter, Ausgabe 7/2020 v. 2.4.2020. Eine ausführliche

Anleitung zum Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur mit der beA Signaturkarte finden Sie im beA-Newsletter 20/2018.

(Quelle: beA-Newsletter, Ausgabe 7/2020 v. 2.4.2020)

Warnung vor betrügerischen E-Mails

Spamwelle nutzt Corona-Pandemie

Während Wohnungseinbrüche und Taschendiebstähle im Laufe der Corona-Pandemie weniger werden, nehmen Betrugsversuche, die sich die aktuelle Lage und die damit einhergehenden Unsicherheiten und Ängste zu Nutze machen zu. Die Beispiele reichen von Betrügern, die vorgeben vom Gesundheitsamt zu sein und einen kostenpflichtigen Coronatest vornehmen zu müssen über Fake-Shops im Internet, die bei der vermeintlichen Bestellung von z.B. Desinfektionsmitteln, Masken o.ä. minderwertige Ware liefern, nach Bezahlung gar nicht liefern oder bei der Bestellung die Bank- und Kreditkartendaten abgreifen.

Aktuell warnt das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen vor einer Spamwelle, bei der sich die AbsenderInnen als öffentliche Banken oder Behörden ausgeben. Sie fordern die EmpfängerInnen zur Kontaktaufnahme wegen vermeintlicher Rückzahlungen von Coronahilfen auf. In Niedersachsen treten die BetrügerInnen als NBank auf, die Investitions- und Förderbank des Landes. Ähnliche E-Mails sind auch in anderen Bundesländern aufgetaucht. Sie haben eines gemeinsam: Die unterschiedlichen Absender-Adressen enthalten alle "corona-zuschuss" im Namen. In Bayern lautete der Absender laut LKA „corona-zuschuss@stmwi-bayern.de.com“.

Das LKA warnt eindringlich davor, solche E-Mails zu beantworten oder gar das angehängte PDF auszufüllen. Weitere Information z.B. unter <https://zac-niedersachsen.de/artikel/43>.

Auch das Bayerische Staatsministerium berichtet in seiner Pressemitteilung Nr. 39/20 vom 17. Mai von bundesweit laufenden Ermittlungsverfahren gegen Kriminelle, die mit verschiedenen Betrugs- maschen die Corona-Krise nutzen. Angefangen von Betrug bei der Beantragung der Corona-Soforthilfen über „Corona-Fake-Shops“, die Corona-Tests und gefälschte Medikamente oder nicht existente Impfstoffe gegen das Corona-Virus anbieten. Besonders perfide sind Erpresser-E-Mails, die androhen alle Familienmitglieder mit dem Corona-Virus anzustecken. Die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) ermittelt inzwischen in etwa zwei Dutzend solcher Fälle.

(Quellen: LKA Niedersachsen; LKA Bayern; BSI für Bürger, SICHER • INFORMIERT Ausgabe: 10/2020 vom 14.05.2020; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM 39/20 vom 17.05.2020)

Berufsrecht

Aktuelles zur Fristenkontrolle

Die häufigsten Fälle zur Haftung des Anwalts sind die Versäumung von Fristen sowie Fehler bei dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Wiedereinsetzung gibt es Muster für unterschiedliche Fallvarianten, so jüngst bei Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 6. Auflage 2020, S. 633 ff. / Anhang nach § 56. In jedem Fall ist äußerster Sorgfalt geboten. Das Gericht will überzeugt werden. Oft aber ist das

Bemühen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolglos, wie die Entscheidungen des BGH auf dessen Homepage zum Stichwort „Wiedereinsetzung“ zeigen (www.bundesgerichtshof.de/Entscheidungen). Es gilt deshalb, die strikten Vorgaben zur Fristenkontrolle zu beachten, um nach Möglichkeit erst gar keinen Wiedereinsetzungsantrag stellen zu müssen.

Jüngst hat der BGH seine Rechtsprechung in zwei Entscheidungen präzisiert und erneut gesagt: Fristen müssen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Dazu gehöre, dass die Rechtsmittelfristen in der Handakte notiert werden und die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lasse, dass die Fristen in den Fristenkalender eingetragen worden seien. **Stets und unter allen Umständen** müssten die Fristen **zuerst im Fristenkalender** eingetragen werden, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte erfolge. Würden die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt, habe der Rechtsanwalt den Fristablauf eigenverantwortlich zu prüfen (so BGH, Beschl. v. 19.02.2020 - XII ZB 458/19).

Dementsprechend darf das Empfangsbekenntnis für eine Urteilszustellung erst unterzeichnet werden, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist (so BGH, Beschl. v. 12.09.2019 - IX B 13/19; so schon: BGH, Beschl. v. 12.01.2010, Az.: VI ZB 64/09 NJW-RR 2010, 417 u. BGH, Beschl. v. 02.02.2010, Az.: VI ZB 58/09, NJW 2010, 1080). Die nur mündliche Anweisung an die Bürokraft, eine Frist einzutragen, nachdem der Anwalt ein Empfangsbekenntnis über eine Urteilszustellung unterzeichnet und zurückgegeben hat, ohne das Datum der Zustellung in den Handakten vermerkt zu haben, genügt nicht der anwaltlichen Sorgfaltspflicht, wenn in der Kanzlei keine ausreichenden organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, dass eine korrekte Fristeintragung erfolgt (BGH, Beschl. v. 05.11.2002, Az.: VI ZR 399/01, NJW 2003, 435).

Es ist also - in dieser Reihenfolge - zunächst die maßgebliche Frist im Fristenkalender zu notieren, dies dann in der Handakte zu vermerken, und erst anschließend darf ein Empfangsbekenntnis erteilt werden. Wird die Akte rechtzeitig vor Fristablauf wieder vorgelegt, hat der Anwalt den Fristablauf nochmals eigenverantwortlich zu überprüfen.

Beim Notieren der Frist hat daher

- zuerst die Eintragung im Fristenkalender und
- dann die Notierung der Frist auf dem Dokument, das die Frist enthält, zu erfolgen;

im Anschluss daran sind

- der Notierungsvermerk „not.“ und
- das Namenskürzel des Notierenden

anzubringen (BGH, Beschl.v. 26.11.2013 - II ZB 13/12 BeckRS 2014, 759; BGH, Beschl. v. 06.02.2018 – II ZB 14/17 (KG) NJOZ 2018, 628). Das Dokument ist zur Handakte zu nehmen. **Erst nach** Notierung der Frist darf ein Anwalt das Empfangsbekenntnis ausfüllen und unterschreiben.

Nur diese Reihenfolge verhindert nach richtiger Ansicht des BGH, dass es zu Eintragungsfehlern kommt, wenn man während der Arbeit gestört wird und nach Rückkehr an den Arbeitsplatz nicht mehr weiß, was man wo bereits notiert hat; in solchen Fällen versagt idR die Gegenkontrolle.

Zwar hält der BGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 11.03.2020 (Az.: XII ZB 446/19 BeckRS 2020, 6253) fest, dass ein bestimmtes Verfahren hinsichtlich der Fristwahrung weder vorgeschrieben noch

allgemein üblich sei, „vielmehr es dem Rechtsanwalt grundsätzlich freisteht, auf welche Weise er sicherstellt, dass die zutreffend berechnete Frist im Fristenkalender eingetragen wird“. Doch nur, wenn der Anwalt die Reihenfolge klar vorgegeben hat, ist er nicht verpflichtet, die Eintragung im Kalender seinerseits zu prüfen, sofern sich nicht hinsichtlich des Erledigungsvermerks in der Handakte Zweifel aufdrängen (BGH, a.a.O.). Hat ein Anwalt die Reihenfolge der Arbeitsschritte nicht angewiesen, muss er auch den Fristenkalender hinsichtlich der Eintragung überprüfen. Sofern der Anwalt eine Anweisung zur Korrektur einer fehlerhaften Fristeneintragung nur mündlich an seine Kanzleikraft weitergibt, ist Wiedereinsetzung zu versagen, wenn die mündliche Einzelanweisung nicht ebenfalls klar und präzise beinhaltet, dass die Frist **sofort** und **vor allen anderen Aufgaben** im Fristenkalender zu korrigieren ist (BGH, a.a.O. Rn. 11 im Anschluss an BGH, Beschl. v. 19.02.2020 – XII ZB 458/19).

Das alles erscheint im Stress der täglichen Routine als beachtlicher Aufwand und bedeutet im Einzelfall ein Hin und Her der Akten; aber ohne dem hat, wenn doch etwas schief läuft, ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Chance. Da bietet die Nutzung des beA, soweit auch eAkten eingesetzt werden, hervorragende Möglichkeiten, genau diese Arbeitsabläufe dann auch mit überschaubarem Aufwand zu organisieren.

Beispiel:

Posteingang im beA mit eEB-Anforderung; Mitarbeiter öffnet und exportiert die beA-Eingangspost, trägt enthaltene Fristen im Fristenkalender ein; bringt einen Fristenstempel an (je nach Wunsch auf dem Ausdruck wie auch sonst oder z. B. als Textfeld auf dem pdf-Dokument) und bringt ein zuvor definiertes Etikett an dieser Nachricht an, dem der Anwalt entnimmt, dass diese Eingangspost Fristen enthielt, die notiert wurden. Der Anwalt prüft sodann in der E-Akte oder bei Ausdruck in der Postmappe anhand des Dokuments die Eintragungen (richtige Frist, richtige Dauer, richtig gerechnet?); meldet sich in seinem beA an; ruft den entsprechenden Posteingang auf, öffnet diesen, trägt das Datum der Kenntnisnahme im Empfangsbekanntnis ein und sorgt für die formgerechte Rücksendung des Empfangsbekanntnisses, vgl. dazu § 174 Abs. 4 ZPO in der seit dem 01.01.2020 geänderten Fassung (zwingend in elektronischer Form, sofern elektronisch angefordert); insbesondere auch, damit eine Heilung nach § 189 ZPO das Datum der tatsächlichen Kenntnisnahme nicht zunichte macht. Mittels Vergabe eines andersfarbigen Etiketts kann der Anwalt dann seinen Mitarbeitern signalisieren, dass das eEB qualifiziert elektronisch signiert ist und abgesendet werden kann bzw. bereits von ihm selbst versandt wurde und (das gilt dann für beide Fälle) die gesendete Nachricht exportiert und zur Akte gespeichert werden kann. **Auch hier gilt:** Die Arbeitsschritte sind zu definieren und an der BGH-Rechtsprechung auszurichten; Anweisungen an die Kanzleikraft müssen klar und präzise sein und dürfen keine „Umwege“ erlauben.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München
Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer, München

Gebührenrecht

Prozesskostenhilfe für Mehrwertvergleich

Ist einer Partei Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erstreckt sich diese Bewilligung auch auf den Abschluss eines Vergleichs. Dies gilt allerdings zunächst einmal nur für den Vergleich über diejenigen Gegenstände, hinsichtlich der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.

I. Vergleich über die im Verfahren anhängigen Gegenstände

Da der Vergleich über anhängige Gegenstände mit zum Rechtszug gehört, erstreckt sich eine im Verfahren bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch auf den Abschluss des Vergleichs über die anhängigen Gegenstände, unabhängig von seinem Inhalt. Nach zutreffender Ansicht muss der Vergleich dabei nicht vor Gericht geschlossen worden sein. Auch die Kosten eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs, der zur Erledigung des Rechtsstreits führt, sind aus der Landeskasse zu übernehmen.

Der der Partei im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt hat für seine Mitwirkung an einem außergerichtlichen Vergleich eine Vergleichsgebühr aus der Staatskasse zu beanspruchen.

BGH, Beschl. v. 21.10.1987 – IVa ZR 170/86

Beispiel: Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Vor der mündlichen Verhandlung setzen sich die Parteien mit ihren Anwälten untereinander zusammen und schließen einen Vergleich, wonach der Beklagte einen bestimmten Betrag zahlt und der Kläger sich im Rechtszug verpflichtet, die Klage zurückzunehmen, was dann auch geschieht.

Neben der Verfahrensgebühr ist auch die Terminsgebühr durch die Besprechung angefallen. Sie ist darüber hinaus auch durch den Abschluss des schriftlichen Vergleichs entstanden. Auch eine Einigungsgebühr ist angefallen. Sämtliche Gebühren sind aus der Landeskasse zu übernehmen, da sie von der Prozesskostenhilfe gedeckt sind. Es handelt sich sämtlich um Gebühren des gerichtlichen Verfahrens. Dass die Einigung außergerichtlich geschlossen worden ist, ist unerheblich. Nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RVG zählen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit um Rechtszug.

II. Mehrwertvergleich

1. Erstreckung

Schließen die Parteien einen Vergleich auch über weitere nicht anhängige Gegenstände, so erstreckt sich die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfebewilligung und auch die Beordnung des Anwalts zunächst einmal nicht auf den Vergleichsmehrwert. Ausgenommen hiervon sind nur die Fälle des § 48 Abs. 3 RVG, in denen das Gesetz ausdrücklich eine Erstreckung der Beordnung vorsieht.

Dass sich die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe nicht ohne Weiteres auf den Abschluss eines Vergleichs erstreckt, ist insoweit aber unschädlich, da für den Abschluss eines Vergleichs Prozess- und Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden kann. Grundsätzlich muss insoweit die Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden, da der Gesamtvergleich unter Einbeziehung weiterer Gegenstände der Erledigung des Verfahrens dient.

Nach der Rechtsprechung des BGH hat eine Partei auch einen Anspruch darauf, dass die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt wird. Eine Beschränkung dahingehend, dass nur die Einigungsgebühr aus der Landeskasse zu übernehmen ist, ist nicht zulässig. Die Landeskasse muss daher bei einer Erstreckung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe auch die dabei anfallende Verfahrensdifferenzgebühr sowie die Terminsgebühr nach dem Gesamtwert übernehmen.

Schließen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrwertvergleich), hat der unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihm bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung seines Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren.

BGH, Beschl. v. 17.1.2018 - XII ZB 248/16, AGS 2018, 141

Erforderlich ist allerdings, dass die Prozesskostenhilfe bzw. die Verfahrenskostenhilfe auch auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt worden ist. Hierzu bedarf es grundsätzlich eines gesonderten Antrags und einer gesonderten Bewilligung.

Der Vergütungsanspruch des im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts richtet sich die gemäß § 48 Abs. 1 RVG nach dem Beschluss, durch den Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Bewilligung und Beordnung erstrecken sich grundsätzlich nicht auf weitere nachträglich hinzukommende Gegenstände, die diese Sache betreffen oder damit zusammenhängen. Daber kann der Anwalt bei Abschluss eines Mehrwertvergleich eine Vergütung aus der Landeskasse hierfür nur verlangen, wenn Verfahrenskostenhilfe auch für den Mehrwert bewilligt und der Anwalt insoweit beigeordnet worden ist

OLG Koblenz, Beschl. v. 16.12.2019 – 13 WF 1035/19

Ausreichend ist, dass der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt wird.

14 |

Im Falle eines Mehrvergleichs ist ein Antrag auf Erweiterung der Prozesskostenhilfebewilligung rechtzeitig, wenn er nach Protokollierung des Vergleichs und noch vor Beendigung der mündlichen Verhandlung gestellt wurde.

BAG, Beschl. v. 16.2.2012 – 3 AZB 34/11, AGS 2012, 406

Ist dieser Zeitpunkt versäumt, kann für den Mehrwert des Vergleichs keine Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe mehr bewilligt werden.

Lediglich in einem Sonderfall sieht die Rechtsprechung von einer ausdrücklichen Antragstellung ab, nämlich dann, wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beantragt wird, hiernach der Mehrwertvergleich geschlossen wird und danach erst das Gericht über die Verfahrenskostenhilfe beschließt. In diesem Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich der zuvor gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch auf die durch den Vergleich hinzugekommenen Gegenstände erstrecken soll und das Gericht darüber zu entscheiden hat.

Schließen die Parteien vor der Entscheidung über die Bewilligung von PKH einen Vergleich, mit dem weitere, bisher nicht abhängige Streitgegenstände erledigt werden, ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein PKH-Antrag auch diesen Mehrvergleich erfassen soll.

BAG, Beschl. v. 30.4.2014 – 10 AZB 13/14, RVGreport 2014, 444

Unterbleibt die Erstreckung in diesem Fall, kann eine Beschlussergänzung beantragt werden.

Entbält die Entscheidung über die Verfahrenskostenhilfe keine Ausführungen zu dem konkludenten Antrag hinsichtlich des Mehrvergleichs, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über diesen Antrag versehentlich unterblieben ist. Eine nachträgliche Erläuterung durch das Gericht im Beschlussergänzungsverfahren ändert hieran nichts. Der Beschluss ist gemäß § 43 FamFG insoweit auf Antrag nachträglich um eine Sachentscheidung zu ergänzen.

KG, Beschl. v. 4.6.2019 – 3 WF 103/19, AGS 2020, 82

2. Höhe der Einigungsgebühr

Problematisch ist die Höhe der Einigungsgebühr, wenn das Gericht die bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt. Hier stehen sich im Wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber.

Ein Teil der Rechtsprechung gewährt nur eine 1,0 Gebühr nach Nr. 1003 VV, da der Gegenstand des Mehrwertvergleichs durch den Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe bzw. der Verfahrenskostenhilfe anhängig i.S.d. Anm. Abs. 1 zu Nr. 1003 VV werde.

- 1. Bei Anhängigkeit eines Verfahrenskostenhilfebewilligungsverfahrens entsteht nach Sinn und Zweck der Nr. 1000, 1003 VV bei Mitwirken des Gerichts an der Einigung nur die ermäßigte Gebühr Nr. 1003 VV. Lediglich in den Fällen, in denen die Mitwirkung des Gerichts auf die Protokollierung des Vergleichs - also letztlich ohne jegliche inhaltliche Prüfung - reduziert ist, entsteht die volle Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV.*
- 2. Dem steht die Rechtsprechung des BGH aus der Entscheidung vom 17.1.2018 - XII ZB 248/16 nicht entgegen, weil dieser sich mit der Höhe der Einigungsgebühr nicht auseinandergesetzt hat.*

OLG Bamberg, Beschl. v. 6.7.2018 – 2 WF 157/18, AGS 2018, 445

Nach zutreffender Ansicht verbleibt es insoweit bei einer 1,5 Gebühr, da der Gegenstand des Mehrwertvergleichs nicht anhängig ist und durch die bloße Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht anhängig wird.

Die Einigungsgebühr für den Vergleichsmehrwert beträgt auch dann 1,5 gemäß Nr. 1000 VV RVG, wenn Prozesskostenhilfe für den Vergleichsmehrwert beantragt und der Vergleich "nach Erörterung der Sach- und Rechtslage" geschlossen worden ist.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 8.1.2020 – 7 Ta 182/19, AGS 2020, 111

III. Fazit

Eine bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erstreckt sich auch immer auf den Abschluss eines Vergleichs über die anhängigen Gegenstände. Das gilt auch dann, wenn der Vergleich außergerichtlich geschlossen wird. Werden weitere Gegenstände in den Vergleich mit einbezogen, ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Erstreckung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beantragt und darüber entschieden wird. Die Höhe der Einigungsgebühr bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs ist strittig. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Streitfrage steht noch aus, so dass der Anwalt sich an der Partikularrechtsprechung des jeweiligen OLG orientieren muss.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

OLG Celle: Regelmäßige Zahlungen an Familienangehörige zum Kapitalaufbau können zurückgefordert werden, wenn der Schenker selbst bedürftig ist

Der u.a. für Erbrecht und Schenkungsrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle hat durch Urteil vom 13. Februar 2020 (Az. 6 U 76/19) entschieden, dass über mehrere Jahre monatlich geleistete Zahlungen an Familienangehörige zum Kapitalaufbau keine „privilegierten Schenkungen“ im Sinne von § 534 BGB darstellen und der Sozialhilfeträger diese deshalb von den beschenkten Familienangehörigen zurückfordern kann, wenn der Schenker selbst bedürftig wird und deshalb Leistungen von einem Sozialhilfeträger bezieht.

Schenkungen können nach dem Gesetz grundsätzlich dann zurückgefordert werden, wenn der Schenker seinen angemessenen Unterhalt nicht mehr selbst bestreiten kann und die zuvor geleisteten

Schenkungen keiner sittlichen Pflicht (sog. „Pflichtschenkungen“) oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach (sog. „Anstandsschenkungen“). Dieser Anspruch geht nach dem Gesetz auf den Sozialhilfeträger über, wenn der Schenker Sozialleistungen bezieht.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine Großmutter für ihre beiden Enkel nach deren Geburt jeweils ein für 25 Jahre angelegtes Sparkonto eröffnet und darauf über einen Zeitraum von ca. elf bzw. neun Jahren jeweils monatlich € 50,00 eingezahlt, um für die Enkel Kapital anzusparen. Die Großmutter bezog eine Rente von etwa € 1.250. Als sie vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden musste, hatte sie die Zahlungen an ihre Enkel zwar bereits eingestellt, die für die Heimunterbringung von ihr anteilig zu tragenden Kosten konnte sie aber nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Deshalb kam der Sozialhilfeträger für diese Kosten auf und verlangte von den Enkeln vor dem Landgericht die Rückzahlung der Beträge, die die Großmutter in den letzten zehn Jahren auf die Sparkonten der Enkel eingezahlt hatte.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, weil es sich bei den geleisteten Zahlungen um sog. „Anstandsschenkungen“ handele, die nach dem Gesetz nicht zurückgefordert werden könnten. Auf die Berufung des Sozialhilfeträgers hat das Oberlandesgericht dieses Urteil geändert und die Enkel zur Zahlung der zurückgeforderten Beträge verurteilt. Die von der Großmutter regelmäßig zum Kapitalaufbau an die Enkel geleisteten Zahlungen stellen nach Ansicht des 6. Zivilsenats weder eine sittlich gebotene „Pflichtschenkung“ noch eine auf moralischer Verantwortung beruhende „Anstandsschenkung“ dar. Als solche könnten zwar anlassbezogene Geschenke z. B. zu Weihnachten und zum Geburtstag zu werten sein, die die Enkel ebenfalls von ihrer Großmutter bekommen hatten. Hier spreche aber nicht nur die Summe der jährlich geleisteten Beträge in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse der Großmutter gegen ein dem Anstand entsprechendes Gelegenheitsgeschenk, auch der Zweck der Zuwendungen (Kapitalaufbau) spreche gegen eine solche Charakterisierung der Zahlungen, die gerade nicht als Taschengeld an die Enkel geleistet wurden.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts kommt es für den geltend gemachten Rückforderungsanspruch nicht darauf an, ob es bei Beginn der Zahlungen für die Großmutter absehbar war, dass sie später einmal pflegebedürftig werden würde.

(Quelle: OLG Celle, PM vom 13.02.2020)

Bay. VerfGH: Keine Außervollzugsetzung der Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Coronapandemie in der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

In der Entscheidung vom 24. April 2020 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof es abgelehnt, § 5 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 und § 7 Nr. 9 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (GVBl S. 214) durch einstweilige Anordnung außer Vollzug zu setzen.

1. Die angegriffenen Regelungen in der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Verordnung erlauben das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe, wie insbesondere für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme medizinischer Versorgung, Einkäufe, Besuche und Begleitung in bestimmten Fällen, Sport und Bewegung an der frischen Luft mit gewissen Einschränkungen sowie Handlungen zur Versorgung von Tieren. Im Fall einer polizeilichen Kontrolle sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen. Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkungen

können mit Bußgeld geahndet werden. Die Regelungen treten mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Ausgangsbeschränkungen seien zu unbestimmt und griffen in unverhältnismäßiger Weise in Freiheitsrechte der Bürger ein, die die Bayerische Verfassung garantiert. Er hat deshalb am 21. April 2020 Popularklage erhoben mit dem Ziel, dass die Regelungen zu den Ausgangsbeschränkungen vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig und nichtig erklärt werden. Zugleich will er mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erreichen, dass die Vorschriften sofort außer Vollzug gesetzt werden.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat den Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens kann bei der aufgrund der Eilbedürftigkeit allein möglichen überschlüssigen Prüfung nicht von offensichtlichen Erfolgsaussichten, aber auch nicht von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Hauptantrags im Popularklageverfahren ausgegangen werden. Vergleichbare Vorläufervorschriften waren bereits Gegenstand verschiedener verfassungs- und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Neben dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 29. März 2020 Vf. 6- VII -20) hat auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen insoweit den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Weder die seither eingetretene rechtliche und tatsächliche Entwicklung noch die vom Antragsteller in der Popularklage dargelegten Gründe führen dazu, dass die Popularklage als offensichtlich erfolgreich angesehen werden könnte. Die Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb anhand einer Folgenabwägung zu treffen.

Erginge die beantragte einstweilige Anordnung nicht und hätte die Popularklage im Hauptsacheverfahren Erfolg, wären Personen zu Unrecht vom Verlassen der eigenen Wohnung bzw. dem Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung abgehalten worden, hätten triftige Gründe zu Unrecht glaubhaft machen müssen und/oder wären zu Unrecht mit einer Ahndung belastet worden. Neben Einschränkungen für die unmittelbar Betroffenen gibt es auch umfangreiche mittelbare Auswirkungen (z. B. auf Menschen, die nicht besucht werden können, wirtschaftliche Betriebe, die zwar geöffnet sind, wegen der Bewegungseinschränkungen aber weniger frequentiert werden etc.). All dies wiegt schwer, insbesondere deshalb, weil es sich teilweise um tiefgreifende Grundrechtseingriffe handelt, eine Vielzahl von Personen betroffen ist, die Eingriffe partiell irreversibel sind und Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Erginge dagegen die beantragte einstweilige Anordnung und hätte die Popularklage im Hauptsacheverfahren keinen Erfolg, würde es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Vielzahl von Handlungen kommen, die durch die angegriffenen Vorschriften unterbunden werden sollen. Hierdurch würde die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der Erkrankung vieler Personen, einer Überlastung des Gesundheitssystems und schlimmstenfalls des Todes von Menschen erhöht. Nach der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts, dem der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz eine maßgebliche Rolle eingeräumt hat, wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit als insgesamt hoch eingeschätzt. Ziel müsse es sein, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Wegen der überragenden Bedeutung von Leben und Gesundheit der möglicherweise Gefährdeten überwiegen die Gründe gegen das Außerkraftsetzen der angegriffenen Verordnung. Bei einer künftigen Aufrechterhaltung oder Fortschreibung gravierender Grundrechtseinschränkungen durch die angegriffene Verordnung hat der Normgeber

eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und zu untersuchen, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, Einschränkungen – gegebenenfalls unter Auflagen – (weiter) zu lockern.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof,
Entscheidung Vf. 29-VII-20 vom 24.04.2020

(Quelle: Bay. VerfGH, PM vom 24.04.2020)

VerfGH Saarland: Corona-Verordnung: Verfassungsgerichtshof lockert Ausgangsbeschränkungen

Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hat mit Beschluss vom 28.04.2020 auf einen Eilantrag eines saarländischen Bürgers die in § 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Landesregierung vom 17. April 2020 angeführten Ausgangsbeschränkungen gelockert, um Begegnungen in Familien sowie das Verweilen im Freien - unter Wahrung der notwendigen Abstände und unter Beachtung der Kontaktreduzierung - zu ermöglichen.

Der Antragsteller hat sich mit einer ausschließlich gegen § 2 Abs. 3 der Verordnung gerichteten Verfassungsbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof gewandt und zugleich beantragt, im Wege einer einstweiligen Anordnung den Vollzug der Vorschrift auszusetzen. Er sieht sich durch das grundsätzliche Verbot des Verlassens der eigenen Wohnung in seinem Grundrecht der Freiheit der Person verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass die von der Landesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Grenzlage des Saarlandes zu dem von der Corona-Pandemie besonders schwer betroffenen Frankreich und angesichts der im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands besonders hohen Infektionszahlen im März geboten waren. Die mit der Ausgangsbeschränkung verbundenen Grundrechtseingriffe müssen allerdings - so der Verfassungsgerichtshof - Tag für Tag auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass aktuell keine belastbaren Gründe für die uneingeschränkte Fortdauer der strengen saarländischen Regelung des Verbots des Verlassens der Wohnung mehr bestehen. Zum einen lässt sich aus einem Vergleich der Infektions- und Sterberaten in den deutschen Bundesländern mit und ohne Ausgangsbeschränkung kein Rückschluss auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkung ziehen. Dies wird durch eine aktuelle Studie von Schweizer Wissenschaftlern bestätigt, nach der Ausgangsbeschränkungen - im Gegensatz zum Verbot von Veranstaltungen oder anderen Zusammenkünften - nur geringe zusätzliche Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben. Zum anderen hat die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina dazu geraten, sobald irgend möglich eine vorsichtige Lockerung der Freiheitsbeschränkungen einzuleiten, um weitere kollaterale Nachteile zu beschränken und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten.

Der Verfassungsgerichtshof weiß sich dabei in Übereinstimmung mit dem Vorhaben der Landesregierung, von Verboten der Grundrechtsausübung mit Erlaubnisvorbehalt zur grundsätzlichen Erlaubnis mit erforderlichen Verbotsvorbehalten zu kommen.

Konkret bedeutet die Entscheidung, dass Treffen von Eheleuten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Geschwisterkindern oder in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebenden Personen zuzüglich maximal einer weiteren Person - unter Beachtung des Kontaktreduzierungs- und des

Abstandsgebots - im privaten Raum erlaubt sind. Erlaubt ist - ebenfalls unter Beachtung des Kontaktreduzierungs- und Abstandsgebots - das Verweilen im Freien.

Verfassungsgerichtshof des Saarlandes,
Entscheidung Lv 7/20 vom 28.04.2020

(Quelle: VerfGH Saarland, PM vom 28.04.2020)

BSG: Anspruch auf Sozialhilfe – Besonderer Vermögensschutz bei Opfern von Gewalttaten

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hatte in seiner Sitzung vom 30. April 2020 zu entscheiden, ob Vermögen, das aus Zahlungen einer Grundrente an ein Opfer einer Gewalttat angespart worden ist, aufgebraucht werden muss, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht (Aktenzeichen B 8 SO 12/18 R).

Die Klägerin wurde als Zehnjährige Opfer einer Gewalttat ihres Vaters. Im Jahr 2004 stellte das Versorgungsamt als Schädigungsfolge eine psychoreaktive Störung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 fest, bewilligte eine monatliche Grundrente in Höhe von 218 Euro sowie einen Nachzahlung in Höhe 13 728 Euro.

Im Januar 2012 zog die Klägerin in eine eigene Wohnung, wo sie seitdem ambulant betreut wird. Ihren Sozialhilfeantrag lehnte der Sozialhilfeträger ab, weil zunächst das Vermögen von mehr als 19 000 Euro (Nachzahlungsbetrag sowie angesparte Teile der Grundrente) bis auf den für jeden Leistungsbezieher geltenden Freibetrag von 2600 Euro aufzubauchen sei. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat entschieden, dass angespartes Vermögen aus den Zahlungen einer Grundrente an ein Opfer einer Gewalttat unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Härte geschützt sein kann. Damit setzt der Senat sowohl seine bisherige Rechtsprechung als auch die des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs im Grundsatz fort.

Obwohl die Grundrente sozialhilferechtlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, gehören Ansparungen aus diesen Leistungen seit einer Gesetzesänderung zum 1.7.2011 ausdrücklich zu dem für den laufenden Lebensunterhalt einzusetzenden Vermögen. Aus der besonderen Stellung der Betroffenen und der Verantwortlichkeit des Staates gegenüber den Berechtigten können sich im Einzelfall aber auch weiterhin Härtefallgesichtspunkte ergeben, die eine (teilweise) Freistellung des angesparten Vermögens rechtfertigen. Ob ein solcher Sachverhalt vorliegt konnte das BSG nicht abschließend entscheiden.

Da das Vermögen der Klägerin als Jugendliche zugeflossen ist und mit den laufenden Zahlungen ausgleichende schädigungsbedingte Mehraufwendungen damals offenbar nicht angefallen sind, wird das LSG nach Zurückverweisung der Sache insbesondere zu prüfen haben, ob es zu einer späteren "angemessenen Lebensführung" im Erwachsenenalter angespart worden ist oder dem Ausgleich schädigungsbedingter Mehraufwendungen dienen sollte, die im Kindes- und Jugendalter noch nicht relevant sein konnten. In jedem Fall geschützt ist ein Vermögen aus einer Nachzahlung wegen dieser Gewalttat nicht nur in Höhe des allgemeinen Freibetrags nach dem SGB XII (seit dem 1.4.2017 in Höhe von 5000 Euro, zuvor 2600 Euro), sondern in Höhe des Betrags, der dem erheblich höheren Vermögensschonbetrag nach dem BVG entspricht (im Fall der Klägerin rund 7500 Euro).

Urteil des BSG vom 30.04.2020, Aktenzeichen B 8 SO 12/18 R

(Quelle: BSG PM Nr. 7 / 2020 vom 05.05.2020)

BGH: Anwalt ist gegenüber Rechtsschutzversicherer zur Auskunft zum Verfahrensstand verpflichtet

Anwältinnen und Anwälte sind dem Rechtsschutzversicherer zur Abrechnung des Mandats zur Auskunft verpflichtet, so der Bundesgerichtshof. Das umfasst auch Angaben zum Verfahrensstand. Auf die Verschwiegenheitspflicht können sie sich nicht berufen.

In seinem Urteil (IX ZR 90/19) vom 13. Februar 2020, hat der BGH entschieden, dass dem Rechtsschutzversicherer, der einen Prozess vorfinanziert hat, zur Ermittlung eines möglichen Herausgabeanspruchs ein Auskunftsanspruch gegen den durch seinen Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt zusteht.

Finanziert der Rechtsschutzversicherer mit Einverständnis seines Versicherungsnehmers einen Prozess und überlässt der Mandant dem beauftragten Rechtsanwalt den Verkehr mit dem Rechtsschutzversicherer, ist von einer konkludenten Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den rechtsschutzversicherten Mandanten auszugehen, soweit es die Abrechnung des Mandats betrifft.

Geklagt hatte eine Rechtsschutzversicherung, deren Versicherungsnehmer beklagten Rechtsanwalt, der zusammen mit einer Rechtsanwältin die ebenfalls beklagte Anwaltssozietät betrieb, in einer Verkehrsunfallsache zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beauftragte.

Die Klägerin erteilte jeweils auf Anforderungen Deckungszusagen für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit der Beklagten. Insgesamt wurden von der Klägerin Kostenvorschüsse in Höhe von 2.862,26 € gezahlt. Hiervon wurde der Klägerin später ohne weitere Informationen ein Betrag in Höhe von 1.309,41 € zurückerstattet. Nachfolgende schriftliche Anfragen der Versicherung zum Sachstand des Verfahrens wurden von der Sozietät nicht beantwortet. Auch gegenüber den von der Versicherung eingeschalteten Anwälten, die die Beklagten mehrfach erfolglos zur Auskunft aufforderten, wurde eine Auskunftserteilung abgelehnt.

Die nachfolgend gegen die Beklagten erhobene Klage hat die Klägerin hinsichtlich des Auskunftsbegehrens für erledigt erklärt, nachdem der Beklagte im erstinstanzlichen Termin zur mündlichen Verhandlung Angaben zu dem Stand des Verfahrens gemacht hatte. Den weiteren Antrag, die Beklagten zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen zu verurteilen, hat die Klägerin aufrechterhalten. Die Beklagten haben an ihrem Abweisungsantrag festgehalten.

Das Amtsgericht hat die Beklagten zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen verurteilt und im Übrigen festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landgericht zurückgewiesen.

Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Diese blieb aber ohne Erfolg.

Einen ausführlichen Bericht zum BGH-Urteil finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/anwalt-muss-rechtsschutzversicherer-auskunft-zum-verfahrensstand-erteilen>.

BGH, Urteil vom 13. Februar 2020 -IX ZR 90/19 -
LG BerlinAG Berlin-Schöneberg

(Quelle: BGH, Urteil IX ZR 90/19 vom 13.02.2020)

BVerfG: Eilantrag gegen Auswertung von Krankenversicherungsdaten bei offenen Erfolgsaussichten abgelehnt

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats einen Antrag auf vorläufige Außerkraftsetzung des Vollzugs neu in das SGB V eingefügter Vorschriften abgelehnt, die die Nutzung von Daten gesetzlich Krankenversicherter in pseudonymisierter oder anonymisierter Form im Hinblick auf digitale Innovationen und für weitere Zwecke, unter anderem zur medizinischen Forschung, ermöglichen. Das Verfahren wirft schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf, über die im Eilverfahren inhaltlich nicht entschieden werden kann. Die Kammer hatte deshalb aufgrund summarischer Prüfung im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden und den für die Prüfung der vorläufigen Außerkraftsetzung eines Gesetzes geltenden strengen Maßstab anzuwenden. Die Nachteile, die sich aus einer vorläufigen Anwendung der Vorschriften ergeben, wenn sich das Gesetz im Nachhinein als verfassungswidrig erwiese, sind nach Ansicht der Kammer zwar von erheblichem Gewicht. Sie überwiegen aber nicht deutlich die Nachteile, die entstünden, wenn die Vorschriften außer Kraft träten, sich das Gesetz aber später als verfassungsgemäß erwiese.

Sachverhalt:

§ 68a Abs. 5 SGB V ermächtigt die gesetzlichen Krankenkassen dazu, versichertenbezogene Daten pseudonymisiert oder, sofern möglich, auch anonymisiert auszuwerten, um den Bedarf nach und mögliche Versorgungseffekte von digitalen Innovationen im Gesundheitsbereich zu evaluieren. Die §§ 303a ff. SGB V sollen die Nutzbarkeit bestimmter Gesundheitsdaten unter anderem für Forschungszwecke verbessern. Sie etablieren zu diesem Zweck ein Datentransparenzverfahren, in dem personenbezogene Daten der gesetzlich Versicherten wie Alter, Geschlecht oder Wohnort sowie bestimmte Gesundheitsdaten an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen als Datensammelstelle übermittelt und von diesem anschließend an ein noch einzurichtendes Forschungsdatenzentrum weitergegeben werden. Dieser Vorgang wird von einem Pseudonymisierungsverfahren begleitet, wobei die Pseudonyme kassenübergreifend eindeutig einem bestimmten Versicherten zugeordnet werden. Das Forschungsdatenzentrum stellt den Nutzungsberechtigten auf Antrag die Datensätze grundsätzlich aggregiert und anonymisiert, gegebenenfalls aber auch pseudonymisiert oder in kleinen Fallzahlen zur Verfügung. Die Nutzungsberechtigten dürfen diese Daten unter anderem für die medizinische Forschung sowie für Planung, Analyse und Evaluation der Gesundheitsversorgung, aber auch zur Unterstützung politischer Entscheidungsprozesse und für Aufgaben der Gesundheitsberichterstattung nutzen. Das Gesetz sieht verschiedene Mechanismen zur Einhaltung des Datenschutzes seitens der Nutzungsberechtigten vor. Der gesetzlich versicherte Antragsteller leidet an einer seltenen Erbkrankheit und befürchtet, trotz Pseudo- oder Anonymisierung aus den Datensätzen reidentifiziert werden zu können. Weiter bringt er Bedenken bezüglich der IT-Sicherheit der Daten der gesetzlich Versicherten vor.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

I. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, wenn - wie hier - die Erfolgsaussichten offen erscheinen. Eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde wäre nach derzeitigem Stand weder offensichtlich unzulässig noch unbegründet, da aufgrund des sensiblen

Charakters vieler erfasster Daten und deren flächendeckender Erhebung tiefe Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht verbunden sein können, deren Rechtfertigung durch die vom Gesetzgeber verfolgten Gemeinwohlziele nur unter näherer Prüfung der Ausgestaltung im Einzelnen möglich ist. Dass sich hier offene Fragen stellen, ergibt sich schon aus den im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Bedenken der angehörten Sachverständigen wie auch seitens der Gesetzgebungsorgane. Ob diese durchgreifen, bedarf einer vertieften Betrachtung, die erst im Hauptsacheverfahren geleistet werden kann. Im Rahmen der daher gebotenen Folgenabwägung muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre. Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, ist bei der Folgenabwägung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Das Bundesverfassungsgericht darf von seiner Befugnis, den Vollzug eines in Kraft getretenen Gesetzes auszusetzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen, da der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung stets ein erheblicher Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist. Müssen die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe schon im Regelfall so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen, so müssen sie im Fall der begehrten Außervollzugsetzung eines Gesetzes darüber hinaus besonderes Gewicht haben. Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, ob die Nachteile irreversibel oder nur sehr erschwert revidierbar sind, um das Aussetzungsinteresse durchschlagen zu lassen.

II. Ausgehend von diesen Maßstäben scheidet eine Aussetzung des Vollzugs der verfahrensgegenständlichen Vorschriften aus.

Ergeht eine einstweilige Anordnung nicht, hätte die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde aber Erfolg, so würden die Daten des Antragstellers sowie aller weiteren gesetzlich Versicherten in Deutschland zu Unrecht für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke genutzt. Darin liegt vor allem in Anbetracht des teils sensiblen und in hohem Maße persönlichkeitsrelevanten Charakters

der genutzten Daten und der flächendeckenden Erhebung ein erheblicher Grundrechtseingriff. Ein persönlichkeitsrechtlich relevanter Nachteil tritt aber nicht unmittelbar durch den Vollzug der angegriffenen Vorschriften, sondern erst dann ein, wenn trotz Pseudonymisierung oder Anonymisierung durch die datenverarbeitenden Stellen ein Personenbezug zu bestimmten Versicherten hergestellt wird, was das Gesetz durch verschiedene Vorkehrungen gerade verhindern will. Auch ein vom Antragsteller befürchteter missbräuchlicher Zugriff Dritter auf diese Daten kann nicht mit hinreichender Sicherheit als unmittelbar bevorstehend angenommen werden. Im Hinblick auf zu Unrecht erhobene und gespeicherte Daten könnten gegenüber den Nutzungsberechtigten zudem Löschanordnungen ergehen, sodass der eingetretene Nachteil nicht irreversibel wäre.

Wird die begehrte einstweilige Anordnung hingegen erlassen, während einer künftigen Verfassungsbeschwerde im Hauptsacheverfahren der Erfolg zu versagen wäre, hätte dies zur Folge, dass im Falle des § 68a Abs. 5 SGB V die Auswertung durch die Krankenkassen und im Falle der §§ 303a ff. SGB V die Übermittlung der genannten Daten an die Datensammelstelle vollständig unterblieben.

Die Auswertung der ohnehin bereits bei den Krankenkassen vorhandenen Daten nach § 68a Abs. 5 SGB V wäre zwar grundsätzlich nachholbar, aber die vom Gesetzgeber bezweckte empirische Grundlage für eine Evaluation hinsichtlich digitaler Anwendungen stünde zeitlich erst später bereit, womit auch die Evaluation selbst erschwert würde. Im Falle der §§ 303a ff. SGB V stünden die zu übermittelnden Daten für die nutzungsberechtigten Akteure hingegen überhaupt nicht zentral abrufbar zur Verfügung, sodass sie nicht für wichtige gemeinwohlrelevante Belange wie für die medizinische Forschung genutzt werden könnten.

Angesichts dessen überwiegen die dem Antragsteller bei Nichtergehen einer einstweiligen Anordnung drohenden Nachteile nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit gegenüber den Nachteilen, die bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung trotz späterer Erfolglosigkeit einer noch zu erhebenden Verfassungsbeschwerde einzutreten drohen.

Bundesverfassungsgericht
Beschluss 1 BvQ 1/20 vom 19. März 2020

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 29/2020 v. 30.04.2020)

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Schlosspark Dachau/ Amtsgericht“
© C. Breitenauer, München, 2020

→ Abb. Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften mit
freundlicher Genehmigung der Pressestellen der
jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

BVerfG: Eilantrag gegen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis einer Masernschutzimpfung abgelehnt

Mit am 18.05.2020 veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts Anträge auf vorläufige Außerkraftsetzung mehrerer, den Nachweis einer Masernschutzimpfung betreffende Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) abgelehnt. Nach den angegriffenen Vorschriften des IfSG darf eine Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder bestimmten Formen der Kindertagespflege lediglich bei Nachweis entweder eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen. Mit ihren Anträgen auf einstweilige Anordnung wollen die Beschwerdeführer erreichen, dass eine entsprechende Betreuung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden auch ohne den entsprechenden Nachweis erfolgen darf. Sollen wie hier gesetzliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, gilt allerdings ein strenger Maßstab. Da die zugrundeliegenden Verfassungsbeschwerden nicht von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheinen, hatte die Kammer über die Anträge auf einstweilige Anordnung im Rahmen einer Folgenabwägung aufgrund summarischer Prüfung zu entscheiden. Danach muss das Interesse, Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib oder Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten.

Sachverhalt:

§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 IfSG sieht vor, dass Kinder, die in einer Kindertagesstätte oder in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen, sofern sie nicht aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG). Ferner muss vor Beginn ihrer Betreuung ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). In beiden Verfahren sind die Beschwerdeführer jeweils gemeinsam sorgeberechtigte Eltern und ihre jeweils einjährigen Kinder. Letztere sollen nach dem Wunsch der Eltern zeitnah in einer kommunalen Kindertagesstätte beziehungsweise von einer Tagesmutter, die die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt, betreut werden. Die Kinder sind nicht gegen Masern geimpft. Es besteht weder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung noch verfügen sie über eine entsprechende Immunität.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei einem offenen Ausgang der Verfassungsbeschwerde sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde jedoch der Erfolg versagt bliebe. Wird – wie hier – die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, ist bei der Folgenabwägung ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Ein Gesetz darf deshalb nur dann vorläufig am

Inkrafttreten gehindert werden, wenn die Nachteile, die mit seinem Inkrafttreten nach späterer Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit verbunden wären, in Ausmaß und Schwere die Nachteile deutlich überwiegen, die im Falle der vorläufigen Verhinderung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes einträten.

2. Ausgehend davon kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

a) Die Verfassungsbeschwerde ist zumindest nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung, die im Rahmen eines Eilverfahrens nicht möglich ist.

b) Die danach gebotene Folgenabwägung geht zum Nachteil der Beschwerdeführer aus.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht und hätten die Verfassungsbeschwerden Erfolg, wäre das gesetzliche Betreuungsverbot zu Unrecht erfolgt. Dies führte dazu, dass zwischenzeitlich die minderjährigen Beschwerdeführer mangels Masernschutzimpfung nicht wie beabsichtigt betreut werden könnten und sich deren Eltern um eine anderweitige Kinderbetreuung kümmern müssten, was mitunter nachteilige wirtschaftliche Folgen nach sich zöge.

Erginge dagegen die beantragte einstweilige Anordnung und hätten die Verfassungsbeschwerden keinen Erfolg, wären durch die beantragte einstweilige Außervollzugsetzung von § 20 Abs. 8 Satz 1 bis 3, Abs. 9 Satz 1 und 6, Abs. 12 Satz 1 und 3 und Abs. 13 Satz 1 IfSG grundrechtlich geschützte Interessen einer großen Anzahl Dritter von hohem Gewicht betroffen. Die grundsätzliche Pflicht, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern vor der Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung nachzuweisen, dient dem besseren Schutz vor Maserninfektionen, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Impfungen gegen Masern in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sollen nicht nur das Individuum gegen die Erkrankung schützen, sondern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindern, wenn mit Hilfe der Maßnahmen erreicht wird, dass die Impfquote in der Bevölkerung hoch genug ist. Auf diese Weise könnten auch Personen geschützt werden, die aus medizinischen Gründen selbst nicht geimpft werden können, bei denen aber schwere klinische Verläufe bei einer Infektion drohen. Ziel des Masernschutzgesetzes ist namentlich der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, zu dem der Staat prinzipiell auch kraft seiner grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG angehalten ist.

Bei Gegenüberstellung der danach jeweils zu erwartenden Folgen muss das Interesse der Beschwerdeführer, ihre Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, beziehungsweise der Kinder, selbst dort betreut zu werden, gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten. Die Nachteile, die mit Inkrafttreten der angegriffenen Regelungen des Masernschutzgesetzes nach späterer Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit verbunden wären, überwiegen in Ausmaß und Schwere nicht – und schon gar nicht deutlich – die Nachteile, die im Falle der vorläufigen Verhinderung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes einträten.

BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020
1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 36a/2020 vom 18.05.2020)

BVerfG: Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz verstößt in derzeitiger Form gegen Grundrechte des Grundgesetzes

Mit am 19.05. veröffentlichtem Urteil hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland durch den Bundesnachrichtendienst an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden ist und nach der derzeitigen Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlagen gegen das grundrechtliche Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) verstößt. Dies betrifft sowohl die Erhebung und Verarbeitung der Daten als auch die Übermittlung der hierdurch gewonnenen Daten an andere Stellen wie ebenfalls die Kooperation mit anderen ausländischen Nachrichtendiensten. Eine verfassungsmäßige Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung (auch: „Ausland-Ausland-Telekommunikationsüberwachung“) ist jedoch möglich.

Nach der Entscheidung ist die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt. Jedenfalls der Schutz des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Abwehrrechte gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung erstreckt sich auch auf Ausländer im Ausland. Das gilt unabhängig davon, ob die Überwachung vom Inland oder vom Ausland aus erfolgt. Da der Gesetzgeber demgegenüber von der Unanwendbarkeit der Grundrechte ausgegangen ist, hat er den hieraus folgenden Anforderungen weder in formeller noch in inhaltlicher Hinsicht Rechnung getragen. Weder ist er hinsichtlich Art. 10 Abs. 1 GG dem Zitiergebot nachgekommen noch genügen die Vorschriften zentralen Anforderungen der Grundrechte in inhaltlicher Hinsicht. Insbesondere ist die Überwachung nicht auf hinreichend bestimmte Zwecke begrenzt und durch diese kontrollfähig strukturiert; auch fehlt es an verschiedenen Schutzvorkehrungen, etwa zum Schutz von Journalisten oder Rechtsanwälten. Hinsichtlich der Datenübermittlung fehlt es neben anderem an der Gewährleistung eines hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutzes und ausreichender Eingriffsschwellen. Entsprechend enthalten die Vorschriften zu den Kooperationen mit ausländischen Nachrichtendiensten keine hinreichenden Begrenzungen und Schutzvorkehrungen. Hinsichtlich all dieser Befugnisse fehlt es zudem an einer ausgebauten unabhängigen objektivrechtlichen Kontrolle. Eine solche Kontrolle muss als kontinuierliche Rechtskontrolle ausgestaltet sein und einen umfassenden Kontrollzugriff ermöglichen.

Bei verhältnismäßiger Ausgestaltung ist das Instrument der strategischen Ausland-Ausland-Telekommunikationsüberwachung demgegenüber mit den Grundrechten des Grundgesetzes im Grundsatz vereinbar. Die beanstandeten Vorschriften gelten daher bis zum Jahresende 2021 fort, um dem Gesetzgeber eine Neuregelung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 37/2020 vom 19.05.2020)

EuGH: Freie Anwaltswahl im Mediationsverfahren gesichert

In seinem Urteil in der Rs. C-667/18 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=226487&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=194158>) kommt der EuGH am 14. Mai 2020 zu dem Ergebnis, dass Rechtsschutzversicherte ihr Recht auf freie Anwaltswahl auch dann ausüben können, wenn sie sich für eine gerichtliche oder außergerichtliche Mediation entscheiden. Die Vorlagefrage beschäftigte sich mit der Auslegung des in Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/138/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009L0138>

&from=DE) enthaltenen Begriffs „Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“, in dem es dem Versicherten freisteht, einen Rechtsanwalt zu wählen. Das belgische Recht sah vor, dass einem Rechtsschutzversicherten das Recht auf freie Anwaltswahl bei einer Mediation verwehrt war, im Gegensatz zu einem Schiedsverfahren. Der EuGH schließt sich den Schlussanträgen an (vgl. EiÜ 44/19 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-44-19>) und legt den Begriff „Gerichtsverfahren“ nun so aus, dass in dieser Bestimmung ein gerichtliches oder außergerichtliches Mediationsverfahren umfasst ist, wenn ein Gericht beteiligt ist oder werden kann, sei es bei der Einleitung oder nach Abschluss dieses Verfahrens. Im Rahmen eines Verfahrens, das geeignet sei, die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers endgültig festzulegen, ohne dass die tatsächliche Möglichkeit bestehe, diese Rechtsstellung im Wege einer Klage zu ändern, bedürfe es rechtlichen Schutzes. Schließlich sei es inkohärent, wenn das Unionsrecht die Anwendung alternativer Streitbeilegungsmethoden fördere und gleichzeitig die Rechte der Einzelnen einschränkte, indem keine freie Anwaltswahl vorliegt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 19/2020 v. 18.05.2020)

EuGH: Kenntnis von Strafbefehl ist Voraussetzung für Strafverfolgung

Der EuGH entschied am 14. Mai 2020 in einem Vorabentscheidungsverfahren, dass eine Person nicht wegen eines Verstoßes gegen einen Strafbefehl verurteilt werden kann, wenn sie nicht nachweislich von dessen Inhalt Kenntnis erlangt hat. Hintergrund war ein Strafbefehl, der samt Fahrverbot gegen einen polnischen LKW-Fahrer in Deutschland erlassen worden und nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist auch rechtskräftig geworden war. Am letzten Tag des Fahrverbots wurde der Fahrer von einer Polizeistreife in Deutschland kontrolliert, die Staatsanwaltschaft Offenburg erhob daraufhin Anklage wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Problematisch hieran war, dass nicht mehr geklärt werden konnte, ob der Beschuldigte den Strafbefehl tatsächlich erhalten hatte. Das Amtsgericht Kehl ging davon aus, dass der Beschuldigte bis zum Zeitpunkt der Kontrolle nichts von dem Fahrverbot wusste und hatte im Zuge dessen Zweifel daran, dass die EU-Richtlinie 2012/13 mit der deutschen Regelung, nach der die Frist zur Einlegung eines Einspruchs bereits mit der Zustellung an den Bevollmächtigten zu laufen beginnt, vereinbar ist. Hiergegen äußerte der EuGH keine Bedenken, solange dem Betroffenen bei Kenntniserlangung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 44, 45 StPO gewährt wird. Jedoch verstoße es gegen Art. 6 der Richtlinie, der die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte gewährleisten soll, wenn es möglich wäre, eine strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines Strafbefehls zu betreiben, gegen den die beschuldigte Person sich noch nicht zur Wehr setzen konnte.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 19/2020 v. 18.05.2020)

EuGH: Kein Entschädigungsanspruch bei verspätetem Teilflug

In seinem Urteil vom 30. April 2020 in der Rs. C-191/19 (Air Nostrum) (<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?oqp=&for=&mat=or&lgrec=de&jge=&td=;ALL&jur=C,T,F&num=C-191/19&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cit=none,C,CJ,R,2008E,,,,,,,,,true,false,false&language=de&avg=&cid=5572891>) kommt der EuGH zum Ergebnis, dass Passagiere nicht zwingend über einen Entschädigungsanspruch verfügen, wenn ein Teilflug gegen ihren Willen umgebucht wurde und sie deshalb später am Zwischenziel ankommen. Kommt der Reisende schlussendlich pünktlich am Endziel an, besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Anders, wenn der Zielflughafen mit einer

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare I/2020: Juni 2020 bis September 2020

(Stand 20. Mai 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	4
Sozialrecht	8
Unternehmensrechtliche Beratung	10
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz	13
Bank- und Kapitalmarktrecht	14
Insolvenzrecht / Vollstreckung	15
Kanzleimanagement	17
Englisch für JuristInnen	18
Urheber- u. Medienrecht / IT-Recht	19
IT-Recht/Datenschutz	20
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	21
Arbeitsrecht	21
Mitarbeiterseminare	23
Veranstaltungsort und Preise	25
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	26
Teilnahmebedingungen Live-Online-Seminare	27
Anmeldeformular	28

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
 - Kompakt-Seminare:**
 - 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
 - 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
 - Intensiv-Seminare:**
 - 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
 - Kompakt-Seminare:**
 - 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
 - 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
 - Intensiv-Seminare:**
 - 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Preise der Live-Online-Seminare sind in der Ankündigung angegeben. Teilnahmebedingungen → Seite 27

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 26

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen sind die MAV-Präsenz-Seminare zur Zeit ausgesetzt. Es kann zu Verschiebungen oder Umwandlung einzelner Veranstaltungen kommen.

Um Ihnen die Fortbildung zu ermöglichen, bieten wir Ihnen geeignete Seminare als Live-Online-Seminar an. Sobald es sinnvoll ist, werden wir die verschobenen Präsenz-Seminare neu terminieren.

Informieren Sie sich bitte jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.mav-service.de.

Juni 2020

- **Live-Online-Seminar: 16.06.2020, 12.00 - 17.30 Uhr** **NEU!**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht 15
- **Live-Online-Seminar: 22.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner
Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung – hochkonfliktthafte Trennung und Scheidung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 4
- **Live-Online-Seminar: 24.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
RA Dr. Ralph Hackbarth LL.M.
Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 13
- **Live-Online-Seminar: 25.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr** **NEU!**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 14

Juli 2020

- **Live-Online-Seminar: 03.07.2020, 09:30 - 12.30 Uhr** **NEU!**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Das COVInsAG im Insolvenzverfahren
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 15

<p>■ Live-Online-Seminar: 07.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.</i> Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Erbrecht</i> 5</p>	NEU!
<p>■ Live-Online-Seminar: 08.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV</i> Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i> 5</p>	NEU!
<p>■ Live-Online-Seminar: 09.07.2020, 14.00 - 18.00 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>für FA Bau- und Architektenrecht</i> 21</p>	NEU!
<p>■ Live-Online-Seminar: 15.07.2020, 14.00 - 16.30 Uhr <i>VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier</i> Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): <i>wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i> 8</p>	NEU!
<p>■ 16.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Burghard Piltz</i> Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Int. WirtschaftsR oder Handels- u. GesR</i> 10</p>	
<p>■ 17.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht</i> 9</p>	
<p>■ NEUER TERMIN: 20.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Walter Siede</i> Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i> 6</p>	
<p>■ Abgesagt: 21.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Christian Preis</i> Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern! <i>Aufgrund der geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz ist das Konzept dieses Seminars derzeit leider nicht durchführbar.</i></p>	
<p>■ 22.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers I <i>Intensivseminar für Juristen</i> 18</p>	
<p>■ 23.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RA Dr. Marc Maisch</i> „Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht</i> 19</p>	

September 2020

<p>■ Live-Online-Seminar: 10.09.2020, 14.00 - 15.30 Uhr <i>RA Dr. Christoph Poertzgen</i> Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis Bescheinigung nach § 15 FAO (1,5 Stunden): <i>wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Insolvenzrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</i> 16</p>	NEU!
<p>■ 14.09.2020, 09.00 - 12.15 Uhr <i>Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i> RVG für Neu- und Wiedereinsteiger Kompaktseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen 23</p>	
<p>■ 14.09.2020, 13.00 - 17.30 Uhr <i>Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i> Neuerungen im Forderungsmanagement Intensivseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen 24</p>	
<p>■ 17.09.2020, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RA Dr. Christian Dressel</i> Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>auf Wunsch für FA IT-Recht möglich</i> 20</p>	
<p>■ 22.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAuN Wolfgang Schwackenbergr</i> Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des Güterrechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i> 7</p>	
<p>■ 23.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers II <i>Intensivseminar für Juristen</i> 18</p>	

Vorschau: Oktober 2020

<p>■ 05.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner</i> Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	
<p>■ 07.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)</i> 10. GWB Novelle (Arbeitstitel) Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR</i></p>	
<p>■ 08.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus</i> Aktuelles Mietrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Miet- und WEG-Recht</i></p>	

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

- **12.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin Bettina Schmidt
Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

- **13.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erbrecht oder Insolvenzrecht

- **21.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Ulrike Sachenbacher, RiOLG Nicole Siebert
Titel folgt
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht

- **22.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess
Kompaktseminar (3,5 Stunden)

- **NEUER TERMIN: 23.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 12

- **29.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RAin Nina Hosemann, LL.M.
Anfechtungsrecht gegenüber ausländischen und insbesondere italienischen Gläubigern
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Int. Wirtschaftsrecht

November 2020

- **13.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

- **17.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Eckhard Wälzholz
GmbH - Vertragspraktikum – Gestaltungen im Gesellschafts- und Steuerrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. GesellschaftsR oder FA Steuerrecht

- **19.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident d. LG Traunstein
Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht

- **25.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Finanzberaterhaftung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

- **26.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Cbristine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht

- **27.11.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
Dr. Harald Wanböfer, Präsident d. LAG
Thema folgt
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht

Dezember 2020

- **10.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

- **11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Update ZPO – Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. FA Miet- u. WEG-Recht

- **14.12.2020, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht

- **15.12.2020, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Sternel
Aktuelles Mietrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Familie und Vermögen

Live-Online-Seminar

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung - hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung

22.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Kritisch erörtert werden Persönlichkeitsstörungen bzw. -akzentuierungen und typische Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Dazu gehört auch eine Beleuchtung von verändertem Bindungsverhalten, wie es im Kontext von Trennung und Scheidung in Erscheinung treten kann.

Vorgestellt werden wichtige Aspekte einer Einschätzung interkulturell verschiedenen Bindungs- und Erziehungsverhaltens sowie eine differenzierte Darstellung von Bindung an Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern.

Die Fortbildung wird illustriert anhand von Fallbeispielen.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern“, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27

Live-Online-Seminare

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Intensiv-Seminar

Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen

07.07.2020: 13:00 bis ca. 18:45 Uhr **Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

Das Pflichtteilsrecht hat für Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb brauchen sie Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – bis zum ganz schwierigen Fall. **Besonders behandelt werden:**

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Die überraschenden Besonderheiten der §§ 2305, 2306 BGB im Verhältnis zum Vermächtniskürzungsrecht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnsgemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung
8. das Eigengeschenk in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
10. Vermächtniskürzung

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70) **Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen** → Seite 27

RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht

Intensiv-Seminar

08.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar ■ Bescheinigungsberechnung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. **Vorsorgende Überlegungen**
Gestaltung von Eheverträgen sowie Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmern / Selbständigen
2. **Unterhaltsrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens**
3. **Zugewinnausgleich**
Bewertungsfragen bei Unternehmen, steuerliche Fragen

4. **Versorgungsausgleich**
Ausgleich typischer Versorgungs des Selbständigen; Ausübungskontrolle von Eheverträgen mit Blick auf eine Funktionsäquivalenz zwischen Güterrecht und Versorgungsausgleich
5. **Nebengüterrecht**
ehebezogene Zuwendung und Ehegatteninnengesellschaft

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70) **Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen** → Seite 27

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RiOLG Walther Siede, OLG München

Intensiv-Seminar

Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

NEUER TERMIN: 20.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

A. Versorgungsausgleich bei der Scheidung**I. Durchführung des Versorgungsausgleichs**

- Abschluss durch Ehevertrag
- Überprüfung von Anrechten durch das Familiengericht
- Kurze Ehedauer

II. Aufklärung der Anrechte**1. Auswertung des Fragebogens V 10**

- Erfassung der Anrechte
- Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

2. Einzubeziehende Anrechte

- Bewertung von Anrechten mit Kapitalkwahlrecht
- Berücksichtigung ganz oder teilweise erloschener Anrechte

3. Ehezeit**In- und für-Prinzip:**

- Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Teilausschluss
- Verfrühter Scheidungsantrag
- Gefahren bei Ruhen des Verfahrens/Aussetzung bei Versöhnungsversuchen

4. Fälle mit Auslandsbeteiligung

- Anrechte bei überstaatlichen Trägern
- Ausländerebe in Deutschland
- regulärer/irregulärer Versorgungsausgleich
- Auslandsscheidung: keine Verjährung, keine Verwirkung
- Ermittlung von Anrechten, die bei aus-, über- oder zwischenstaatlichen Trägern bestehen

- Ausgleichsreife/Abfindung
- Auswirkungen der europäischen Güterrechtsverordnungen

B. Probleme des Ausgleichs von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

- Bezugsgröße
- Fondsgebundene Versorgung
- Endgehaltsbezogene Anrechte
- Auswirkungen der Beschränkung des Risikos auf eine reine Altersversorgung bei der internen Teilung
- Ausgleich von Anrechten in der Leistungsphase („Werteverzehr“; Auswirkungen auf interne/externe Teilung)
- Externe Teilung von Betriebsrenten
- Versorgungsausgleich bei Invaldität
- Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen

C. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Ausgleich und Anpassung

- Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens
- Zusammentreffen von Anträgen auf Ausgleich nach der Scheidung und Abänderung
- Rückwirkung gem. § 52 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG und Schutz des Versorgungsträgers gem. § 30 VersAusglG
- Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der abzuändernden Entscheidung
- Berechnung der Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts
- Verhältnis von Anpassungsverfahren und Unterhaltsverfahren

RiOLG Walther Siede

- Mitglied in einem Familiensenat des OLG München
- Autor und Kommentator zu verschiedenen Themen des Versorgungsausgleichs
- von 2013 bis 2015 Referent am BMJV im Referat Versorgungsausgleich

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Vermögensauseinandersetzung zwischen den Eheleuten außerhalb des Güterrechts

22.09.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. Die Miteigentümergeinschaft am Familienheim
2. Der Ausgleich gemeinsamer Schulden
3. Der Ausgleich von Einzelschulden
4. Die Auseinandersetzung von Bankkonten, Sparbüchern etc.

5. Die Rückabwicklung von Zuwendungen
6. Der Kooperationsvertrag
7. Die Ehegatteninnengesellschaft
8. Ansprüche zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern
9. Sonstiges

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat

15.07.2020: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Arbeits- o. FA SozialR

Über 10 Mio. Kurzarbeitsempfänger hat die Covid19-Krise verursacht. Zur Krisenbewältigung bewilligt daher die Bundesagentur derzeit Kurzarbeitsleistungen ohne eingehende Prüfung.

Das wird sich in Zeiten nach der Krise ändern, schon jetzt zeichnen sich Rückforderungen in typischen Problemfeldern ab. Daraus werden sich haftungsrechtliche Konsequenzen aus arbeitsrechtlichen Kurzarbeitsmandaten auf dem Gebiet der Arbeitsförderung nach dem SGB III ergeben.

Zur Eindämmung der Anwaltshaftung in diesem fachübergreifenden Risiko bieten wir zeitgerecht unser **Online-Seminar** an.

1. Arbeitsrecht und Kurzarbeit

- Anordnen im Individual- und Kollektivrecht
- Muster und Fehlerquellen

2. Kurzarbeitergeld nach dem SGB III

- Arbeitsrechtliche Kontrolle der Bundesagentur
- Erheblicher Arbeitsausfall und Geschäftsausfallsversicherungen
- Kreative Lösungen und Grenzen des Erlaubten

3. Verfahren und Rechtsschutz

- Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren
- Klage und Eilrechtsschutz
- Schadensersatzforderung, Verfahren und Bescheidsüberprüfung

4. Typische Fehlerquellen erkennen und entschärfen

- BGH-Rechtsprechung zu fachübergreifenden Hinweis- und Aufklärungspflichten
- Grenzen des Mandats und noch viel weiter
- Erfahrungswerte aus der Finanzkrise
- Handlungsoptionen in typischen Fallkonstellationen

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Stellvertretender Vorsitzender des 1. Senates
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten und Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

für Nichtmitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss.

Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 15:** **Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung - ...**
16.06.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 15:** **Schmidt A., Das COVInsAG im Insolvenzverfahren – Auswirkungen auf den Verfahrensablauf, die Erstellung des Gutachtens und die Massegenerierung**
03.07.2020, 09:30 bis ca. 12.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA HGR
- **Seite 19:** **Maisch, „Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung**
23.07.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht o. FA IT-Recht
- **Seite 20:** **Dressel, Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei**
17.09.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich
- **Seite 21:** **Rittweger/Zieglmeier, Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat**
15.07.2020, 14.00 bis ca. 16.30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ArbeitsR o. FA SozR
- **Seite 22:** **Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht**
17.07.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht
- **Seite 24:** **Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement**
14.09.2020, 13.00 bis ca. 17.30 Uhr **Kompakt-Seminar** ■ für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei/ Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ablers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

Intensiv-Seminar

Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht

16.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dieses Seminar richtet sich an Anwälte, die vertrags- oder AGB-gestaltend internationale Lieferverträge (Export/Import) bearbeiten.

Im Austausch mit den Teilnehmern werden die Regelungspunkte eines internationalen Liefervertrages erörtert und jeweils auf die Pros und Cons unterschiedlicher Gestaltungsvarianten eingegangen.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen:
 - welches Recht (CISG, Rom I-VO)
 - welcher Streiterledigungsmechanismus (Staatliche Gerichte, Schiedsgerichte)
2. Einzelverträge, Rahmenverträge, AGB

3. Vertragsabschlussmechanismen (pro-forma-invoice, acknowledgement of the order)
4. Primärpflichten des Verkäufers mit Incoterms-Varianten
5. Primärpflichten des Käufers mit Möglichkeiten der Zahlungsabsicherung
6. Transport der Ware, Versicherung, Ein- und Ausfuhrformalitäten
7. Leistungsstörungen, Force Majeure, Hardship

Die Teilnehmer erhalten einen Muster-Exportvertrag in englischer Sprache.

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ablers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export- und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltsbandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ablers-vogel.de>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln)

Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen

10.09.2020: 14:00 bis ca. 15:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

Das Covid19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 („COVInsAG“) nimmt zur Abmilderung der juristischen Folgen der Corona-Krise temporärer weitreichende und tiefgreifende Änderungen an den Schnittstellen von Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht vor. Diese gelten mindestens bis Ende September 2020. Bereits heute sieht das Gesetz die Option einer Verlängerung bis 31. März 2021 vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die geplante Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in 2021 im kommenden Jahr eine mehrfache Gesetzesänderung in den betroffenen Bereichen stattfindet bzw. dass die Geltung des COVInsAG noch über den März 2021 hinaus verlängert wird.

Das praxisnahe Live-Online-Seminar, richtet sich insbes. an Berater von Unternehmen und ihrer Organvertreter, Berater von Geschäftspartnern krisenbelasteter Unternehmen, Syndikusanwälte, Unternehmensjuristen, Vertreter von Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Berater von D&O-Versicherungen.

Der Text des COVInsAG sowie die Seminarunterlage wird vor der Veranstaltung als PDF zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, während der Veranstaltung per Chat-Funktion Fragen an den Referenten zu stellen.

Die Veranstaltung behandelt die Auswirkungen des COVInsAG auf

- die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- die (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.)
- die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5; 135 InsO) und die Vergabe von Sanierungsdarlehen

RA Dr. Christoph Poertzgen

- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- Mitautor des RWS-Handbuchs „Vorstand und Aufsichtsrat“ (2018, Hrsg.: Illert/Ghassemi-Tabar/Cordes)
- Verfasser des Praxishandbuchs „Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise – Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände“ (2020)

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (1,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 65,00 zzgl. MwSt (= € 77,35)

für Nichtmitglieder: € 85,00 zzgl. MwSt (= € 101,15)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VERANSTALTUNG VERSCHOBEN

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020

NEUER TERMIN: 23.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und

Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein- und Ausbaukosten

4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Bamberger/Roth „BGB““ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020

24.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die für die anwaltliche Praxis im Marken- und Designrecht besonders wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen, einschließlich der Änderungen durch das neue Design-Gesetz.

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs und ist
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Seite 16: **Poertzgen, Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen**
10.09.2020, 14.00 bis ca. 15.30 Uhr
Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2019, 188 oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27

Insolvenzrecht

→ Seite 24: **Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement**
 14.09.2020, 13.00 bis ca. 17.30 Uhr **Kompakt-Seminar** ■ für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei/
 Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte

16.06.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner (Warenlieferanten, Versorger, Dienstleister, Vermieter, aber auch Banken, Finanzämter und Sozialversicherungsträger vertreten bzw. beraten.

Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Erodieren die Insolvenzanfechtung? Welche Auswirkungen hat die Reform 2017 auf die aktuelle Rechtsprechung zum „alten“ Recht?

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

– Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO)

- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
- Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
- Anfechtungsvermeidungsstrategien
- Schnittstelle Insolvenzanfechtung / Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

II. Die Erosion der Insolvenzanfechtung (?)

- Erweiterung des Bargeschäfts / Änderungen durch die Reform 2017
- Erweiterung der bargeschäftsähnlichen Lage
- Abgrenzung Kongruenz/ Inkongruenz
- Sonstige Tendenzen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 226,10)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Kompakt-Seminar

Das COVInsAG im Insolvenzverfahren Auswirkungen auf den Verfahrensablauf, die Erstellung des Gutachtens und die Massegenerierung

03.07.2020: **09:30 bis ca. 12:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA HGR

Das „COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz“ (COVInsAG) wird in den nächsten Jahren den rechtlichen Rahmen in fast jedem Insolvenzverfahren nachhaltig prägen. Da es mit Rückwirkung zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist, muss jeder Insolvenzverwalter schon jetzt wertungssicher damit umgehen können. Dies ist nicht einfach, weil das Gesetz in methodischer Hinsicht kompliziert und nicht frei von Unklarheiten und Widersprüchen ist. Probleme, die bei der Erstellung des Gutachtens (Amtsermittlung, Massegenerierung) auftreten, werden ebenso beleuchtet wie

Fragen, die den Ablauf eines Insolvenzverfahrens betreffen. Das Seminar stellt die Auswirkungen des COVInsAG auf die Unternehmens- und die Privatinsolvenz vor und liefert wertvolle Praxistipps.

A. Verfahrensablauf

- Eigenanträge bei ausgesetzter Antragspflicht, § 1 COVInsAG
- Gläubigeranträge, § 3 COVInsAG

Forts. nächste Seite

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Forts. Schmidt A., Das COVInsAG im Insolvenzverfahren – Auswirkungen auf den Verfahrensablauf ...

- Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen
- Weitere Besonderheiten im Verfahrensablauf (schriftliches Verfahren, § 5 Abs. 2 InsO; sog. Weiterlaufenlassen, § 14 Abs.1 S.2 InsO)

B. Besonderheiten bei der Erstellung des Gutachtens

- „freiwillige“ u. unfreiwillige Eigenanträge
- Zahlungsfähigkeit
- Überschuldung
- Sonderaktiva u. Verfahrenskostendeckung

C. Massegenerierung

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG und § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG

- Kreditgeber, § 2 Abs.1 Nr.2, Nr.3 COVInsAG
- Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen, § 2 Abs.1 Nr.2, Nr.3 COVInsAG
- Insolvenzanfechtung, § 2 Abs.1 Nr.4 COVInsAG

D. Im Überblick:**Privatinsolvenz und COVInsAG**

- Persönliche Beratung, § 305 Abs.1 Nr.1 InsO
- Versagung der Restschuldbefreiung, § 1 S.4 COVInsAG
- Privatinsolvenz und Corona-Hilfen

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 110,00 zzgl. MwSt (= € 130,90)

für Nichtmitglieder: € 130,00 zzgl. MwSt (= € 154,70)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27**Live-Online-Seminar****Kurz-Seminar**

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln)

Die Folgen des COVInsAG für die Unternehmenspraxis – die neue Gesetzeslage zu Antragspflicht, Geschäftsführerhaftung, Insolvenzanfechtung und Gesellschafterdarlehen10.09.2020: **14:00 bis ca. 15:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, FA Inso o. FA BankR

Das Covid19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 („COVInsAG“) nimmt zur Abmilderung der juristischen Folgen der Corona-Krise temporärer weitreichende und tiefgreifende Änderungen an den Schnittstellen von Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht vor. Diese gelten mindestens bis Ende September 2020. Bereits heute sieht das Gesetz die Option einer Verlängerung bis 31. März 2021 vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die geplante Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie in 2021 im kommenden Jahr eine mehrfache Gesetzesänderung in den betroffenen Bereichen stattfindet bzw. dass die Geltung des COVInsAG noch über den März 2021 hinaus verlängert wird.

Das praxisnahe Live-Online-Seminar, richtet sich insbes. an Berater von Unternehmern und ihrer Organvertreter, Berater von Geschäftspartnern krisenbelasteter Unternehmen, Syndikusanwälte, Unternehmensjuristen, Vertreter von Banken, Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Berater von D&O-Versicherungen.

Der Text des COVInsAG sowie die Seminarunterlage wird vor der Veranstaltung als PDF zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, während der Veranstaltung per Chat-Funktion Fragen an den Referenten zu stellen.

Die Veranstaltung behandelt die Auswirkungen des COVInsAG auf

- die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- die (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.)
- die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5; 135 InsO) und die Vergabe von Sanierungsdarlehen

RA Dr. Christoph Poertzgen

- spezialisiert auf die krisennabe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Herausgeberkreises der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- Mitautor des RWS-Handbuchs „Vorstand und Aufsichtsrat“ (2018, Hrsg.: Illert/Ghassemi-Tabar/Cordes)
- Verfasser des Praxishandbuchs „Haftungsvermeidung in der Unternehmenskrise – Praxiswissen und Taktik für Geschäftsführer und Vorstände“ (2020)

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (1,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 65,00 zzgl. MwSt (= € 77,35)

für Nichtmitglieder: € 85,00 zzgl. MwSt (= € 101,15)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 27**Fragen, Wünsche**

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Kanzleimanagement

→ Seite 20: **Dressel, Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei**
17.09.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich

Christian Preis (Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), Pentling)

Intensiv-Seminar

Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!

Abgesagt: 21.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar**

Aufgrund der geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz ist das Konzept dieses Seminars derzeit leider nicht durchführbar.

Digitalisierung an allen Ecken - davon bleibt auch der Arbeitsalltag in Kanzleien nicht unberührt. *Digitalisierung bedeutet jedoch viel mehr als E-Akten, E-Mail und Videokonferenzen. Neben der Digitalisierung interner Prozesse oder der Kommunikation mit Mandanten zeigen inzwischen zahlreiche prominente Beispiele, dass Digitalisierung auch Potenzial für neue Produkte und Geschäftsmodelle innerhalb des juristischen Tätigkeitsfeldes bietet.*

Nutzerzentrierte Innovationsmethoden wie Design Thinking oder Lean Startup helfen dabei, gezielt neue Ansätze zu entwickeln und diese ressourcenschonend sofort zu überprüfen. Der erforderliche Wandel zur digitalen bzw. digitalisierten Kanzlei kann so ohne Verschwendung von Ressourcen zielgenau verfolgt werden, um Zukunft aktiv zu gestalten.

Denn: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“ (Diverse)

Teil 1:

Lassen Sie uns gemeinsam:

- herausfinden wofür Innovationsmethoden wie Design Thinking, Lean Startup und Co. stehen (Ein Überblick)
- erleben, wie Sie Innovation, Innovationsmethoden und Nutzerzentriertheit für sich und Ihre Kanzlei nutzen können
- das eigene Tun reflektieren, um Strategien zu finden wie in der eigenen Kanzlei was sinnvoll digitalisiert werden kann
- digitale Angebote für bestehende und zukünftige Mandanten entwickeln und echten Mehrwert schaffen
- aktiv die digitale Zukunft Ihrer Kanzlei gestalten!

Teil 2:

Hands on: Innovation erleben – Hemmschwellen verlieren – Innovation schaffen!

Christian Preis

- Master of Science in Business Innovation and Management Consulting
- Mehrfacher Gründer (u.a. Gründer der Innovations- und Ideenplattform „Jemand müsste mal...!“)
- Projektkoordinator für Innovationslabore an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg
- Speaker, Agil-Coach und Consultant

Englisch für JuristInnen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers I

22.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Juristen (Vorankündigung: Teil II bieten wir am 23. September 2020 an)

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
2. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
3. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II - Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting

23.09.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Juristen

Perhaps one of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today is drafting English contracts and other complex legal documents in a clear and concise way. Not only do these documents need to be very precise, but they must also be usable.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- ▶ Identify and avoid typical errors in English legal drafting
- ▶ Use simple and effective drafting strategies to prevent ambiguity or misunderstandings

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II; Oral Communications Skills for Lawyers - Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Please note that participants who would like to attend this seminar should either have a good working knowledge of drafting in English OR have attended the first 'Writing Skills for Lawyers' seminar earlier this year.

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht

RA Dr. Marc Maisch (MAISCH, MANGOLD & SCHWARTZ, München)

Kompakt-Seminar

„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung

23.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Cybercrime ist ein Massenphänomen, das nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Wirtschaft immer stärker trifft, sagte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts. Im Jahr 2018 wurden rund 87.000 Fälle von Cybercrime bundesweit angezeigt. Zu Cybercrime gehört auch „Identitätsdiebstahl“. Das Seminar bietet eine Einführung in dieses Thema aus kriminalistischer, technischer und rechtlicher Sicht. Der Fokus richtet sich v.a. auf datenschutzrechtliche Implikationen und Rechtsfolgen für Verbraucher, Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte. Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Praxiseinblicke zu den Chancen und Risiken des „Identitätsdiebstahl“-Mandats aus Anwaltssicht runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil der Veranstaltung beginnt mit einem Rückblick zu zwei Jahren Datenschutz-Grundverordnung. Das Seminar setzt Grundkenntnisse zur DSGVO voraus. Der Referent berichtet anschließend vom Ablauf eines Kontrollbesuchs der Datenschutzaufsichtsbehörde bei einem mittelständischen Unternehmen und geht auf die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ein. Zum Abschluss wird er ausgewählte Probleme zur gemeinsamen Verantwortung, zu Bußgeldern und zur aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO erläutern. Im Anschluss bleibt ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

Teil I

1. Einleitung und Begriffe
2. Aktuelle Fälle der Kriminalpolizei
3. Technische Grundlagen:
Wie gehen Täter vor?
4. Folgen für Verbraucher und Unternehmer
5. Rechtliche Einordnung
6. „Identitätsdiebstahl“ und IT-Compliance aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
8. Das Mandat „Identitätsdiebstahl“ aus Anwaltssicht

Teil II

1. Rückblick: Zwei Jahre DSGVO
2. Kontrollbesuche der Datenschutzbehörden - ein Praxisbericht
3. Rechenschaftspflicht und ihre Tücken
4. Neues zu Joint-Controllership-Verträgen (Art. 26 DSGVO)
5. Das neue Bußgeldmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden
6. Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung

RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt für IT-Recht in München
- Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für Datenschutzrecht
- Referent des Expertenteams „BLACKSTONE432“ für Cybercrime und Datenschutz, www.blackstone432.de
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019
- Mitautor u.a. von „Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung“, O'REILLY Verlag, i.E., 1. Aufl. 2020, sowie zahlreicher Zeitschriftenbeiträge

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

IT-Recht/Datenschutz

RA Dr. Christian Dressel (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Kompakt-Seminar

Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei

17.09.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA IT-Recht auf Wunsch möglich

Der Anwalt hat als Berater seiner Mandanten selbst gesetzliche Anforderungen des europäischen und deutschen Datenschutzrechts zu erfüllen.

Das Seminar stellt diese Anforderungen dar und will eine pragmatische Hilfestellung geben, wie diese Anforderungen im Rahmen eines anwaltlichen Datenschutzmanagements zielorientiert und mit Augenmaß von den Berufsträgern und Ihren Kanzleimitarbeitern erfüllt werden können.

1. Rechtliche Grundlagen

- DS-GVO, BDSG neu in Abgrenzung zu Berufsrecht, StGB und weiteren Regelungen wie Geschäftsgeheimnisgesetz

2. Begriff und Inhalt des Personenbezugs von Daten

- Rechtsprechung
- Technik

3. Der datenschutzrechtlich Verantwortliche in der Anwaltskanzlei

- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Anwalts im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

4. Gängige Verarbeitungsvorgänge in einer Anwaltskanzlei im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO

- Aktenanlage, Mandatsbearbeitung, Mitarbeiter, Bewerbungsverfahren, Buchhaltung, Kanzlei-Website, Kanzleisoftware, Newsletter usw.

5. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Datenverarbeitung

- Die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO
- Gesetzliche Erlaubnistatbestände
- Einwilligung

6. Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht durch die Kanzlei

- Zwingende Dokumentations- und Nachweispflichten

7. Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit

- IT- und Informationssicherheit in Abgrenzung zur Sicherheit personenbezogener Daten

8. Der Datenschutzbeauftragte in der Anwaltskanzlei

- Gesetzliche Funktion nach DS-GVO und BDSG
- Rechte und Pflichten

9. Fragen des praktischen Datenschutzmanagements in der Anwaltskanzlei

- Datenschutzrechtliche Anforderungen an Kanzleiwebsites
- Anforderungen des Datenschutzrechts an die E-Mail Kommunikation des Anwalts
- Anforderungen an datenschutzkonforme Geschäftsprozesse in der Anwaltskanzlei
- Outsourcing der Datenverarbeitung, "Cloud and more"
- Der Werkzeugkoffer des Anwalts für datenschutzkonforme Kanzleiprozesse

RA Dr. Christian Dressel

- seit 1997 als Rechtsanwalt in internationalen und mittelständischen Kanzleien sowie als Justiziar in Groß- und mittelständischen Unternehmen (aus den Branchen IT, Medien und Internet) tätig
- Promotion im Europäischen Datenschutzrecht
- Beratungsschwerpunkte sind IT-Vertragsrecht, Know-How-Schutz-, Datenschutz (deutsches, europäisches Datenschutzrecht), Recht der Informations- und Datensicherheit, IT-Compliance und IT-Governance, themenbezogenes Urheberrecht, nationales und internationales Lizenzvertragsrecht
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen in Fachzeitschriften etwa CR, MMR, NJW, ZRP
- erfahrener Referent im IT- und Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminare

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags

09.07.2020: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht**

1. Kündigung des Bauvertrags, insb.

- Kündigungserklärung
- Kündigungsgrund
- Vergütung bei Kündigung (Fälligkeit und Abrechnung)
- Gegenansprüche nach Kündigung
- Besonderheiten des VOB/B-Vertrages
- Besonderheiten Bauträgervertrag
- Abrechnungsverhältnis
- Prozessuale Umsetzung

2. Entschädigungsansprüche § 642 BGB, § 6 Abs. 6 VOB/B

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 110,00 zzgl. MwSt (= € 130,90),

für Nichtmitglieder: € 130,00 zzgl. MwSt (= € 154,70)

Seminar von 14.00 bis ca. 18.00 Uhr, inkl. einer Pause ca. 16:00 bis 16:30 Uhr.

Arbeitsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Kurz-Seminar

Anwaltshaftung in fachübergreifenden Risiken – Sozialrechtliches Kurzarbeitergeld im arbeitsrechtlichen Mandat

15.07.2020: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Arbeits- o. FA SozialR**

Über 10 Mio. Kurzarbeitsempfänger hat die Covid19-Krise verursacht. Zur Krisenbewältigung bewilligt dabei die Bundesagentur derzeit Kurzarbeitsleistungen ohne eingehende Prüfung.

Das wird sich in Zeiten nach der Krise ändern, schon jetzt zeichnen sich Rückforderungen in typischen Problemfeldern ab. Daraus werden sich haftungsrechtliche Konsequenzen aus arbeitsrechtlichen Kurzarbeitsmandaten auf dem Gebiet der Arbeitsförderung nach dem SGB III ergeben.

Zur Eindämmung der Anwaltshaftung in diesem fachübergreifenden Risiko bieten wir zeitgerecht unser Online-Seminar an.

1. Arbeitsrecht und Kurzarbeit

- Anordnen im Individual- und Kollektivrecht
- Muster und Fehlerquellen

2. Kurzarbeitergeld nach dem SGB III

- Arbeitsrechtliche Kontrolle der Bundesagentur
- Erheblicher Arbeitsausfall und Geschäftsausfallsversicherungen
- Kreative Lösungen und Grenzen des Erlaubten

3. Verfahren und Rechtsschutz

- Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren
- Klage und Eilrechtsschutz
- Schadensersatzforderung, Verfahren und Bescheidsüberprüfung

4. Typische Fehlerquellen erkennen und entschärfen

- BGH-Rechtsprechung zu fachübergreifenden Hinweis- und Aufklärungspflichten
- Grenzen des Mandats und noch viel weiter
- Erfahrungswerte aus der Finanzkrise
- Handlungsoptionen in typischen Fallkonstellationen

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Stellvertretender Vorsitzender des 1. Senates
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten und Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Live-Online Kurz-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 95,00 zzgl. MwSt (= € 113,05)

für Nichtmitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente geben können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Rubens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

RVG für Neu- und Wiedereinsteiger

14.09.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für junge Anwälte, Quer-, Ein- und Wieder-Einsteiger**

Inhalt dieses Seminars – speziell für (Wieder-) Einsteiger, welche ggf. noch über „BRAGO-Wissen“ verfügen und bisher keine praktische Erfahrung in der Anwendung mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sammeln konnten – ist der Einstieg in das anwaltliche Kostenrecht – ein Parforceritt quer durch das RVG.

1. Aufbau und Struktur des RVG

- Wert-, Pauschal-, Rahmen- und Festgebühren
- Abgrenzung der Angelegenheiten

2. Grundlagen und Basics - Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit

- Außergerichtliche Beratung und Vertretung
- Anfall der und Argumente für die Bemessung der Geschäftsgebühr
- Gebühren in Mahnverfahren und zivilrechtlichen Mandaten
- Abgrenzung der Angelegenheiten

3. Grundlagen und Basics - Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit

- Außergerichtliche und anschließende gerichtliche Tätigkeit: Richtiges Handling der Anrechnungsvorschriften*
- *Gebührensätzchen: Verfahrens- und Terminsgebühr*
 - *Einigungsgebühr richtig bewerten und bemessen*
 - *Mahnverfahren und anschließende Zivilsachen*
 - *Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber*

4. Auslagen, Kopie- und Reisekosten

5. Grundzüge der Streitwertberechnung

6. Fälligkeit der Gebühren, Festsetzung gegen den eigenen Mandanten, Formvorschriften für Kostenrechnungen

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Neuerungen im Forderungsmanagement

für SachbearbeiterInnen, MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei/Rechtsabteilung/Inkassounternehmen und Anwälte

14.09.2020: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Kompaktseminar**

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht – bringt umfangreiche Änderungen im Forderungsmanagement: Neu gestaltet sind die Geschäfts- und Einigungsgebühr, die Gegenstandswerte im Rahmen der Vollstreckung, geändert die Vorgaben zum Verzug und Verzugsschaden, ausgeweitet die Aufklärungs- und Hinweispflichten der Unternehmer und auch der Anwälte und, und, und. Daneben werden zahlreiche Vorschriften zum P-Konto geändert bzw. eingefügt. **Das Seminar bringt Licht ins Dunkel und Musterformulierungen.**

1. Änderungen bei der Geschäftsgebühr
2. Änderungen bei der Einigungsgebühr
3. Deckelung der Erstattungsansprüche bei Tätigkeit des Anwaltes und vorangegangene - gleichzeitige - nachträgliche Tätigkeit eines Inkassounternehmens
4. Änderung des Gegenstandswertes bei Abschluss einer Raten- und/oder Teilzahlungsvereinbarung
5. Änderung des Gegenstandswertes der Zwangsvollstreckung
6. Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten bereits bei Vertragsabschluss

7. Ausweitung der Hinweispflichten bei Vereinbarung von Raten- und/oder Teilzahlungsvereinbarungen
8. Änderungen im Verzugsrecht durch Änderungen im BGB und EGBGB
9. Aufsicht über die Inkassounternehmen
10. Erweiterung der Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto
11. Behandlung von Nachzahlungen von besonderen Leistungen auf dem P-Konto
12. Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages
13. Anordnung der Unpfändbarkeit bei gepfändetem Gemeinschaftskonto
14. Verkürzung des Anpassungszeitraums der Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr; Wegfall der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO
15. Sicherstellung des Pfändungsschutzes für Sachen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Live-Online-Seminar

Veranstalter:

MAV GmbH

Garmischer Str. 8
80339 München

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilneh-

mers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für die Live-Online-Seminare finden Sie bei der jeweiligen Seminarankündigung.

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon: 089. 55 26 32 37 | info@mav-service.de



Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Beruf/Titel _____

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP VI/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26/27) an für folgende/s Seminar/e:

Plattner, Erziehungsfähigkeit v. Eltern m. Persönlichkeitsstörung [4]	22.06.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Krug, Pflichtteilsberechnungen ... an Hand von Fallbearbeitungen [5]	07.07.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Kindermann, Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht [5]	08.07.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht [6]	20.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Schwackenber, Vermögensauseinandersetzung ... [7]	22.09.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Rittweger/Zieglmeier, Anwaltshaftung i. fachüberg. Risiken [8]	15.07.20: 14:00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 ³⁾	Live-Online
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ... [9]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Piltz, Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht [10]	16.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Poertzgen, Die Folgen d. COVInsAG f. die Unternehmenspraxis [11]	10.09.20: 14:00 Uhr	€ 77,35 / € 101,15 ³⁾	Live-Online
Lorenz, Update Leistungsstörungs- u. GewährleistungsR 2020 [12]	23.10.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Hackbarth, Akt. Entwicklungen im Marken- u. Designrecht [13]	24.06.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [14]	25.06.20: 13:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung ... [15]	16.06.20: 12:00 Uhr	€ 226,10 / € 273,70 ³⁾	Live-Online
Schmidt A., Das COVInsAG im Insolvenzverfahren ... [15]	03.07.20: 09:30 Uhr	€ 130,90 / € 154,70 ³⁾	Live-Online
Poertzgen, Die Folgen d. COVInsAG f. die Unternehmenspraxis [16]	10.09.20: 14:00 Uhr	€ 77,35 / € 101,15 ³⁾	Live-Online
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers I [18]	22.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers II [18]	23.09.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Maisch, „Identitätsdiebstahl“ u. Datenschutz & Update DSGVO [19]	23.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾	
Dressel, Datenschutzrecht u. -management i. d. RA-Kanzlei [20]	17.09.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾	
Haumer, Schwerpunktfortbildg. BauR: Kündigung d. Bauvertrags [21]	09.07.20: 14:00 Uhr	€ 130,90 / € 154,70 ³⁾	Live-Online
Rittweger/Zieglmeier, Anwaltshaftung i. fachüberg. Risiken [21]	15.07.20: 14:00 Uhr	€ 113,05 / € 136,85 ³⁾	Live-Online
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ... [22]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾	
Scheungrab, RVG für Neu- und Wiedereinsteiger [23]	14.09.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾	
Scheungrab, Neuerungen im Forderungsmanagement [24]	14.09.20: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾	

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder; ²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

³⁾ Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder (s. S. 27)

Datum | Unterschrift _____

Verspätung erreicht wird (vgl. EiÜ 10/18 <https://anwaltverein.de/newsroom/europa-im-ueberblick-10-18>). Hintergrund war eine Flugreise, die einen Umsteigeflug umfasste. Der Fluggast verlangte eine pauschale Entschädigung in Höhe von 200 Euro nach der EU-Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 (<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004R0261:DE:HTML>), da sein Teilflug gegen seinen Willen geändert wurde und ihm ein Platz in einem späteren Flug zugewiesen wurde. Der spätere Flug ermöglichte ihm jedoch eine pünktliche Ankunft am Endziel. Das Landgericht Frankfurt legte dem EuGH die Vorlagefrage vor, ob die Umbuchung als Nichtbeförderung anzusehen ist. Der EuGH stellt klar, dass dem Passagier durchaus eine Unannehmlichkeit entstanden sei, diese aber nicht als „groß“ im Sinne der EU-Fluggastrechteverordnung angesehen werden könne, da der Betroffene sein Endziel pünktlich erreicht habe.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 17/2020 vom 04.05.2020)

EGMR: Eingriff in Unabhängigkeit der rumänischen Justiz festgestellt

Die Entlassung der Leiterin der rumänischen Anti-Korruptionsbehörde Laura Codruta Kövesi im Jahr 2018 verstieß gegen die Unabhängigkeit der Justiz und hat Kövesis Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt. So entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 5. Mai 2020 (Beschwerdenr. 3594/19). Die Beschwerdeführerin und heutige EU Generalstaatsanwältin war im Mai 2016 für eine zweite Amtszeit bis 2019 ernannt worden. Nachdem sie sich allerdings kritisch über die geplanten Justizreformen der neuen Regierung äußerte, schlug diese ihre Entlassung vor. Die Entlassung wurde nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, nach welcher der Beschluss nur formal aber nicht inhaltlich überprüft den könne, auch im Juli 2018 vollzogen. Dadurch, dass sie ihr inhaltliches Argument, sie sei wegen Kritik an den Gesetzesänderungen im Korruptionsrecht fälschlicherweise entfernt worden, nicht gerichtlich überprüfen lassen könne, habe Kövesi keine ausreichende Möglichkeit zur Klage gegen die Entlassung gehabt. Stellungnahmen zur Unabhängigkeit der Justiz seien Teil ihrer Aufgaben gewesen, daher sei auch ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 18/2020 v. 08.05.2020)

Interessantes

BRAK-Umfrage: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die deutsche Anwaltschaft

Die Anwaltschaft ist deutlich von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen; das belegt eine von der BRAK durchgeführte Umfrage. Etwa zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben danach erheblich weniger Mandate und damit im Zweifel einen empfindlichen Umsatzeinbruch zu verkraften. Rund 44 % haben entweder bereits Soforthilfe beantragt oder gehen davon aus, dies künftig tun zu müssen. Insgesamt rund 10 % gaben an, in den Kanzleien, in denen sie tätig sind, sei bereits Kurzarbeit eingeführt worden.

Rund 9 % der deutschen Anwältinnen und Anwälte nahmen an der Umfrage teil; die Verteilung der Befragten nach Rechtsgebieten und Kanzlei-größen spiegelt die tatsächliche Situation der Anwaltschaft gut wieder.

Die Umfrage belegt auch die These der BRAK, dass Anwältinnen und Anwälte zeitverzögert mit Liquiditätseinbußen rechnen müssen: Sie

Mandantenakquisition

– mehr Mandate – mehr Umsatz –

www.sales-agentur.de

haben jetzt noch Einnahmen aus Vorschüssen oder bearbeiteten Mandaten zu verzeichnen, der Rückgang von Neumandaten wirkt sich wirtschaftlich erst später aus. Die BRAK hatte deshalb bereits mehrfach gegenüber Bund und Ländern darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für Soforthilfen so angepasst werden müssen, dass sie auch der Anwaltschaft faktisch zugutekommen. Die Umfrage gibt ferner auch Aufschlüsse zur Selbsteinschätzung der Kolleginnen und Kollegen, wann sie mit einer Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen rechnen, und zur Relevanz des Zugangs zu Kindernotbetreuung auch für Anwältinnen und Anwälte.

Ein Überblick über die Ergebnisse der Umfrage sowie die Gesamtauswertung ist auf der Website der BRAK veröffentlicht.

Übersicht: Ergebnisse der Umfrage

<https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>

Gesamtauswertung der Umfrage

https://brak.de/w/files/00_startseite/covid19/2020_04_20_gesamt_ergebnis_umfrage_coronakrise_brak.pdf

Bericht von P. Lorenz in Legal Tribune Online v. 24.4.2020

<https://www.lto.de/recht/juristen/b/brak-corona-umfrage-anwaelte-krise-folgen-einbussen-mandate-soforthilfen-einzelkanzleien-rechtsgebiete/>

(Quelle: BRAK, Sondernewsletter v. 29.4.2020)

Bundesrat stimmt Sozialschutz-Paket II zu

Die Belastungen des Arbeitsmarktes durch die Corona-Krise sollen weiter abgefedert werden: Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte.

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Es sieht eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes vor. Für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, steigt der Betrag ab dem vierten Monat um 10 auf 70 Prozent. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern erhalten weitere 7 Prozent mehr. Ab dem siebten Monat erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent bzw. 87 für Haushalte mit Kindern. Die Regelungen gelten bis Ende 2020.

Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst

Außerdem weitet das Gesetz die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter aus: Ab 1. Mai 2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelungen gelten bis Jahresende.

Verlängerung des Arbeitslosengeldes

Erleichterungen kommen auch für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 endet: Sie erhalten drei Monate länger Arbeitslosengeld.

Videoschalte zu Gerichtsverhandlungen

Weitere Neuregelungen betreffen die Verfahren der Arbeits- und Sozialgerichte: Sie sollen befristet pandemiefest gemacht werden, indem anstelle der Teilnahme an der Verhandlung Video- und Telefonkonferenzen zugelassen werden. Auch ehrenamtliche Richter können sich in Zeiten einer Pandemie per Video zuschalten, wenn ihnen ein persönliches Erscheinen unzumutbar ist. Zudem erhalten das Bundessozialgericht und das Bundesarbeitsgericht die Möglichkeit, gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren entscheiden zu können.

Weiterhin warmes Mittagessen

Darüber hinaus stellt das Gesetz sicher, dass Kinder aus bedürftigen Familien in Zeiten von pandemiebedingten Kita- oder Schulschließungen weiterhin das kostenlose Mittagessen erhalten, das ihnen über das Bildungspaket zusteht. Auch Beschäftigte in Behinderten-Werkstätten sollen bei geschlossenen Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen versorgt werden. Der Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss ergänzend zum ursprünglichen Gesetzentwurf klargestellt, dass auch pandemiebedingten Mehrkosten sowie die Kosten für die Lieferung des Essens übernommen werden.

22 | Unterzeichnung, Verkündung und Inkrafttreten

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll überwiegend am Tag danach in Kraft treten.

Entschließung: Möglichkeiten zu Videoverhandlungen erweitern

In einer begleitenden Entschließung kritisiert der Bundesrat, dass die pandemiebedingten Vereinfachungen von Gerichtsverfahren nur für die Arbeits- und Sozialgerichte gelten sollen. Schließlich seien alle Gerichtsbarkeiten von der Ausbreitung betroffen. Ein Verfahrensstau drohe nicht nur bei den Arbeits- und Sozialgerichten, weshalb eine solche Insellösung nicht tragfähig sei.

Transparenz öffentlicher Verhandlungen entscheidend

Erhebliche Bedenken äußert der Bundesrat angesichts der Möglichkeiten des Bundessozial- und Bundesarbeitsgerichts, im schriftlichen Verfahren gegen den Willen des Beteiligten entscheiden dürfen. Bei rechtlichen Grundsatzfragen, die von den Gerichten entschieden würden, habe die Transparenz einer öffentlichen Verhandlung besondere Bedeutung.

Kein Anspruch auf Ausstattung

Weiter unterstreicht der Bundesrat in der Entschließung, dass aus den erweiterten Möglichkeiten, Videoverhandlungen zu nutzen, kein Ausstattungsanspruch der Gerichte abzuleiten sei. Es sei vielmehr weiterhin Sache der Länder, ihm Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten darüber zu entscheiden.

Umsetzung während Corona nicht möglich

Vorsorglich weist der Bundesrat daraufhin, dass die Umsetzung der neuen Regelungen noch während der Corona-Pandemie in den meisten Ländern nicht möglich sein wird. Anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sei die für Videokonferenzen notwendige Ausstattung noch nicht flächendeckend vorhanden. Private Software dürfe sie nicht ersetzen, unterstreicht der Bundesrat.

Bundesregierung am Zug

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, ob und wann sie die Anregung des Bundesrates umsetzen will. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

(Quelle: Bundesrat, Webseite, Plenum, <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/70.html?nn=4352768#TOP-70> letzter Zugriff 20.05.2020)

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Faire Verteilung der Maklerkosten beim Kauf von Wohnimmobilien

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Mai 2020 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser beschlossen, das federführend vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet wurde.

Hintergrund:

Der vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzentwurf sieht vor, dass Käuferinnen und Käufer von Wohnimmobilien nicht mehr verpflichtet werden können, mehr als Hälfte der Maklerprovision zu übernehmen.

Obwohl die Initiative zur Einschaltung eines Maklers meist vom Verkäufer ausgeht, hat der Käufer häufig keine ernsthafte Möglichkeit, sich gegen eine Übernahme der anteiligen oder sogar der vollständigen Maklerprovision zu wehren. Wer sich weigert, scheidet faktisch aus dem Kreis der Bewerber um den dringend benötigten Wohnraum aus. Vor der Ausnutzung dieser Zwangslage sollen Käufer einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses zukünftig besser geschützt werden.

Eine Vereinbarung zur Übernahme der Maklerprovision ist daher zukünftig nur wirksam, wenn die Partei, die den Makler beauftragt hat, zur Zahlung der Provision mindestens in gleicher Höhe verpflichtet bleibt. Die andere Partei soll ihren Anteil auch erst dann zahlen müssen, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Sofern der Makler von beiden Parteien einen Auftrag erhält und deshalb sowohl die Interessen des Verkäufers als auch des Käufers wahrnimmt, soll er nach dem Gesetzentwurf zukünftig mit beiden Parteien eine Provision nur in gleicher Höhe vereinbaren können. Beide Parteien tragen dann im Ergebnis jeweils die Hälfte der gesamten Provision. Vereinbarungen über unterschiedliche Provisionshöhen können in diesem Fall nicht wirksam geschlossen werden.

Zudem soll ein Textformerfordernis für Maklerverträge über die Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser eingeführt werden. Ausreichend für den Abschluss eines Maklervertrags ist dann z. B. eine E-Mail. Auf diese Weise können Unklarheiten über in der Praxis häufig strittige Fragen hinsichtlich des Inhalts eines Maklervertrags vermieden werden.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht erklärt: „Die heute vom Bundestag beschlossene Reform der Maklerprovision beim Immobilienkauf wird die Nebenkosten beim Kauf von Wohneigentum spürbar senken. In Zukunft gilt: Die Abwälzung der gesamten Maklerkosten auf den Käufer ist unzulässig. Wer einen Makler beauftragt, muss künftig mindestens die Hälfte der Maklerprovision selbst tragen. So hat es die Bundesregierung auf dem Wohngipfel beschlossen. Durch die neuen Regeln erleichtern wir jungen Menschen und Familien die Bildung von Wohneigentum und den Aufbau einer zukunftsfesten Altersvorsorge.“

Gleichzeitig achten wir darauf, dass die Bildung von Wohneigentum nicht zu Lasten eines ausgeglichenen Bestands an Mietwohnungen

geht. Dies gilt insbesondere in Gegenden mit angespannten Wohnungsmärkten, die zunehmend von Verdrängung gekennzeichnet sind. Die Bundesregierung hat daher auf dem Wohngipfel beschlossen, die Möglichkeiten der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in angespannten Wohnungsmärkten zu reduzieren. Ich habe einen entsprechenden Regelungsvorschlag für das Baugesetzbuch vorgelegt. Dieses und weitere Vorhaben zur Entlastung und Förderung der Transparenz des Wohnungsmarkts – etwa die Mietspiegelreform – müssen jetzt ebenfalls zügig umgesetzt werden.“

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 14.05.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Digitale Gerichtsprozesse

Bayern treibt Digitalisierung der Gerichte voran / Gerichte im Freistaat verfügen bereits jetzt über 50 Videokonferenzanlagen / Justizminister Eisenreich fordert: „Zumindest für die Dauer der Corona-Pandemie sollten die Möglichkeiten eines Video-Einsatzes im Strafverfahren ausgeweitet werden!“

In der Corona-Krise ist es Aufgabe der Justiz in Bayern, die Funktionsfähigkeit ihrer Institutionen aufrechtzuerhalten und zugleich die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen. Der Freistaat will die Ansteckungsgefahr im Gerichtssaal minimieren und dazu auch die digitalen Möglichkeiten nutzen. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Wir wollen die Chancen der Digitalisierung auch in der Justiz nutzen. Dazu wollen wir auch den Einsatz von Video-Technik in den Gerichtssälen verstärken.“

Technisch sind die bayerischen Gerichte schon jetzt auf einem guten Weg und mit ihrer Ausstattung unter den führenden Bundesländern in Deutschland. Bereits 50 Videokonferenzanlagen stehen zur Verfügung, sie können von 53 Gerichten genutzt werden. Aber dabei will es Bayern nicht belassen und investiert weiter. Eisenreich: „Acht weitere Anlagen haben wir bereits erworben. Unser Ziel ist eine flächendeckende Ausstattung.“ Zudem soll im Rahmen eines Pilotprojekts das Programm "Microsoft Teams" in zivilgerichtlichen Verhandlungen erprobt werden.

Im geltenden Recht gibt es bereits Möglichkeiten für den Einsatz von Video-Technik, aber Eisenreich sieht noch Verbesserungsbedarf und fordert, die Möglichkeiten des Video-Einsatzes im Strafverfahren zu erweitern: „Wenn Zeugen wegen Quarantänemaßnahmen, Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder Reisebeschränkungen nicht im Gerichtssaal erscheinen können, sollten sie in der Hauptverhandlung per Video vernommen werden können.“

Hintergrund:

Im Strafverfahren bietet das geltende Recht folgende Möglichkeiten:

- Für eine Hauptverhandlung müssen sich Richter, Staatsanwaltschaft, Angeklagte und Verteidiger grundsätzlich persönlich im Gerichtssaal einfinden; die persönliche Anwesenheit des Angeklagten durch eine Videoübertragung ist nur in engen Ausnahmefällen ersetzbar.
- Die persönliche Anwesenheit von Zeugen im Gerichtssaal kann unter bestimmten Voraussetzungen durch deren Videovernehmung

ersetzt werden, etwa wenn dem Opfer einer Straftat (z.B. eines Sexualdelikts) die persönliche Konfrontation mit dem Angeklagten im Gerichtssaal erspart werden soll.

- Sachverständige können grundsätzlich per Video angehört werden.

In Zivilverfahren sind Video-Konferenzen nach § 128a ZPO durchführbar. Ob sich ein Verfahren im Einzelfall für eine Online-Verhandlung eignet, entscheiden die Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

Neben einer vollständig digitalen Verhandlung können auf Antrag auch nur einzelne Zeugen, Sachverständige oder Parteien per Videoübertragung vernommen werden.

(Quelle:Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 34/20 vom 06.05.2020)

Personalien

Stephan Harbarth neuer Präsident des Bundesverfassungsgerichts Rechtsprofessorin Astrid Wallrabenstein neue Verfassungsrichterin



Stephan Harbarth verfolgt auf der Besuchertribüne seine Wahl zum Präsidenten des BVerfG
Foto © Bundesrat | Frank Bräuer

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 wie erwartet **Stephan Harbarth** zum neuen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. gewählt.

Der ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete und frühere Unionsfraktionsvize ist schon seit Ende 2018 Vizepräsident des Gerichts und folgt nun auf **Andreas Voßkuhle**, der nach zwölf Jahren in Karlsruhe turnusmäßig ausscheidet.

Andreas Voßkuhle war seit 2008 am Bundesverfassungsgericht, seit 2010 als dessen Präsident. Seine Amtszeit als Präsident und als Richter am Bundesverfassungsgericht endete am 6. Mai 2020. Der Wechsel wird jedoch erst mit der Ernennung durch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier vollzogen.

Auf Vorschlag der Grünen hat der Bundesrat die Frankfurter Rechtsprofessorin **Astrid Wallrabenstein** als Richterin in den zweiten Senat gewählt. Sie wird die freiwerdende Richterstelle von Andreas Voßkuhle besetzen. Wallrabenstein ist seit Oktober 2010 Professorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Sozialrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Geschäftsführende Direktorin des Instituts für europäische Gesundheitspolitik und Sozialrecht.

Grundgesetzliche Verteilung

Nach Artikel 94 des Grundgesetzes werden die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Präsidentenwahl erfolgt gemäß Artikel 9 Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Wechsel zwischen Bundestag und Bundesrat.

(Quelle: Bundesrat, Webseite, Plenum, <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/77a.html?nn=13980930#TOP-77a>, letzter Zugriff 20.05.2020)

Leserbriefe

Corona und die Einschränkungen der Freiheitsrechte

Nachfolgend haben wir einen Leserbrief unseres Mitglieds Kollege Peter Bräuer vom 04. Mai 2020 abgedruckt.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das aktuelle MAV-Heft (Mai 2020) hatte ich in der Erwartung aufgeschlagen, irgendetwas Kritisches zur aktuellen Rechtspolitik zu vernehmen, insbesondere der im Schnellverfahren erfolgten Änderung des §28 IfSG und der Einschränkung elementarer Grundrechte.

Das Editorial nahm zwar Stellung zur Frage der Systemrelevanz der Anwaltschaft, das war es aber auch schon. Auf dem Schreibtisch der Vorsitzenden drehten sich die Gedanken um den Mai und ein wenig um die digitale Anwaltschaft, die gerade den Ernstfall erlebt. Auf Seite 4 einige Links zu Informationen rund um das Thema Corona.

1. Vermisst habe ich eine kritische Bestandsaufnahme zur Einschränkung unserer Grundrechte. Auf der Seite des Deutschen Anwaltsvereins habe ich dazu leider auch nichts gefunden. Im Deutschen Anwaltsblatt, Ausgabe Mai 2020, immerhin auf Seite 275 ein kurzer Kommentar des Kollegen Prof. Dr. Thomas Mayen zur Gefahr der Triage, auf Seite 276 ein kritischer Kommentar des FAZ-Korrespondenten Peter Carstens zu den Versuchen des Gesundheitsministers, in der Krise eine Totalüberwachung zu installieren.
2. Vermisst habe ich den Hinweis auf lexcorona.de, eine Entscheidungssammlung, die Mainzer Anwaltskollegen mit Professoren der Universität Mainz ins Leben gerufen haben. Vermisst habe ich den Hinweis auf die wegweisende Entscheidung des VG München vom 24.03.2020, eine kritische Auseinandersetzung mit den Grundrechtseinschränkungen, die Ausgangsbeschränkungen mittels Allgemeinverfügung für unzulässig erklärte. Dies brachte die Änderung des §28 IfSG mit sich.
3. Mit der Änderung des §28 IfSG wurde am 27.03.2020 als gravierende neue Grundrechtseinschränkung die Einschränkung der Freizügigkeit nach Art. 11 GG in das Gesetz aufgenommen. Ohne diese Änderung wären Ausgangsbeschränkungen unzulässig gewesen.
- 3.1. Wenn jetzt nicht die Stunde der Anwälte geschlagen hat, wann dann? Oder sind alle noch mit der Einrichtung des Homeoffice befasst bzw. haben BeA-Probleme? Das wäre ein ungünstiger Zeitpunkt bzw. ein Zeichen für schlechte Vorbereitung und keine Ausrede, die man gelten lassen könnte.
- 3.2. Selten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland waren die Eingriffe des Staates in unsere Grundfreiheiten so groß. Die Politik verbreitet dabei leider Angst, statt mit Fakten zu agieren. (Prof. Dr. Bhagdi, emeritierter Professor für Epidemiologie an der Universität Mainz <https://www.servustv.com/videos/aa-23ud73pbh1w12/> schildert, welche Pflichten die Politik und das RKI gehabt hätten). Der Kreis schließt sich mit dem Beschluss des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes vom 28.04.2020.
- 3.3. Eine kritische Auseinandersetzung mit den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen findet aktuell von Seiten der Anwaltschaft nicht bzw. nicht genügend statt. Einzelne Kolleginnen und Kollegen, die die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen angreifen, sind von dieser Kritik ausgenommen.

3.4. Der Staat verordnet, der Bürger folgt. Der Staat wäre in der Pflicht, valide Zahlen aufzubereiten und mitzuteilen. Fehlanzeige. Weder erfahren wir, wie viele Menschen an oder mit Corona sterben, noch teilt der Staat uns mit, wie viele Testergebnisse negativ sind. Gleichwohl erleben wir massive Ausgangsbeschränkungen, obwohl das Infektionsschutzgesetz grundsätzlich eine Ermittlungspflicht des Gesundheitsamtes kennt, um eine konkrete Infektionsgefahr festzustellen und die Maßnahmen danach auszurichten sind (Masern-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwGE 142, 205). Man kann sicherlich für oder gegen eine Maskenpflicht sein, man darf der Politik auch Fehler in einer solchen Situation zugestehen. Allerdings darf man auch erwarten, dass alle Maßnahmen zeitlich befristet werden und nicht auf Zuruf eine Verlängerung erfahren. Wenn Gesetze geändert werden, um Grundrechtseinschränkungen herbeizuführen, bedarf dies eines kritischen Dialoges mit der Anwaltschaft.

3.5. Kurz gesagt: in der Panik und Angst, den Einschränkungen rund um das Thema Corona-Sars 2-Virus scheint etwas verloren gegangen zu sein, nämlich der natürliche Widerspruchsgeist. Systemrelevanz erlangen Juristen nicht nur dadurch, dass sie ihre Funktion im Staate wahrnehmen, sondern auch, dass sie die Werte schützen, die diesen Staat stark gemacht haben, Freiheit, Meinungsfreiheit, Demonstrationenfreiheit und Handlungsfreiheit, insbesondere das freie Unternehmertum. Der Gesundheitsminister hat jetzt einen Immunitätsausweis in die Diskussion gebracht. Das ist nicht dasselbe wie ein Impfausweis, sondern der Bürger soll sich gegenüber dem Staat entlasten müssen. Wenn die Anwaltschaft jetzt nicht ihre Stimme erhebt, wann dann?

3.6. Der Saarländische Verfassungsgerichtshof hat in dem Verfahren LV 7/20 erstmals Teile der saarländischen Landesverordnung zur Einschränkung der Freizügigkeit für verfassungswidrig erklärt. Insbesondere sei es unzumutbar, dass der Bürger einen triftigen Grund darlegen müsse, um sein Grundrecht auf Freizügigkeit darzulegen. Es ist ein guter Anfang.

Hoffentlich fassen sich mehr Kolleginnen und Kollegen ein Herz und stellen sich auf die Seite der Bürger bei der Verteidigung ihrer Grundrechte und gegen die von den Ländern mit heißer Nadel gestrickten Rechtsverordnungen zur Einschränkung unserer Grundrechte.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Peter Bräuer, Rechtsanwalt
BRÄUER . SCHILKE . SCHOPF PartG mbB
Rechtsanwälte PartG mbB

WENN DAS WASSER FÄLLT, ZEIGEN SICH DIE KLIPPEN¹ – Gedanken zur Coronakrise –

Nachfolgend Auszüge aus einem längeren, anregenden und vielschichtigen Text über Corona, den Kollege Prof. Dr. Benno Heussen unserer Vorsitzenden Petra Heinicke vor einigen Tagen zugeschickt hat. Freundlicherweise hat er sein Einverständnis mit der Veröffentlichung erklärt:

... Aus Italien sind uns Bilder gezeigt worden, die wir hier zuletzt 1945 gesehen haben. Das kollektive Unterbewusstsein erinnert sich an »Krieg, Hungersnot und Pest«, es denkt an die sieben Plagen der Endzeit aus der Offenbarung des Johannes und nimmt plötzlich wieder die im Land aufgestellten Pestsäulen, Kapellen und andere Erinnerungsorte wahr. Und solange es keinen Impfstoff gibt, wird sich das nicht

¹ Japanisches Sprichwort



Live-Online-Tagung:

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020

Mittwoch, 01. Juli 2020: 9:00 bis ca 18:00 Uhr – **Live-Online-Tagung**

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

09:00 bis 09:10 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

09:10 bis 10:40 Uhr | *Dipl. Kfm. Frank Boos, Rastatt*

Bewertung von Praxen und Kleinunternehmen in der Praxis

anschließend Chat

10:40 bis 10:50 Uhr: Pause

10:50 bis 12:20 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts Traunstein*

Schnittstellen Erbrecht und Betreuungsrecht

anschließend Chat

12:20 bis 14:00 Uhr: Mittagspause

14:00 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof*

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen

anschließend Chat

15:30 bis 15:40 Uhr: Pause

15:40 bis 16:40 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München*

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München

anschließend Chat

16:40 bis 16:50 Uhr: Pause

16:50 bis 17:50 Uhr | *RimAG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege Starnberg*

Erbfälle mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne der EU ErbVO

anschließend Chat

17:50 bis 18:00 Uhr | *RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.*

Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Erbrechts- und Nachlassgerichtstages und Verabschiedung

Fragen und Beiträge der Teilnehmer sind ausdrücklich erwünscht. Die Referenten stehen dafür jeweils nach ihrem Vortrag per Chatfunktion zur Verfügung.

Teilnahmegebühr Live-Online Tagung:

– für DAV-Mitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)

– für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden 6,5 Fortbildungsstunden bestätigt.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitt HP VI/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 01. Juli 2020: 9:00 bis 18:00 Uhr **Live-Online-Tagung**
für DAV-Mitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70) für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. **Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.** Ihre Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein. **Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **E-Mail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

ändern. Die Regierungen sind im besten Fall fähig, zu reagieren, aber sie haben das Ruder nicht in der Hand. Wir können solche Situationen nur als Ausnahmezustand interpretieren – und das kommt der Wahrheit leider sehr nahe. Die Epidemie beherrscht uns, nicht wir sie, sie bedroht auch jedes Regierungsmitglied unmittelbar. Wenn der Tod mit seiner knöchernen Hand tatsächlich nach uns greift, denken wir nicht zuerst an Freiheit, sondern an Sicherheit ... Wie können wir das Heft wieder in die Hand bekommen, um den Ausnahmezustand zu steuern?

Komplexität reduzieren

Die erste Aufgabe einer Regierung besteht mit Sicherheit darin, die Komplexität so zu reduzieren, dass der Kern des Problems erkannt werden kann und nicht im Nebel der unsinnigsten Argumente verloren geht. Deshalb haben die meisten Menschen in der ersten Phase der Krise den Beschränkungen überwiegend zugestimmt. Kaum jemand hat gewagt zu fragen, ob auch in einem solchen Ausnahmezustand jedes denkbare Grundrecht für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden kann. Es war jedem klar, dass viele Notmaßnahmen deshalb sehr grob ausfallen mussten, damit sie überhaupt verstanden werden konnten.

Das beruht auf der hohen Ansteckungsgefahr des Coronavirus und der absolut offenen Frage, wann wir es medizinisch in den Griff bekommen können. Das Problem wirkt sich in der modernen Welt deshalb so bedrohlich aus, weil alles mit allem verbunden ist. Ohne die unglaubliche Entwicklung der Weltwirtschaft in den letzten 30 Jahren wäre seine Wirkung auf China begrenzt geblieben. So wurde die Gefahr verstärkt, aber wie könnten wir ihr ohne die Logistiksysteme entgegentreten, die sich in den letzten Jahren geradezu explosiv entwickelt haben. Was würden wir ohne unsere Smartphones und das Internet tun? All diese Systeme konnten sich erst entwickeln, nachdem wir über unzählige Hardware – und Softwaresysteme einen Grad von Connectivity erreicht haben, der uns aus ganz anderen Gründen immer wieder Sorgen macht. ...

Asien und Europa – kulturelle Differenzen

Dabei zeigt sich der kulturelle Unterschied zwischen Europa und Asien verblüffend deutlich. China, Taiwan, Südkorea und andere asiatische Länder konzentrieren sich darauf, die Ausbreitung des Virus zu stoppen. Jetzt, sofort! Die bei uns üblichen und notwendigen Überlegungen, wie weit solche Maßnahmen auf dem Hintergrund unserer Grundrechte gehen können, spielen dort keine Rolle. Worauf beruhen diese Unterschiede?

Unser gesamtes Zusammenleben regelt sich innerhalb eines Spannungsverhältnisses zwischen dem ICH und der Gesellschaft. Die europäische Aufklärung hat dem ICH dabei die zentrale Rolle zugewiesen: Was immer die Gesellschaft von uns verlangt, muss sich an der Frage messen lassen, was am Ende von den individuellen Rechten des Einzelnen noch übrig bleibt. Jede Maßnahme ist rechtlich überprüfbar – und sie wird überprüft! Ganz anders in Asien. Hier richtet sich alles nach der Frage, wie die Gesellschaft ein harmonisches Zusammenleben aller sichern kann²⁴. Das sieht auf den ersten Blick oft so aus, als werde hier der Satz realisiert: »Du bist nichts, Dein Volk ist alles«. So ist er vor allem in der jüngeren japanischen Geschichte der 1930er Jahre missbraucht worden. Kung-Fu-Tse, von dem die Idee stammt, hat aber etwas ganz anderes gemeint: Für ihn dient diese Regel nicht in erster Linie der Gesellschaft selbst, sondern auch jedem einzelnen Menschen. Er ist es, der von der Harmonie zwischen allen profitiert,



verschoben | neuer Termin folgt

Aktuelle Gestaltungsfragen im Erbschafts- u. Schenkungssteuerrecht | Dr. Thomas Wachter

17.06.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Legal Tech konkret: Überblick und Fallbeispiel** | Charlotte Falk

30.09.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Datenschutzgespräche | Dr. Marc Maisch

14.10.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Gesetzliche und vereinbarte Anwaltsvergütung - Die jüngere Entwicklung des Gebührenrechts | Klaus Winkler
in Kooperation mit dem Nomos Verlag

11.11.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird | Pia Löffler

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:
Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



aber dabei bleibt oft genug von seiner Autonomie nicht viel übrig: Was wir vor allem in China sehen, ist ein Polizeistaat, den wir uns nicht wünschen können. Aus asiatischen Ländern werden erheblich niedrigere Zahlen der Infizierten und Toten gemeldet, als wir sie bei uns, in den USA und in Südamerika kennen. Was die gemeldeten Zahlen mit den tatsächlichen Verhältnissen zu tun haben, weiß man bei diesen Ländern allerdings nicht.

Die Rechtssysteme in den asiatischen Gesellschaften geben den Menschen auf dem Papier fast alles, was wir auch im Westen kennen, aber nur wenig davon lässt sich nach aller Erfahrung praktisch umsetzen. Menschenrechte werden dort nur als das Recht verstanden, an der Harmonie aller teilzunehmen. Das geht bis hin zur Selbstaufopferung, die sich im alten Japan – wie in einigen anderen Kulturen bis in die heutige Zeit²⁵ – in dem Brauch niederschlug, dass alte Leute sich in Zeiten der Not zum Sterben in die Berge zurückzogen, um den Jüngeren nicht mehr zur Last zu fallen (ubasute²⁶). Heute wäre es unvorstellbar, dass die Rentenkassen den Tod unzähliger Alter in ihren Bilanzen positiv vermerkten.

²⁴ Hanlin Li: Die Grundstruktur der chinesischen Gesellschaft, Westdeutscher Verlag 1991; Kimura Bin: Zwischen Mensch und Mensch – Strukturen japanischer Subjektivität, wissenschaftliche Buchgesellschaft 1995.

²⁵ <https://en.wikipedia.org/wiki/Senicide>

²⁶ <https://en.wikipedia.org/wiki/Ubasute>

Für uns besteht der Kern der Freiheit aus der Kritik und wenn die Kritik verstummt, fragen wir uns, wo der Kern unserer Grundrechte, vor allem der Freiheitsrechte liegt. Nur so können wir beurteilen, welche Maßnahmen der Regierung wir hinnehmen müssen und welche nicht. Das ist – anders als manche asiatische Stimmen sagen – kein unakzeptabler Narzissmus, sondern ein Grundverständnis unserer Kultur. Die Konflikte, die sich beim Zusammenstoß zwischen westlichen und asiatischen Kulturen entwickeln, haben wir in den jüngsten politischen Auseinandersetzungen in Hongkong handgreiflich erlebt.

Sie zeigen sich exemplarisch im Umgang mit den Gesichtsmasken. In Asien sind sie zu allen Jahreszeiten, vor allem aber im Herbst und Winter verbreitet, wenn Erkältungen und Grippe zunehmen. Die Ärzte erklären, dass die Masken dich selbst nicht vor Infektionen schützen, wohl aber die anderen. Für Asiaten ist es geradezu selbstverständlich, eine Maske zu tragen, denn wer angesteckt ist, gefährdet damit die anderen und muss das seine dazu tun, das Risiko gering zu halten. Es geht nicht nur um die mechanische Schutzfunktion, sondern auch um die psychologische Wirkung. Jedermann zeigt Solidarität mit den anderen! Wobei wir nicht übersehen können: Diese Solidarität wird auch durch eine Vielzahl polizeilicher Maßnahmen von jenen erzwungen, die sie vernachlässigen. Ganz anders in Europa: Wer hier eine Maske trägt, stößt die anderen vor den Kopf, weil man annimmt, er wolle sich gegen sie schützen. Und doch ist jedem von uns klar: wenn jeder eine Maske trägt und damit die anderen vor sich selbst schützt entsteht ein höheres Schutzniveau für alle.

...

Flexible response: Das ICH und die Gesellschaft

Alle Maßnahmen der Regierung und der Bevölkerung müssen zwei widersprüchliche Ziele treffen: Die Epidemie stoppen und gleichzeitig das wirtschaftlich/soziale Leben aufrechterhalten. Und jede einzelne Maßnahme wirft die Frage auf, ob sie eher zugunsten des ICH oder zugunsten der Gesellschaft ausfallen muss. Jede Entscheidung hat nicht nur gute, sondern auch schlechte Folgen, oft ist es eine tragische Wahl. Wenn wir etwa darauf verzichten, zu reisen, nehmen wir unzähligen Dienstleistern ihre Existenz. ...

[Anmerkung der Redaktion: Den vollständigen Text von Prof. Dr. Benno Heussen lesen Sie unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1823/heussen_benno_corona.pdf. Vielen Dank an den Autor, der uns dazu sein Einverständnis gegeben hat.]

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

AnwaltVerlag erweitert Angebot Infobrief zur Zwangsvollstreckung

Unter www.kostenlos.anwaltverlag.de stellen der Deutsche Anwaltverlag und der ZAP Verlag ein umfangreiches Fachinformationsangebot für Anwälte und Kanzleien zur Verfügung. Das Angebot beinhaltet den StrafRechtsReport – StRR, den VerkehrsRechtsReport – VVR, die eBroschüren-Reihe zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV), die Infobriefe zum Gebührenrecht – AGO kompakt, Unterhaltsrecht – FTCAM, Arbeitsrecht, Mietrecht/WEG, den neuen Infobrief Zwangsvollstreckung sowie den Infobrief für Kanzleimitarbeiter – Theoretisch kann ich praktisch alles!

Der seit kurzem zweimonatlich erscheinende kostenlose „Infobrief

Zwangsvollstreckung“ richtet sich mit kurzen Aufsätzen, redaktionell aufbereiteter Rechtsprechung, Tipps und Anregungen für eine erfolgreiche Vollstreckung, Formulierungsmuster, Checklisten, Übersichten zu bestimmten Themen, und Fallbeispielen aus der Praxis an Anwälte und Kanzleimitarbeiter.

Sie finden das Angebot unter www.kostenlos.anwaltverlag.de. Auf dem Verlagsportal können einer oder mehrere kostenlose Infobriefe abonniert werden. Die registrierten Nutzer erhalten dann per E-Mail praktische Informationen im PDF-Format.

(Quelle: Deutscher Anwaltverlag, PM vom 07.04.2020)



Programm 2020

Ob die nachfolgend angekündigten Veranstaltungen wie geplant stattfinden können, wird nach der aktuellen Lage entschieden. Bitte informieren Sie sich vorab unter www.m-j-g.de.

Dienstag, 16.06.2020
Termin verschoben

„Internet als Herausforderung für die innere Sicherheit“

Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München

Dienstag, 07.07.2020

„Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus – zur Praxis der Arisierung im Dritten Reich und ihre Folgen in der Nachkriegszeit“

Dr. Oliver Vossius, Notar, München

Dienstag, 15.09.2020

„Daten als Entgelt“

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht, Direktorin am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Leiterin der Forschungsstelle für Rechtsfragen der Digitalisierung sowie Datenrecht (ForTech), Bonn

Dienstag, 13.10.2020

„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“

Vortrag im Hörsaal des Instituts für Rechtsmedizin Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin LMU München und Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Oktoberfest-Attentat 1980 – Kolibri-Stiftung zeigt Interview mit RA Werner Dietrich

Am 14.5.2020 sollte in der Münchener Seidl-Villa ein Benefiz-Vortrag der Kolibri-Stiftung München zum Oktoberfestattentat stattfinden, das sich heuer zum 40. Mal jährt:

„Alles auf Anfang? - 6 Jahre Wiederaufnahmeverfahren zum Oktoberfestattentat vom 26.9.80. Vorschläge für eine politisch-juristische Bewertung“,

Auf Grund der Corona-Pandemie konnte der Vortrag nicht stattfinden. Stattdessen wurde ein 60-minütiges Interview mit RA Werner Dietrich, Vertreter der Opfer, zu diesem Themenkomplex aufgezeichnet, das nun als Video vorliegt.

Jahrzehntelange eigene Ermittlungen Dietrichs und weiterer Unterstützer sowie ein vermehrter Druck einer kritischer gewordenen Öffentlichkeit führten neben zahlreichen Ungereimtheiten des bisherigen Ermittlungsergebnisses im Dezember 2014 zur Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt (GBA). Dietrich, hat als bisher Einziger Einsicht in die umfangreichen Ermittlungsakten, zu denen auch Geheimdienstunterlagen zu den damaligen Geschehnissen beigezogen wurden. Das aufgezeichnete Gespräch gibt den Kenntnis- und Ermittlungsstand von Ende April 2020 wieder.

<https://kolibri-stiftung.de/gespraech-mit-werner-dietrich-alles-auf-anfang/>

(Quellen: <https://kolibri-stiftung.de/>, Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.)

Deutsche Strafverteidiger e.V. – Herbsttagung 2020

Am Samstag, den 28. November 2020, findet in Hannover die Herbsttagung der Deutschen Strafverteidiger e.V. statt. Das diesjährige Thema ist **Cybercrime- (il)legaler Umgang mit Daten**.

Cybercrime findet in verschiedensten Formen statt und betrifft sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen. Auch der Umgang mit großen Datenmengen bei Umfangsverfahren oder Internen Ermittlungen gehört zu den Herausforderungen, die die Strafverteidigung zu meistern hat.

Der Deutsche Strafverteidiger e.V. bietet Ihnen mit der Herbsttagung eine Fortbildung zu einem ebenso aktuellen wie bedeutenden Thema. Sie erhalten einen Wissensvorsprung durch Berichte aus der Praxis der Strafverfolgung, der Verteidigung, der Technik sowie der Wissenschaft.

Wegen der stetig wachsenden Relevanz des Cybercrime wurden sowohl beim Bundeskriminalamt als auch bei allen Landeskriminalämtern sowie bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften der Länder „Zentralstellen Cybercrime“ eingerichtet. Für die Verteidiger wird es Zeit, sich die entsprechende Expertise anzueignen, um auf Augenhöhe sachgerecht verteidigen zu können. Die Cybercrime-Inhalte wurden um Fragen des Datenschutzes bei Internen Ermittlungen sowie Vor- und Nachteile der Auswertetools wie Nuix erweitert, um Ihnen ein möglichst großes Spektrum an spannenden und relevanten Informationen anzubieten.

Ziel der Herbsttagung ist, praxistaugliches Wissen zu vermitteln, u.a. durch den Austausch von Erfahrungen der Teilnehmer und Referenten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://deutsche-strafverteidiger.de/veranstaltungen/d/herbsttagung-2020.html>

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Ersatz der Nutzungsentschädigung, der Mietwagenkosten und der Kosten des Prozessbevollmächtigten für eine vergebliche Geltendmachung beim „falschen“ Versicherer

Das Amtsgericht Kerpen hat durch Urteil vom 30.10.2019 – Az.: 110 C83/18 – entschieden, dass der Geschädigte, der substantiiert die fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung darlegt, auch dann einen Ersatzanspruch in Form einer Nutzungsentschädigung hat, wenn er kein Ersatzfahrzeug mietet. Das AG Kerpen legt bei der Ermittlung der Höhe der Mietwagenkosten das arithmetische Mittel der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste zugrunde.

Aus Gründen der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen bevorzugt das AG Kerpen weiterhin die seit der Entscheidung des OLG Köln vom 30.7.2013 eingenommene Linie der Schadensschätzung, die ausreichend Raum gibt, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der ortsüblichen Mietwagenkosten erscheint grundsätzlich, wie auch im Streitfall, nicht geboten. Im Hinblick auf die von der Beklagten vorgelegten Internet-Angebote hat das AG Kerpen Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Tarife. Das von der Beklagten vorgelegte Angebot bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell. Es wird lediglich ein Beispiel für eine bestimmte Fahrzeugklasse angeboten. Auch lassen sich dem Angebot nicht die Kosten entnehmen, die sich für die von der Geschädigten in Anspruch genommenen Zusatzleistungen, wie Zusatzfahrer, Zustellung/Abholung oder geringere Selbstbeteiligung, im Schadensfall ergeben. Der Abzug für ersparte Eigenaufwendungen kann regelmäßig auf 4 % geschätzt werden. Dieser ist nicht vorzunehmen, wenn ein klassentiefere Fahrzeug angemietet wurde. Soweit die Beklagte der Ansicht ist, dass die Mietdauer allenfalls mit 19 Tagen anzusetzen sei, teilt das Gericht diese Ansicht nicht. Denn die Klägerin hat substantiiert vorgetragen, dass ihr eine frühere Finanzierung nicht möglich war. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Eine solche Pflicht kann ausnahmsweise dann bejaht werden, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird.

Die Beklagte muss auch die Kosten für eine vergebliche Geltendmachung bei der „falschen“ Versicherung zahlen. Denn die Geschädigte macht mit der Klage nicht Kosten für ihre Tätigkeit gegenüber der Versicherung geltend, sondern für die Tätigkeit gegenüber der Beklagten. Im Übrigen hat die Beklagte unstreitig die Kosten, die der Klägerin für das Tätigwerden ihres Prozessbevollmächtigten gegenüber der Versicherung entstanden sind, bereits vollständig beglichen. Insofern ist in dem Verhalten der Beklagten ein Anerkenntnis zu sehen. Das Risiko, dass sich der Geschädigte nicht an die Versicherung des Schädigers wendet, sondern aufgrund ihm vom Fahrer des gegnerischen Unfallfahrzeuges mitgeteilter falscher Informationen eine falsche Versicherung kontaktiert, kann nicht dem Geschädigten zugerechnet werden. Auch die Beklagte hätte sich jederzeit bei der Klägerin zur Abwicklung der Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis melden und so frühzeitig solche Kosten vermeiden können.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-5_p3.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2020 virtuell

Der Deutsche Anwaltstag 2020 wird vom 15. bis 19. Juni 2020 erstmals als „Virtueller Anwaltstag“ stattfinden. Der DAV-Vorstand, der nach der Satzung des DAV den Anwaltstag ausrichtet, reagiert damit auf die Coronakrise.

Im Zentrum des Virtuellen Anwaltstages steht das Fachprogramm, bestehend aus einer Mischung verschiedener „Online-Formate“: Webinare, Live-Streams, Video-Streams und Audio-Podcasts.

Daneben gibt es weitere Fortbildungen und mehrere rechtspolitische Programmpunkte, ein kleines, virtuelles Begleitprogramm – nicht nur zur Unterhaltung und – in diesem Jahr erstmals virtuell – eine Messe für Kanzleibedarf (AdvoTec).

Die Anmeldung ist unter <https://anwaltstag.de> möglich. Dort finden Sie auch weitere Informationen.

Fixstern unserer Demokratie: Grundgesetz auch in Corona-Zeiten respektieren

Ist das Notverordnungsrecht für das Bundesministerium für Gesundheit in einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite verfassungsgemäß? Nein, sagt Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen im Anwaltsblatt. (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/coronakrise-der-verordnete-ausnahmestand>). Der Bundestag entmachte sich selbst. Der Vorsitzende des DAV-Verfassungsrechtsausschusses erinnert zudem in einem DAV-Pressstatement (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/fixstern-unserer-demokratie-grundgesetz-auch-in-corona-zeiten-respektieren>) zum 71. Geburtstag des Grundgesetzes am 23. Mai 2020 daran, dass auch im verordneten Ausnahmezustand das Grundgesetz zu respektieren sei.

Systemrelevanz: Erneuter Erfolg und erneutes Drängen

In Bremen wurde diese Woche beschlossen, die Anwaltschaft ebenfalls in den Kreis der systemrelevanten Berufe aufzunehmen. Die seit 12. Mai 2020 neue geltende Verordnung ist auf Gesetzesblatt Bremen online einsehbar (https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_12_GBL_Nr_0034_signed.pdf).

Präsidentin Edith Kindermann ist erneut an das Gesundheitsministerium, Justizministerium und die Staatskanzlei Schleswig-Holsteins herantreten, um für die Systemrelevanz der Anwaltschaft zu werben. Die Anwaltschaft beweist in der aktuellen Zeit mehr denn je, warum sie für das Funktionieren des Rechtsstaats von elementarer Bedeutung ist. Sie ist zentraler Ansprechpartner für die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger und gewährleistet so unzähligen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht.

Auch Schleswig-Holstein erkennt Anwaltschaft als systemrelevant an

Das erneute Drängen der Präsidentin Edith Kindermann hat nun auch in Schleswig-Holstein Früchte getragen. Wie in der letzten Depesche berichtet, hat die Präsidentin für die Systemrelevanz der Anwaltschaft bei der schleswig-holsteinischen Landesregierung geworben. Nun wurden sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare

sowie deren Kanzleipersonal in die Liste der kritischen Infrastruktur aufgenommen (PM Justizministerium Schleswig-Holstein, 15.05.2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2020/Corona/200518_Kanzlei.html). Die Verordnung (https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html;jsessionid=9277C1B229454DE21C635CC5AB7BB409.delivery2-master) trat am 18. Mai 2020 in Kraft.

DAV aktualisiert FAQs zur Corona-Krise

Viele Beschränkungen werden derzeit gelockert, die Notbetreuung wird ausgeweitet und der DAV hat seine FAQs umfassend aktualisiert. Die FAQs bringen Sie u. a. zu finanziellen Hilfen, Fortbildungspflicht, Notbetreuung von Kindern und Sozialversicherungsbeiträgen auf den neusten Stand. Im Corona-Forum des DAV (<https://corona.anwaltverein.de/forum/>) können Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen austauschen, Fragen und Anregungen senden Sie gerne an: info@anwaltverein.de.

DAV: Strenge Maßstäbe bei vorläufigem Berufsverbot

Der DAV hält eine Verfassungsbeschwerde für begründet, mit der sich ein Anwalt gegen ein vorläufiges Berufsverbot wehrt.

Was passiert ist? Die Staatsanwaltschaft hatte wegen nicht herausgegebener Prozessakten und einer Prozessbürgschaft ermittelt. Der Untreuevorwurf war auch im Spiel. Der Ermittlungsrichter verhängte gleich ein Berufsverbot. Warum Amtsgericht und bestätigendes Landgericht übers Ziel hinausgeschossen sind, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/dav-strenge-ma%C3%9Fstaebe-bei-vorlaeufigem-berufsverbot>).

Bundesregierung will Inkassokosten senken – das trifft auch Anwaltschaft

Das Bundesjustizministerium will beim Inkasso mehr Verbraucherschutz. Neben erweiterten Aufklärungs- und Hinweispflichten wird die Vergütung stark reduziert. Das trifft auch Anwältinnen und Anwälte, die Forderungen einziehen.

Zum Referentenentwurf hatte der DAV kritisch Stellung genommen und die drastischen Gebührenabsenkungen und die Erweiterung der Hinweispflichten in der BRAO gegenüber der Gegenseite abgelehnt (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-41-19-verbesserung-des-verbraucherschutzes-im-inkassorecht?scope=modal&target=modal_reader_24&file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2019/dav-sn_41-19_verbraucherschutz-im-inkassorecht.pdf).

Nunmehr ist der Gesetzentwurf am 22. April 2020 mit einigen Änderungen zum Referentenentwurf vom Bundeskabinett beschlossen worden (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Verbraucherschutz_Inkassorecht.pdf;jsessionid=F68AAF4583B3C18D18B6D6007F29BC1E.2_cid289?__blob=publicationFile&v=3).

Am 24. April 2020 wurde er mit der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates dem Bundesrat mit einer Votumsfrist bis zum 5. Juni 2020 zugeleitet (BR-Drs. 196/20 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0196-20.pdf>).

Welche Änderungen und Verschärfungen der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf enthält erläutert das Anwaltsblatt

unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bmjv-will-inkassokosten-senken-anwaltsverguetung-betroffen>.

Derzeit wird der vorgelegte Regierungsentwurf mit seinen Änderungen wird von den zuständigen Gremien im DAV einer Prüfung unterzogen.

DAV bei zwei Anhörungen im Rechtsausschuss – Bekämpfung der Hasskriminalität und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein war Anfang Mai in gleich zwei Anhörungen des Rechtsausschusses des Bundestags mit Sachverständigen vertreten. Stefan Conen diskutierte über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drucksache 19/18470 <https://www.bundestag.de/resource/blob/692770/56ab345d75fede18d2e5fffee6a5d49f/gesetzentwurf-breg-data.pdf>, 19/17741 <https://www.bundestag.de/resource/blob/692768/0299ab5c87abcfe6bc17b47245789fd8/gesetzentwurf-data.pdf>). Die verfolgten Ziele könne man nur begrüßen, doch gegen die angedachten Mittel und die legislative Umsetzung habe er durchgreifende Einwände, wie bereits in der Stellungnahme 6/20 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-6-20-bekaempfung-hasskriminalitaet-und-rechtsextremismus>) deutlich gemacht wurde.

Zur öffentlichen Anhörung zum Thema Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Antrag der FDP BT-Drucksache 19/11095 https://www.bundestag.de/resource/blob/683474/de29a39ccc715976c7768d3c3223a900/a_gesetzentwurf-data.pdf, Antrag Bündnis 90/Die Grünen BT-Drucksache 19/13516 https://www.bundestag.de/resource/blob/683476/27f671cc15e5762b3ee262a2ebf97e1c/b_antrag-data.pdf) hat Strafrechtsausschuss-Mitglied Gül Pinar Stellung für den DAV bezogen (StN 35/20 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-35-20-unabh%C3%A4ngigkeit-der-staatsanwaltschaft>). Nach Auffassung des DAV ist am externen Weisungsrecht der Justizminister festzuhalten. Wir schließen uns aber der Empfehlung des Antrages an, „weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass entsprechende Weisungen der Justizminister mit angemessenen Garantien der Transparenz und Fairness verknüpft sind“.

„Maulkorbgesetz“:

Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen

Am 29. April 2020 hat die EU-Kommission ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Polens jüngstes Richterdisziplinierungsgesetz eingeleitet (s. Pressemitteilung https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_772). Nach Ansicht der EU-Kommission erlaubt das polnische „Maulkorbgesetz“, auch Inhalte von Gerichtsentscheidungen als Grundlage für Disziplinarverfahren gegen polnische Richter einzustufen. Damit würden Disziplinarmaßnahmen gegen Richter als Instrument der politischen Kontrolle genutzt. Außerdem werden polnische Gerichte auch daran gehindert, Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH einzuholen, was mit dem Vorrang des EU-Rechts und dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei.

In einer Pressemitteilung (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-16-20-dav-begr%C3%BC%C3%9Ft-vertragsverletzungsverfahren-gegen-polen-fordert-aber-schnelle-einstweilige-ma%C3%9Fnahmen>) begrüßte DAV-Präsidentin Edith Kindermann grundsätzlich die Entscheidung der EU-Kommission: Dies sei ein wichtiges Signal zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in Polen und in der EU. Allerdings sei ein solches Verfahren nur wirksam und sinnvoll, wenn es mit kurzen Fristen und einem Antrag auf einstweilige Aussetzung der Regelungen verbunden wird. Ein Urteil, das die Vertragsverletzung im Jahr 2021 oder 2022 feststellt, würde viel zu spät kommen.

G7 der Anwaltschaft:

Austausch zur Coronavirus-Pandemie

Am 16. April 2020 haben sich die Präsidenten der Anwaltsorganisationen der G7-Staaten in einer Videokonferenz (https://www.youtube.com/watch?v=k2UcWjW7Vn8&feature=emb_title) zum Umgang mit der Coronavirus-Pandemie beraten. Sie diskutierten dabei insbesondere seitens ihrer jeweiligen Organisation zur Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ergriffene Maßnahmen. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Frage, welche Herausforderungen die Coronavirus-Pandemie insbesondere für die Anwaltschaft stellt.

In ihrem Beitrag (<https://dav-international.eu/en/covid-19/g7-bar-leader-summit>) betonte DAV-Präsidentin Edith Kindermann insbesondere die Maßnahmen zur Unterstützung der Anwaltschaft, wie das DAV-Corona-FAQ (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/corona-krise-in-der-anwaltskanzlei-dav-faq>).

Sie berichtete zudem vom engen Austausch des DAV mit Bund sowie Bundesländern in Hinblick auf die im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erlassenen Gesetzesvorhaben, sowohl in der Form von veröffentlichten Stellungnahmen zu einzelnen Gesetzen als auch in Gesprächen auf politischer Ebene.

Die G7-Anwaltsorganisationen werden ihre Diskussion zu diesem Thema während des von der American Bar Association organisierten Gipfeltreffens am 31. Mai/1. Juni 2020 fortsetzen.

DAV bei zwei Anhörungen im Rechtsausschuss – Bekämpfung der Hasskriminalität und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein war am Mittwoch in gleich zwei Anhörungen des Rechtsausschusses des Bundestags mit Sachverständigen vertreten. Stefan Conen diskutierte über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drucksache 19/18470, 19/17741). Die verfolgten Ziele könne man nur begrüßen, doch gegen die angedachten Mittel und die legislative Umsetzung habe er durchgreifende Einwände, wie bereits in der Stellungnahme 6/20 deutlich gemacht wurde.

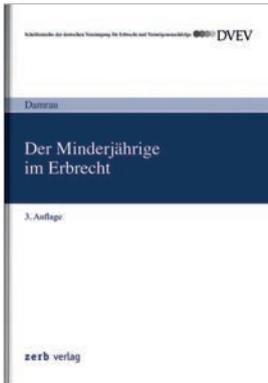
Zur öffentlichen Anhörung zum Thema Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Antrag der FDP BT-Drucksache 19/11095, Antrag Bündnis 90/Die Grünen BT-Drucksache 19/13516) hat Strafrechtsausschuss-Mitglied Gül Pinar Stellung für den DAV bezogen (StN 35/20). Nach Auffassung des DAV ist am externen Weisungsrecht der Justizminister festzuhalten. Wir schließen uns aber der Empfehlung des Antrages an, „weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass entsprechende Weisungen der Justizminister mit angemessenen Garantien der Transparenz und Fairness verknüpft sind“.

Jetzt beim Young Lawyers Contest 2020/21 teilnehmen!

Interessierte ReferendarInnen und junge AnwältInnen im ersten Berufsjahr können sich bis zum 1. Juli hier für eine Teilnahme am Young Lawyers Contest 2020/21 (<https://younglawyerscontest.eu/>) bewerben. Die Europäische Rechtsakademie in Trier (ERA) organisiert mit Unterstützung des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) diesen Wettbewerb zum Thema Europarecht in der Praxis. Die 36 Teilnehmer werden in multinationale Teams eingeteilt, welche zwischen Oktober 2020 und Januar 2021 zunächst eine schriftliche Aufgabe im europäischen Recht behandeln. Im Februar 2021 finden bei der ERA in Trier zuerst eine Verhandlungssimulation und dann Plädoyers im Stil eines Moot Courts statt.

Buchbesprechungen

Jürgen Damrau, Der Minderjährige im Erbrecht hier: Schriftenreihe der deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge, DVEV 3. Auflage 2019, Buch, 200 Seiten, Softcover zerb Verlag, Euro 44,00 ISBN 978-3-95661-093-6



Der Autor, Prof. Dr. Jürgen Damrau, skizziert, so seine eigenen Worte, in seiner vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage die Besonderheiten, die dann auftreten, wenn ein oder mehrere Minderjährige an einem Erbfall beteiligt sind. Er beleuchtet die Problembereiche mit minderjährigen Erben vor Eintritt des Erbfalls wie auch bei der nach einem Erbfall sich anschließenden Nachlassabwicklung.

Seine „Skizze“ wendet sich gleichermaßen an Praxis und Wissenschaft. Sein

Bestreben gilt, der Praxis Wege aufzuzeigen, wie auch nicht alltägliche Fälle zu lösen sind. Die Wissenschaft soll dadurch angesprochen sein, „dass eine Reihe von wichtigen Fragen näher untersucht und nicht selten aufhellend beantwortet sind.“. Die sich selber gestellte Aufgabe, mit diesem Werk sowohl Praxis als auch Wissenschaft fundiertes Wissen weiterzugeben, hat der Autor geschickt gelöst.

Der Autor übersieht dabei nicht, dass der „Skizze“ geschuldet ist, dass „die Besonderheiten, dass der Minderjährige nicht durch seine Eltern oder wenigstens einen Elternteil, sondern durch einen Vormund vertreten wird, nur ganz am Rande behandelt (werden).“.

Zunächst beschäftigt sich der Autor mit der Rolle des Minderjährigen als Testator und als Widerrufender. Die Möglichkeiten Minderjähriger zur Errichtung eines Testaments und/ oder eines Erbvertrags vor und nach dem 22.07.2017 finden seine besondere Beachtung. Am 22.07.2017 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 in Kraft. Viele erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Minderjährige sind ab da entfallen. Ihre vor dem 17.07.2017 errichteten Verfügungen von Todes wegen behalten aber ihre Gültigkeit.

Im Folgenden erklärt der Autor die Besonderheiten bei Annahme und bei Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Minderjährigen, sowie bei der jeweiligen Anfechtung. Er beleuchtet die evtl. zu beachtende internationale Zuständigkeit nach Eu ErbVO.

Prof. Dr. Damrau betont die Möglichkeiten eines Erblassers, für Minderjährige Vermögenspfleger zu berufen. Der Erblasser vermag in seinen letztwilligen Verfügungen diese von gesetzlichen Vorgaben zu befreien, bzw. durch eigene Vorgaben zu beschränken.

Sodann legt der Autor besonderes Augenmerk auf Fragen der Verjährung und führt anhand Beispielfällen vor Augen, auf wessen Kenntnis es für Fristläufe ankommt.

Weitere Kapitel widmen sich dem Minderjährigen als Vermächtnisnehmer, als Pflichtteilsberechtigter, als Miterbe in einer Erbengemeinschaft (mit u.a. Auswirkungen auf Handels- und Gesellschaftsrecht). Abrundend zeigt der Autor die Rechtsfolgen für Minderjährige bei angeordneter Testamentsvollstreckung sowie schließlich bei ihrem Eintritt in die Volljährigkeit auf.

Die Beispiele, mit denen der Autor sein Werk auflockert, sind prägnant. Manche allerdings wirken sehr konstruiert. Die Sprache ist klar, läßt aber eine gewisse Leichtigkeit vermissen. Statt der vielen Verweise hätte ich mir lieber kurze Wiederholungen an den jeweiligen Passagen gewünscht. Sie hätten das Buch mE angenehmer lesbar gemacht.

Fazit:

Fragen rund um Minderjährige im Erbrecht werden ausführlich dargestellt. Auch nicht alltägliche Themen werden behandelt. Wer in welcher Fallkonstellation auch immer Minderjährige im Erbrecht berät oder vertritt hält mit diesem Werk eine überaus wertvolle Arbeitshilfe in Händen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

**Gräfl / Lunk / Oetker / Trebinger
100 Jahre Betriebsverfassungsgesetz
Festschrift, 854 S. Hardcover (in Leinen)
Verlag C.H.BECK, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-74556-0**



Eins, zwei, drei ... Nein, auch wenn es so scheint, als rase die Zeit dahin, steht Weihnachten nicht vor der Tür. Es gibt aber auch andere Dinge zu feiern.

Für mich gab es lange Zeit zwei Gesetze, die mich faszinierten. Das eine ist das Grundgesetz, das es in schlichten aber eindringlichen Worten schafft, die Grundpfeiler unserer rechtsstaatlichen Werte zu definieren. Das andere ist das BGB, das regelrecht gereift und kein Schnellschuss aus der gesetzgeberischen Hüfte ist. Und dann hatte ich quasi als Spätberufener das Vergnügen, mich mit dem Betriebsverfassungsgesetz zu beschäftigen. Als ich aus dem ersten Seminar zurückkam konnte für mich nur ein „neuhochdeutscher“ Begriff dieses Gesetz treffend beschreiben: echt geil. Man möge mir diese Ausdrucksweise nachsehen, aber damit ist für mich einfach alles zu diesem Gesetz gesagt. Und nun feiert dieses Regelwerk 100ten Geburtstag.

Wie es im Vorwort so treffend heißt, ist es eine Ausnahme, ein Gesetz und nicht eine Person mit einer Festschrift zu würdigen. Dass diese Ausnahme gerechtfertigt ist, zeigt der vorliegende Band.

Es finden sich dort lesenswerte Aufsätze, wie z.B. der über die Entstehung des Betriebsrätegesetzes. Als mir dort wieder in Erinnerung gerufen wurde, wie stürmisch und blutig die Anfänge der Weimarer Republik und auch die Geburtsstunde des Betriebsrätegesetzes waren, wurde mir wieder bewusst, wie dankbar wir für die nun schon lange Friedenszeit in unserem Land sein müssten. Die Darstellung der beiderseitigen Interessenlagen in deren historische Entwicklung zeigen aber auch, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer gute Gründe haben, sich auf dieses Gesetz einzulassen.

Der Minderheitenschutz im Wahlverfahren während der letzten 100 Jahre wird ebenso historisch beleuchtet, wie auch ein Ausblick und Handlungsbedarf nach 100 Jahren Betriebsverfassungsgesetz nicht fehlt.

Andere Aspekte, wie z.B. die Frage nach der Vertretbarkeit der Kosten des Einigungsstellenverfahrens und ob dieses Verfahren noch zeitgemäß ist, werfen abseits der täglichen Routine ganz andere Schlaglichter auf an und für sich selbstverständliche Instrumente dieses Gesetzes.

Dass sich die gesetzliche Regelung und die Rechtsanwendung fortentwickeln und Antworten auf aktuelle Fragen der täglichen Arbeitswelt

geben muss, zeigen die Abhandlungen über die betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen bei der Einführung agiler Arbeitsmethoden, die Auseinandersetzung mit der betrieblichen Mitbestimmung im digitalen Zeitalter, die neuartigen Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der digitalen Welt, das analoge Recht in der digitalen Welt, die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberwachung und das Verhältnis von Datenschutz und Betriebsverfassungsrecht. Es finden sich auf dem Gabentisch der Festschrift also auch durchaus praktische Werkzeuge für den Umgang mit aktuellen Rechtsfragen.

Daneben kommen auch dogmatische Fragen zu ihrem Recht. Interessante Rechtsfragen wie Auslegung und Analogie in der Betriebsverfassung, Verwertung betriebsverfassungswidrig erlangter Informationen oder beispielsweise der Betriebsrat als Vertragshelfer.

Das sind nur einige Beiträge aus dem bunten Strauß, den die Gratulanten gebunden haben. Dieser lesenswerte Band ist ein Farbtupfer im grauen Alltag, liefert Beiträge zu aktuellen Themen und lädt dazu ein, zum Genießen einen Gang zurück zu schalten. Gönnen wir uns also Recht zum Lesen!

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Hinne / Klees / Müllerschön / Winkler
Vereinbarungen mit Mandanten
Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen,
Haftungsbeschränkungen, Verhandlungsführung
4. Auflage 2019, 279 Seiten, broschiert
Nomos Verlag, Euro 49,00
ISBN 978-3-8487-5007-8



Was darf ein Rechtsanwalt verdienen? Was sollte ein Rechtsanwalt – zumindest dann, wenn er nicht vom Gericht als Betreuer, Nachlaßpfleger, o.ä. bestellt wurde – verdienen? Und wie stellt er das an? Hinter dem eher unscheinbaren, allgemein gehaltenen, Titel „Vereinbarungen mit Mandanten“ verbirgt sich ein umfassendes Nachschlagewerk für die Themen „Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen, Haftungsbeschränkungen“ und nicht zuletzt für das Thema „Verhandlungsführung“.

Der Inhaltsübersicht folgt zunächst das Literaturverzeichnis. Dann folgen 4 Kapitel, gegliedert in 1. „Vergütungsvereinbarungen“, 2. „Allgemeine Mandatsbedingungen“, 3. „Absicherung und Durchsetzung des Honoraranspruchs“ und 4. „Honorarverhandlungen erfolgreich führen“. Jedes Kapitel beginnt mit einem ausführlichen und logisch strukturierten Inhaltsverzeichnis.

Den Schwerpunkt des Buches bilden die im 1. Kapitel aufgezeigten „Vergütungsvereinbarungen“, bearbeitet von Rechtsanwalt Dirk Hinne, Rechtsanwalt Klaus Winkler und Rechtsanwalt und Notar Joachim Teubel.

Sie weisen in Teil A zunächst auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines konkret ausgestalteten Vertrags zwischen Anwalt und Mandant, dem „Anwaltsvertrag“, hin, der sorgfältig dokumentiert werden sollte. Sie betonen, dass es ohne solchen Vertrag keine Anwaltsvergütung gibt und dass auch die konkret abgerechnete Tätigkeit durch den Anwaltsvertrag gedeckt sein muss. Sie zeigen auf, wie bei telefonischen Anfragen eines Mandanten und entsprechender anwaltlicher Beratung verfahren werden sollte.

Ausführlich gehen sie auf die Form einer Vergütungsvereinbarung ein. Sie warnen vor der Gefahr, diese per E-Mail abzuschließen und heben das Risiko des Anwalts hervor, bei Nichteinhaltung der Form bis zu 10 Jahren nach Zahlung eines Mandanten seinen Rückforderungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Schließlich werden die unterschiedlichen Vergütungsformen beschrieben.

In Teil B des 1. Kapitels erhält der Leser eine Fülle von Mustern für Vergütungsvereinbarungen, u.a. für die Abrechnung bei Erstellung eines Testaments, bei Auftragsbeendigung, für die Vereinbarung vom RVG abweichender Gebührensätze, für die Abrechnung in einzelnen Rechtsgebieten. Die Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein vereinbartes Honorar grundsätzlich die Mehrwertsteuer und die Auslagen enthält, sofern hierüber nichts vereinbart wird und geben dem Leser entsprechende Muster an die Hand.

Rechtsanwalt Dr. Hans Klees erklärt im 2. Kapitel in Teil A „allgemeine Mandatsbedingungen“ die Grundlagen zum Abschluß eines wirksamen Anwaltsvertrags und stellt ein Muster für ein entsprechendes „Bestätigungsschreiben“ vor wie auch Muster für Vollmachten zur Verfügung. In Teil B geht er auf die Formen von Mandatsbedingungen ein. Der Leser erhält eine genaue Vorstellung, was schriftlich in Mandatsbedingungen festzuhalten ist, z.B. dass der Mandant verpflichtet ist, sämtliche Schriftstücke der Anwalts darauf zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig erfasst sind. Er zeigt Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung auf.

Das 3. Kapitel widmet Rechtsanwalt Dr. Hans Klees der Absicherung und Durchsetzung von Honoraransprüchen mit u.a. Mustern zur Gestaltung von Rechnungen mit Hinweis auf die Verzugsfolge, zur Erhebung von Gebührenklagen, gerade auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars.

Das vorliegende Werk schließt mit dem 4. Kapitel „Honorarverhandlungen erfolgreich führen“, bearbeitet von dem Diplom-Psychologen Dr. Albrecht Müllerschön. Ausgangspunkt für ihn ist, dass ein Mandant nicht zur Mandatserteilung und den Abschluß einer Honorarvereinbarung überredet, sondern überzeugt werden muss.

In Teil A erklärt er Grundlagen der Verhandlungsführung, Verhandlungsstile, die Relevanz der Einstellung von Anwalt zum Mandanten und umgekehrt, die Wichtigkeit „aktiven Zuhörens“ u.ä. mehr. Beispiele werden nachvollziehbar in Dialogen zwischen einem imaginären Verhandlungspartner und „einem Selbst“ vorgeführt.

In Teil B betont der Autor, wie wichtig für den Mandanten das Verhältnis von Preis und Leistung ist. Er zeigt die Schwierigkeit auf, dass der Anwalt ja nichts für den Mandanten Fassbares übergeben kann. Der Mandant kann sich folglich nicht konkret vorstellen, was er als Gegenleistung erhält. Mangels fachlicher Kompetenz kann er den Anwalt auch nicht kontrollieren, sondern ihm nur vertrauen.

Engagiertes und überzeugendes Anwaltsaufreten sind gefragt. Der Autor weiß entsprechende Lösungsmöglichkeiten und spielt ein Anwalt-Mandanten-Gespräch in allen Facetten einmal durch. Grandios.

Es muss nicht noch extra betont werden, dass dieses Werk von gewiefen Praktikern und Profis geschrieben wurde. Es ist in Stil und Ausdruck prägnant. Alle Fragen rund um jedwede Vereinbarung mit Mandanten werden ausführlich und einleuchtend beantwortet.

Alle Autoren geben ihre Erfahrungen weiter und es ist zu spüren, sie tun dies gerne.

Dieses Buch sollte zur Grundausrüstung eines jeden Berufsanfängers gehören. Es sei aber nicht nur Berufsanfängern empfohlen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Die Münchener Museen haben seit 11.05.2020 unter umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder geöffnet. Gruppenführungen sind derzeit jedoch leider noch nicht möglich.

Wann wir unsere Ausstellungsbesuche unter für alle Seiten akzeptablen Bedingungen fortsetzen können, ist von den Anordnungen der Staatsregierung abhängig. Angemeldete Teilnehmer werden von uns per E-Mail informiert, wenn eine Führung abgesagt ist.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage, ob die ab dem 01.06.2020 geplanten Veranstaltungen stattfinden können oder abgesagt werden müssen.

Thierry Mugler. Couturissime

34 | Dienstag, 23. Juni 2020, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung (unter Vorbehalt)

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Die Kunsthalle München präsentiert erstmals in Deutschland eine Ausstellung über den französischen Modeschöpfer Thierry Mugler, der in den frühen 1970er-Jahren die Mode revolutionierte.

Der als klassischer Balletttänzer ausgebildete Mugler experimentierte mit innovativen Materialien wie Metall, Plexiglas, Kunstpelz, Vinyl oder Latex für extravaganten Kreationen. Seine Entwürfe wurden von Stars wie Diana Ross (*1944), Liza Minelli (*1946), David Bowie (1947–2016), Céline Dion (*1968) oder Lady Gaga (*1986) getragen, ebenso schuf er Kostüme unter anderem für die Touren und Videos von Stars wie Beyoncé (*1981).

Die spektakulär inszenierte Retrospektive stellt das facettenreiche Werk des visionären Couturiers, Regisseurs, Fotografen und Parfümeurs vor. Sie versammelt mehr als 150 zwischen 1977 und 2014 entstandene Haute-Couture- und Prêt-à-porter-Outfits, Bühnenkostüme und Accessoires, Videos, Fotografien, Entwurfszeichnungen und Archivmaterialien. Etwa 100 Werke berühmter Modefotografen von Helmut Newton (1920–2004) bis David LaChapelle (*1963), die Muglers Kreationen in Szene gesetzt haben, runden die Ausstellung ab. (Text: Auszug, Presseinformation Kunsthalle der Hypo -Kulturstiftung)

Thierry Mugler: Couturissime, 3. April – 30. August 2020, Kunsthalle München

Alan Strutt, Yasmin Le Bon, Palladium, London, 1997
Evening Standard Magazine, Oktober 1997

Outfit: Thierry Mugler, Kollektion La Chimère, Robe »La Chimère«,
Haute Couture Herbst/Winter 1997–1998
Foto: © Alan Strutt

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] **Thierry Mugler. Couturissime** Dr. Ulrike Kvech-Hoppe 23.06.2020, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

FEELINGS – Kunst und Emotion



Ausstellungsansicht in der Pinakothek der Moderne
Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Johannes Haslinger

**Donnerstag, 09. Juli 2020, um 18.30 Uhr, Pinakothek der Moderne (unter Vorbehalt)
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller**

Seit Jahrhunderten definiert sich der Mensch vor allem über seine Fähigkeit zur Vernunft. Doch erst seit kurzem kann die wissenschaftliche Forschung belegen, dass es vor allem emotionale Kräfte sind, die unsere Entscheidungen bestimmen.

Auch Kunstwerke können unterschiedlichste Stimmungen vermitteln. Nicht selten wecken sie Assoziationen mit Erfahrungen, die bisweilen über lange Zeit hinweg gespeichert wurden. Ob sie als angenehm oder als unangenehm empfunden werden – sie haben in jedem Fall Einfluss auf die Deutung und Bewertung durch die Kunstbetrachtenden.

Unter dem Blickwinkel des Emotionalen führt die Ausstellung rund 60 Bilder, Objekte und Installationen zusammen. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Aktualisierte Ausstellungs-Laufzeiten der Museen (Stand 15.05.2020)

Auf Grund der Pandemie sind derzeit noch keine Gruppenführungen in den Museen möglich. Gleichwohl haben die Museen geöffnet und der Besuch der Ausstellungen ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich und erwünscht. Durch die Schließungszeit haben die Museen die Laufzeiten der einzelnen Ausstellungen z.T. geändert. Während der Pause unseres Kulturprogramms informieren wir hier über Ausstellungen und deren aktuelle Dauer.

Villa Stuck: „SHE WANTS TO GO TO HER BEDROOM... , 30 Jahre Schmuck von Lisa Walker“ bis 05. Juli 2020 verlängert

Museum Brandhorst: „Forever Young – 10 Jahre Museum Brandhorst“ bis 19. Juli 2020

Münchener Stadtmuseum: „Vorbilder / Nachbilder“ bis 26. Juli 2020 verlängert

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung: „Thierry Mugler – Couturissime“ bis 30. August 2020
Bitte beachten Sie die durch die Einreisebeschränkungen verzögerte Eröffnung (<https://www.kunsthalle-muc.de/>)

Pinakothek der Moderne: „FEELINGS - Kunst und Emotion“ bis 04. Oktober 2020

Lenbachhaus: „Sheela Gowda. It.. Matters“ bis 18. Oktober 2020 verlängert

Pinakothek der Moderne: „Ingo Maurer Intim. Design or what?“ bis 18. Oktober 2020

Münchener Stadtmuseum: „Ready to go! Schuhe bewegen“ bis 17. Januar 2021 verlängert

Pinakothek der Moderne: „Thonet & Design“ bis 06. Juni 2021

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] Feelings Dr. Grepmaier-Müller 09.07.2020, 18.30 Uhr für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon Fax (zur Bestätigung) E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	36	→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	39
→ Bürogemeinschaften	37	→ Dienstleistungen	39
→ Kooperationen/koll. Zusammenarbeit	38	→ Schreibbüros	39
→ Vermietung	38	→ Übersetzungsbüros	39
→ Kanzleiverkauf	38	→ Anzeigenannahme	39
→ gegen Abholung abzugeben	38		
→ Termins- / Prozessvertretung	38		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2020: 16. Juni 2020

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Stellenangebote an Kollegen

36 |



Unsere etablierte Kanzlei in schönen Räumlichkeiten im Zentrum von München ist im Öffentlichen Recht und Zivilrecht – einschließlich der Schnittstellen dieser Gebiete – spezialisiert. Im Verwaltungsrecht sind wir z.B. im Fachplanungsrecht, im Bau- und Umweltrecht, bei größeren Infrastrukturprojekten und bei der Beratung von Städten und Gemeinden aktiv, im Zivilrecht u.a. in der Vertragsgestaltung, im Handels- und Gesellschaftsrecht, Erbrecht und in weiteren Spezialgebieten (nähere Infos unter www.shv-law.de). Unsere Arbeit, die wir als spezialisierte Sozietät auch bundesweit ausüben, soll uns und unseren Mitarbeitern Freude bereiten – dabei legen wir großen Wert auf eine angenehme, kollegiale Kanzleiatmosphäre, fachlichen Austausch und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Sie haben

- mindestens befriedigende Examina und
- bringen ggf. weitere Zusatzqualifikationen sowie
- idealerweise Berufserfahrung mit?

Sie haben

- eine ausgeprägte Neigung zum Anwaltsberuf,
- Freude an der Arbeit in einer kleinen, gut vernetzten, spezialisierten Sozietät, in einem kollegialen und freundlichen Arbeitsumfeld und
- Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Absolute Vertraulichkeit ist für uns selbstverständlich.

Wir bieten

- die Möglichkeit sowohl zur Mitarbeit an anspruchsvollen Mandaten als auch zur eigenständigen Fallbearbeitung,
- Weiterentwicklung- und Spezialisierungsmöglichkeiten und
- Gestaltungsspielräume sowie bei Bedarf flexible Arbeitsplatzlösungen.

Bei Ihrer Tätigkeit haben Sie von Anfang an unmittelbaren Kontakt zu Mandanten, Gerichten und Behörden.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Nicole Voßen, LL.M.
Herr Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de



Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) Immobilienrecht sowie im Arbeitsrecht. In ausgewählten Fällen bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams in den Bereichen **Gesellschafts- und Arbeitsrecht** oder **Immobilienrecht (WEG, Mietrecht und Grundstücksrecht)** suchen wir eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

in Vollzeit (ggf. auch Teilzeit möglich) und Festanstellung. Einschlägige Berufserfahrung und/oder Fachanwaltskenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

Wir bieten eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre. Sie werden umfassend in die Mandatsarbeit eingebunden mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und selbständigen Bearbeitung der Ihnen übertragenen Mandate. Unser Mandantenstamm setzt sich aus kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie aus Privatpersonen zusammen.

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten hochqualitative Rechtsberatung zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen.

Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englischkenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte (gerne auch per E-Mail) an:

SCHÖFER, JEREMIAS & KOLLEGEN
Leopoldstraße 11 a, 80802 München
sekretariat@schoefer-jeremias.de

Wir suchen Verstärkung (m/w/d) für unsere renommierte Familien- und Erbrechtskanzlei mitten in München, als Bürogemeinschaft oder Sozietät.

Wir bieten eine harmonische Kanzlei-atmosphäre und eine sehr gute Mandatsstruktur.

Idealerweise haben Sie einen Fachanwaltstitel für Familien- und/oder Erbrecht und Kapazitäten, unseren Überhang an Mandanten zu übernehmen.

Kontakt: Dr. Tomforde Velsing Damm, Sophienstraße 2, 80333 München, **Ansprechpartnerin:** Dr. Kirstin Tomforde unter tomforde@familienanwaelte-muenchen.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, wird bald 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath,

Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.



Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenaustritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume zur Untermiete anbieten; auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig, mit denen kollegialer Austausch und gerne auch mehr möglich ist.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Bürogemeinschaft

In unserer seit 1976 bestehenden, gut eingeführten Kanzlei, südlicher Landkreis München, Amtsgerichtssitz, verkehrsgünstig gelegen und mit zeitloser, sehr gepflegter repräsentativer Einrichtung werden mehrere schöne, voll möblierte, sofort nutzbare Büroräume wegen Ausscheidens von 2 Berufsträgern frei. Bestens geeignet für Bürogemeinschaft Rechtsanwalt/ Steuerberater.

Weiter besteht die Möglichkeit zur Mandatsübernahme/-fortführung aus den Bereichen Zivilrecht / Strafrecht / Familienrecht.

Die Mitbenutzung des Inventars ist gegeben.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 26 / Juni 2020 an den MAV erbeten.

Freundliche Bürogemeinschaft in Giesing sucht Verstärkung

In unserer unkomplizierten Bürogemeinschaft in unmittelbarer Nähe des Giesinger Bahnhofs, bestehend aus drei Rechtsanwälten, steht ab sofort ein Anwaltszimmer zur Verfügung.

Wir bieten: Ruhiges Anwaltszimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof in einer seit über 15 Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147) mit entsprechend großem Einzugsgebiet. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich. Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer bisherigen Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: Rechtsanwalt Martin, Tel.: 089 / 649 448 - 13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab sofort

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete (qm-Preis: 18 € kalt/netto) ein Anwaltszimmer, Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen. Zur Auswahl stehen: ca. 31 qm, ca. 23 qm oder ca. 12 qm. Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Arbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, **unter 089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de**

Großes Zimmer in Bürogemeinschaft ab 15.07.2020 zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus 4 Anwälten und einer Steuerberaterin besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 3 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwältin/Anwalt mit eigenem Mandantenstamm ein großes Anwaltszimmer im EG mit ca. 45 m². Dieses Zimmer kann auch mit zwei oder mehreren Personen bezogen werden z.B. mit einer/einem Kollegin/en und deren/dessen Fachangestellte/r. Das Zimmer ist teilbar in zwei Räume, der Einbau einer Trennwand ist möglich. Mitbenutzung des Besprechungsraums, der Küche und des WC ist im Preis inbegriffen. Die Komplettinklusionmiete (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit € 1.248,35.

Wir sind vier Anwälte und eine Steuerberaterin im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und öffentlichen Rechts. Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit und Urlaubsvertretungen.

Anfragen bitte an Frau Rechtsanwältin Simone Bueb unter 089-95951378 oder per Mail an s.bueb@ra-bueb.de

38 |

Kooperationen / koll. Zusammenarbeit

Nach dem Ausscheiden eines WP/Steuerberaters aus unserer Bürogemeinschaft **suche** ich eine **neue Kooperation** mit einem **Steuerberater** oder **Wirtschaftsprüfer**.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II; 80799 München
Tel: 089 - 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 25 / Juni 2020 an den MAV.

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie **eigene Außerstellung** (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Senger unter kerstin.senger@kslex.com.
Tel.: +49 (0) 89 273 70 22 – 0; www.kslex.com

Kanzleiverkauf

Sozietätsanteil zu verkaufen

Sozietätsanteil einer seit 1991 bestens eingeführten und **renommierten Anwaltskanzlei in Germering** zu verkaufen. Sehr hoher Mandantenstamm. Repräsentative, helle Kanzleiräume im Zentrum, äußerst angenehmes Betriebsklima, perfekte Infrastruktur.

Tätigkeitsschwerpunkte bisher: **Erbrecht, Familienrecht, Straf- und OWirecht**. Auch für Berufseinsteiger geeignet.

Übergangsweise Einführung gewährleistet, falls gewünscht.

Zuschriften bitte an: holztrattner@gmx.de

Kanzleiübergabe

Aus Altersgründen ist eine seit über 40 Jahren **gut eingeführte Einzelkanzlei** in **bevorzugter Lage** mit **bester Verkehrsanbindung** (U3, U6 100 Meter entfernt, Bus 62 unmittelbar vor dem Gebäude) an Nachfolger (m/w) **günstig abzugeben**.

Die gesamte Kanzleieinrichtung sowie die aus 3 Räumen inkl. Teeküche bestehenden Räumlichkeiten können übernommen werden.

Kontaktaufnahme erbeten unter Mobilnr: 0160 8056386.

Kanzleiverkauf München

Seit 1985 in München sehr gut eingeführte Kanzlei in bester Innenstadtlage, breit gestreute Mandantschaft, Immobilienrecht, allg. Zivilrecht, aus Altersgründen zu verkaufen. Mitarbeit des Veräußerers zur Einführung möglich.

Kontaktaufnahme unter kanzleieubergabe@yahoo.de

gegen Abholung abzugeben

Zur Verschönerung des Chef-Büros:

NJW Jahrgänge ca. 1962 – 1982

Komplett gebunden, kostenlos, gegen Abholung.

RA Kempmann, Tel. 0171 / 5141245

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer0.bergmann@arc0r.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arc0r.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Juristischer Schreibservice für Ihre digitalen Diktate

Schnell – zuverlässig – professionell

Test ohne Risiko: kostenloses Probedikat!

- Mit moderner Technik ausgestattetes Schreibbüro
- Alle gängigen Audioformate
- Lieferung in der Regel am selben Tag
- Exzellente Rechtschreibung und langjährige Kanzleierfahrung
- Nach Ihren Wünschen formatierte Dokumente
- Auf Wunsch verschlüsselter Datenaustausch
- Faire Preise

Andrea Durst – juristischer Schreibservice

Telefon: 0176 455 00 311

E-Mail: andrea.durst@words-for-you.de

Web: www.words-for-you.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

Die Mediadaten finden Sie unter:

<https://muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

**Anzeigenschluss
für die Ausgabe Juli 2020
ist der 16. Juni 2020**

Die Mediadaten finden Sie unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>



» Mit der DictaNet
Spracherkennung
erstelle ich im
Handumdrehen
Schriftsätze, sogar
unterwegs. Davon
profitieren auch
meine Mandanten. «

RAin Dr. Tabea Glemser
Werwigg & Partner Rechtsanwälte,
Stuttgart

Mehr Effizienz bei der Diktaterfassung: Entdecken Sie
die Vorteile der DictaNet Spracherkennung.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO